

Hochsauerlandkreis

**Landschaftsplan
Bestwig**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen,
Begründung

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Tabellenverzeichnis – „Übersichten“ – s. nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	10
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	13
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	14
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	15
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	16
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	17
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...aufforstungen.....	17
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	18
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	19
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	21
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	66
2.2.1	Naturdenkmale – Gehölze –	66
2.2.2	Naturdenkmale – Felsen –.....	70
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	75
2.3.1	Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz).....	79
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)	81
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	88
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	94
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	110
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	110

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	111
5.1	Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume	112
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes	118
6.	Nachrichtliche Darstellungen	124
6.1	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 LG	124
6.2	Naturwaldzellen	130
6.3	Bodendenkmäler.....	130
6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	131
6.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 47 / 47a LG	132
Anhang I: Kurzbeschreibungen der FFH- und Vogelschutzgebiete.....		133
Anhang II: Begründung und Umweltbericht.....		147

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	27
Naturdenkmale – Gehölze –.....	67
Naturdenkmale – Felsen –.....	72
Landschaftsschutzgebiet Typ A.....	79
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	82
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	90
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	97
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – ökol. Aufwertungen –.....	112
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – L'bildaufwertungen –.....	118
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG.....	125
Bodendenkmäler.....	130
Europäische Schutzgebiete.....	131

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bestwig mit seiner Flächenausdehnung von rd. 69 km².

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang II „Begründung und Umweltbericht“ beigefügt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2004 die Aufstellung des Landschaftsplans "Bestwig" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Gemeinde Bestwig und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im April 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni / Juli 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.2007 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 4 vom 05.04.2007 in der Zeit vom 22.05.2007 bis zum 21.06.2007 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Bestwig" am 14.12.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden in der Kreisverwaltung – untere Landschaftsbehörde – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 15.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigelegt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Bühner, Arnberg-Bergheim, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan – GEP -) für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 15.10.2007 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Straßenbauvorhaben im Plangebiet:

Der Neubau der A 46 zwischen der AS Bestwig und der AS Nuttlar einschließlich des Zubringers zur B 480 befindet sich nach erfolgter Linienbestimmung im Planfeststellungsverfahren und wurde daher nachrichtlich dargestellt. Ausführungen dazu erfolgen unter den betroffenen Einzelfestsetzungen.

Für den Neubau der L 776 von Nuttlar / Evenkopf bis zum Zubringer der A 46 zur B 480 ist das Linienbestimmungsverfahren erfolgt, das Planfeststellungsverfahren wird vorbereitet. Auch diese Trasse ist nachrichtlich dargestellt und wird unter den betroffenen Einzelfestsetzungen berücksichtigt.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2007
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben des LANUV; Stand 2007
GEP	Gebietsentwicklungsplan (jetzt: Regionalplan)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
PIG	Plangebiet (= äußere Abgrenzung; hier: Gemeindegebiet Bestwig)
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ROP	Raumordnungsplan (hier i.d.R. gemeint: Regionalplan)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan („VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)
VO	Verordnung

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Bestwig nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit den jeweiligen Farben der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises über das LSG „Arnsberger Wald“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Siebersbruch“ und „Plästerlegge“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotop nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Das Plangebiet gehört drei unterschiedlichen naturräumlichen Haupteinheiten an, die mit charakteristischen Merkmalen zu einer Dreiteilung des Landschaftsbildes in seinen Großstrukturen führen. Der Norden ist als Teil des langgestreckten Arnberger Waldes durch eine fast flächendeckende forstliche Nutzung geprägt; dies mit mehr als zwei Dritteln Nadelholzanteil. Darin sind etliche Moor-, Bruch- und Quellstandorte sowie Fließgewässer-Oberläufe eingebettet, die ein erhöhtes ökologisches Standortpotenzial aufweisen und daher den Entwicklungszielen 1.4 oder 1.8 zugeordnet wurden. Hier umfasst das EZ 1.1 im Wesentlichen die (flächengroßen) Waldbereiche, in denen der Nadelholzanbau landschaftlich vertretbar erscheint (ob er in Zukunft unter veränderten klimatischen Bedingungen noch sinnvoll ist, muss hier nicht bewertet werden). Das Erhaltungsziel hat hier eine gewisse „Pufferfunktion“ zu den ökologisch höher bewerteten Standorten des Naturraums, insbesondere soll damit aber auch auf die Notwendigkeit eines Schutzes des großflächig störungsarmen Waldgebietes hingewirkt werden, das sich vor allem in Verbindung mit den westlich, nördlich und östlich angrenzenden Bereichen des Arnberger Waldes ergibt.

Den mittleren Teil des Plangebietes nehmen die „Innersauerländer Senken“ ein mit der Ruhrachse als Siedlungsband und daran angrenzenden, früher landwirtschaftlich genutzten Unterhanglagen; hierzu gehören aber auch die südlich angrenzenden, kuppigen „Mischnutzungsbereiche“ bis zu den Nordhängen von Bastenberg, Dörnberg und Stüppel. Sie erreichen auf den Kuppen ähnliche Höhen um 550 m wie der Plackwald im Norden; dazwischen sind aber rel. breite „Urstromtäler“ ausgeformt, in denen sich aufgrund einer guten Bodenauflage und der geringen Reliefenergie größere Landwirtschaftsgewanne ausbilden konnten (Achsen Heringhausen – Nierbachtal, wo heute die Weihnachtsbaumnutzung die Landwirtschaft weitgehend abgelöst hat, und Andreasberg – Berlar). Ökologisch interessante Sonderstandorte werden hier neben dem Ruhrtalgrund durch einen großen, südlich des Ruhrtals verlaufenden Diabas- und Sparganophyllumkalkzug gebildet sowie durch einen kleinen Diabaszug zwischen Heringhausen und Ramsbeck. Diese Bereiche sind durch das EZ 1.4 hervorgehoben, während in den kaum noch erkennbaren alten „landwirtschaftlichen Gunstgebieten“ im Raum Heringhausen – Nierbachtal Aufwertungsziele überwiegen. Die landschaftlich eher unauffälligen „Restflächen“ diese Plangebietsteils fallen in das hier abgegrenzte Erhaltungsziel, mit dem der Erlebniswert der Landschaft gesichert werden soll, der sich z. B. aus den zahlreichen Aussichtspunkten an hochgelegenen Waldrandwegen ergibt oder aus vielfältigen Kleinstrukturen wie im Berlarer Bachtal südlich Halbeswig und anderen.

Den Süden des Plangebietes prägt der markante Nordrand des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ mit Kuppenlagen über 700 m (Bastenberg, Dörnberg, Stüppel) und dem tief darin eingeschnittenen Valmetal und seinen Zuflüssen. Schon aufgrund dieser erheblichen Reliefenergie (Valme bei Werdern: rd. 380 m ü. NN) konnte sich hier trotz kleiner Siedlungsansätze kaum landwirtschaftliches Offenland etablieren (Ausnahme: die kleine Hochflächenverebnung bei Wasserfall), so dass hier i. W. die Sicherung des „unnahbaren“ Schluchtgebirgscharakters Gegenstand des Erhaltungsziels ist. Darin eingefasste ökologische Sonderstandorte sind tlw. durch Felspartien bedingt (s. insbes. EZ 1.7), daneben durch Relikte des früheren Erzbergbaus und durch naturnahe Schluchtwaldstandorte, die noch weitgehend mit bodenständigen Waldgesellschaften besonderer Qualität bestockt sind und den Entwicklungszielen 1.4 oder 1.7 zugeordnet wurden. Hier spielt wieder die „Puffer-

funktion“ des Erhaltungsziels 1.1 eine Rolle, die diese empfindlichen Landschaftsteile z. B. vor Beeinträchtigungen durch eine ungünstige Standortwahl von Freizeit- und Erholungseinrichtungen o. ä. schützen soll.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Waldstandorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten und zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4, 1.7 oder 1.8 belegt sind.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Die Landschaft am östlichen Ortsrand von Heringhausen weist aufgrund ihrer Topografie, Besonnung und der tlw. noch vorhandenen Freiflächen ein gewisses Potenzial für die ortsnahe „Feierabenderholung“ auf. Die Attraktivität dieses Bereichs kann sich jedoch aufgrund fehlender Wegezusammenhänge und teilweise dominierender Nadelholzkulturen nicht recht entfalten. Das trifft zwar grundsätzlich auch für andere Teile des Plangebietes zu (i. W. den Raum Halbeswig); hier stellt sich jedoch aufgrund der fehlenden Siedlungsdichte nicht so sehr das Problem der Bereitstellung eines einigermaßen attraktiven Ortsumfeldes.

Durch eine Anreicherung mit naturnahen Kleingehölzen kann der landschaftsästhetische Wert dieses Landschaftsraumes gesteigert werden, dabei sollten vorzugsweise die bestehenden Landschaftselemente miteinander vernetzt werden. Weitere Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen sollten hingegen unterbleiben. Denkbar erscheint auch eine Verbesserung des Wegenetzes unter Einbeziehung östlich angrenzender Flächen im EZ 1.3, um ortsnahe Rundwege zu schaffen und so die Lebensqualität im Umfeld des Ortes aufzuwerten. Im Einzelfall kann die Beseitigung sichtbarverstellender Nadelholzkulturen sinnvoll sein oder deren landschaftliche Einbindung durch die Einfassung mit Saumstreifen oder – besser – Feldgehölzhecken oder –gruppen.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Das vertraute, als harmonisch empfundene Erscheinungsbild der „Innersauerländer Senken“ mit ihrem Wechsel von Wald und Offenland (s. auch 1.1) wird in der Achse Nierbachtal / Halbeswig - Heringhausen (und weiter in das angrenzende Plangebiet „Olsberg“ hinein) durch großflächige, ungegliederte Weihnachtsbaumkulturen verwischt. Insbesondere diese Großflächigkeit, die kaum einmal durch heimische Gehölzgruppen oder sonstige Kleinstrukturen unterbrochen ist, bewirkt eine störend empfundene Dominanz im Landschaftsbild.

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Erscheinungsbild ... geschädigten Landschaft“ kann daher im Wesentlichen dadurch umgesetzt werden, dass diese Bereiche mit großflächiger Dominanz von Weihnachtsbaumkulturen mit naturnahen Gehölzen durchsetzt werden, die als dauerhafte, hochwachsende Strukturelemente das Bild der flächenhaften Plantagen unterbrechen und mildern. In den einbezogenen Bachtälern sollten die Fließgewässer von Nadelholzkulturen freigestellt werden.

Daneben gilt dieses Entwicklungsziel im Bereich der großflächigen Geländeänderungen durch die ehemalige Deponie Halbeswig und durch den aktuellen Gesteinsabbau auf der Burg nördlich von Berlar. Hier sind als naturnah empfundene Landnutzungen wie die Land- und Forstwirtschaft durch eher „industriell“ und insofern in der freien Landschaft als Fremdkörper wirkende Verfahren abgelöst; in langen Zeiträumen aus einer angepassten Landbewirtschaftung erwachsene Kleinstrukturen (Hecken, Raine ...) sind teilweise durch planvolle Ersatzanpflanzungen, größtenteils durch Bereiche natürlicher Entwicklung ersetzt. Die Diabasabgrabung auf der Burg wirkt – neben der Beseitigung schutzwürdiger Felsbiotope mit langen Entwicklungszeiträumen – durch die Inanspruchnahme einer über 600 m hohen Kuppe weit in das Bild der sauerländischen Landschaft hinein.

Hier fordert das Entwicklungsziel dazu auf, diese anthropogen völlig überformten Bereiche nach Beendigung ihrer Nutzung unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen bzw. ihnen neue ökologische und landschaftsästhetische Funktionen zuzuordnen und sie entsprechend neu zu gestalten. In der Regel wird dieses Ziel durch konsequente Umsetzung der Rekultivierungspläne zu erreichen sein; aufgrund der langen Laufzeiten der Maßnahmen sollten die dort niedergelegten Gestaltungsgrundsätze jedoch mit den dann geltenden Erkenntnissen der Landschaftsentwicklung abgeglichen und ggf. an diese angepasst werden.

Sehr kleinräumig wäre das Wiederherstellungsziel auch im unteren Brabecketal sinnvoll, wo bergbaubedingte (?) Haldenaufschüttungen südlich der „Tränenburg“ ein landschaftlich glaubwürdiges Talprofil verhindern. Neben der rel. kleinen betroffenen Fläche erscheint es jedoch kaum realistisch, diese Altablagerungen wieder zugunsten einer Grünland-Auennutzung beseitigen zu können.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Letzteres betrifft z. B. das Lörmecke-Talsystem am Nordrand des Plangebietes, den Diabaszug zwischen Burg und Fallenstein südlich Heringhausen und das Haldengelände westlich von Werdern. Insbesondere gehört aber auch der plangebietsübergreifende Gesteinszug aus Sparganophyllum-Kalk und Diabas südlich der Ruhr dazu, der aufgrund dieses rel. basenreichen Ausgangsmaterials dazu prädestiniert ist, die großflächige Dominanz von Nadelholzbeständen im mittleren Plangebiet zu unterbrechen und mit rel. reichhaltigen Buchenwäldern den Arten- und Biotopschutz zu fördern, wie dies auf großen Teilflächen der hier liegenden NSG bereits der Fall ist.

Mit diesem Entwicklungsziel sind aber auch die (wenigen) Teile der FFH-Gebiete erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL aufgenommen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern. Eine Ausnahme von dieser FFH-Umsetzung über das EZ 1.4 bilden die alten Bergbauhalden östlich Ramsbeck, wo einer landschaftsrechtlichen Sicherung und Entwicklung auf Dauer die Notwendigkeit von Verkehrssicherungs- und Sanierungsmaßnahmen entgegensteht.

Andererseits geht das Ziel auch im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 3 BNatSchG) über die festgesetzten NSG hinaus und erfasst Waldflächen zwischen aktuell schutzwürdigen Beständen oder z. B. Grünlandflächen im Talsystem des Schlebornbachs, die in der Festsetzungskarte als „Grünland-LSG“ unter 2.3.3 aufgeführt sind und aufgrund ihres Standortpotenzials als Biotopverbundstrukturen geeignet sind.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (feuchtigkeits- oder felsgeprägte Lebensraumtypen im Wald, Talgrünländer und strukturreiche Waldgesellschaften mit bergbaubedingter Standortdiversität). Insbesondere im Arnberger Wald und in den Rothaargebirgsauläufern im südlichen Plangebiet wird das Ziel – ebenfalls im Sinne des Biotopverbunds – ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8. Insgesamt haben diese drei Entwicklungsziele einen Anteil von knapp 20 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird, das unter den gegebenen Landnutzungsbedingungen einem „realistischen Optimum“ nahekommt.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das überwiegende Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" von einander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf Höhenrücken liegenden Ortslagen (Grimlinghausen, Berlar, Andreasberg, Wasserfall) noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengt in den Tälern (insbes. Valmetal) liegen.

Eine Sonderstellung nimmt allerdings das Siedlungsband im Ruhrtal ein, wo die alten Ortskerne im Laufe der Zeit – stark bedingt durch den Eisenbahnknotenpunkt Bestwig und die generelle Verkehrsbedeutung der Ruhrtalachse – bereits zusammengewachsen sind. Diese Siedlungsstruktur ist für das Hochsauerland (im Gegensatz z. B. zum Märkischen Sauerland) eher untypisch. Aufgrund der naturräumlich rel. günstigen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in der weiten Ruhrtal Senke trugen die Längsseiten dieses Siedlungsbandes lange Zeit dennoch die typischen Merkmale der anderen Ortsrandlagen, bis ein großer Teil dieser Freiflächen durch neue Baugebiete – i. W. südlich der Ruhr – und durch die raumgreifende Anpflanzung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen – i. W. nördlich der Ruhr – verloren ging (hierzu s. unten, letzter Spiegelstrich).

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung vor allem der südlichen Ortschaften im Gemeindegebiet bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen; auf den in dieses Ziel einbezogenen, bereits bepflanzten Flächen möglichst Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen (insbes. am Südrand der Ruhrtal-Bebauung): Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen zur Verbesserung der Belichtung der angrenzenden (Wohn-)Baugebiete.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt -

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Auf einigen Teilflächen im südlichen Plangebiet sowie an zwei Stellen nördlich des Ruhrtals finden sich geologisch bedingte Sonderstandorte, auf denen teilweise noch die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften stocken, teilweise aber auch Fichtenwälder als „Ersatzgesellschaften“ auftreten. Bei diesen Besonderheiten handelt es sich einerseits um natürliche Felsbildungen (die dann ab einer gewissen Größe auch als „62er Biotope“ kartiert sind), andererseits – südlich Werdern und im Bereich Dörnberg – um Erzvorkommen, die in den vergangenen Jahrhunderten wirtschaftlich genutzt wurden und entsprechende kulturhistorische Spuren hinterlassen haben (Pingen, Stollen, Halden). Beide Arten von Sonderstandorten sind innerhalb der großen Waldgebiete herausragende Kleinstrukturen; sie können auch Habitate und Standorte spezifischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen darstellen (z. B. Mauerfarne, Flechten und Moose etc.). Ergänzend können sie einen besonderen Standortkomplex für eigenständige Waldtypen und Waldgesellschaften bilden.

Mit dem Entwicklungsziel 1.7 wurden die noch vorhandenen Laubwaldgesellschaften im Umfeld dieser Sonderstandorte zu größeren Einheiten miteinander verbunden. Am Südhang des „Stüppel“ nördlich Wasserfall bezieht das EZ außerdem größere Laubholzkomplexe ein, die unter dem Aspekt „Vielfalt des Landschaftsbildes“ für das Erholungswesen in diesem Raum bedeutsam sind.

Darüber hinaus wurden mit diesem Ziel die bewaldeten Teile von Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) im Umfeld einiger Wassergewinnungsanlagen erfasst. Hier unterstützt die Laubholzverwendung den ökologischen Belang des Trinkwasserschutzes, weil in diesen Beständen eine geringere Interzeptionsrate als im Nadelholz erreicht wird (Verdunstung aus der Kronenoberfläche) und unter Laubwald eine bessere Bodenpufferung mit besserer Streuzersetzung, günstigerem pH-Wert und geringerer Auswaschung giftiger Metall-Kationen stattfindet.

Das Ziel ergänzt damit räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Insgesamt werden so all jene Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte; während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten. Um diese Entwicklung zu fördern, wird die Umwandlung vorhandener Nadelholzbestockungen innerhalb der EZ 1.4, 1.7 und 1.8 im Rahmen von „Ökokonten“ oder einzelnen landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Bewertungsrahmen des HSK anerkannt.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. Das betrifft exemplarisch das gesamte Eidmecke-Talsystem im Arnsberger Wald, daneben aber auch viele andere Quellbereiche, Siepen und tlw. Bruchstandorte, die vor allem hier im nördlichen Plangebiet ihre Gliederungsfunktion in der geschlossenen Waldlandschaft und ihren standörtlich bedingten ökologischen Sonderstatus nicht (mehr) zur Geltung bringen können. Auch in den Waldbereichen der „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ sind – wenngleich weniger zusammenhängend – solche feuchtigkeitsgeprägten Sonderstandorte vertreten. An der Südmecke (nördlich Nierbachtal) und an der Kalmecke (südwestlich Werdern) wurden den Tälern unmittelbar benachbarte Felspartien in die Abgrenzung einbezogen, die in anderer (solitärer) Lage als Trockenstandorte dem EZ 1.7 zuzuordnen gewesen wären.

Als wichtiges, repräsentatives Talsystem (Fließgewässer und zugeordnete Bruchstandorte) wurde hauptsächlich die Lörmecke mit NSG-Festsetzungen und dem Entwicklungsziel 1.4 belegt. Dort, wo im Unterschied zu diesem Talsystem mit seiner herausragenden Naturschutzbedeutung neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz sprechen, wurde im Plangebiet das EZ 1.8 dargestellt. Hier wird sich aufgrund der Standortbedingungen auf großen Flächen die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten. Ihr rel. geringer Deckungsbeitrag in den betroffenen Forstbetrieben legt es nahe, die mit diesem Ziel geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben (s. auch EZ 1.7).

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Versorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 3 bzw. 4 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substanziellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde

die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.32) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 14.05.2007).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;
- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
 - das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
 - das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
 - die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;
- unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Feg- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht –

Nr.	NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.1	NSG		442,10
2.1.01	Bestwiger Ruhrtal		83,92
2.1.02	Ostenberg	südl. Bestwig	21,07
2.1.03	Plästerlegge	östl. Wasserfall	13,78
2.1.04	Hohler Stein	südl. Velmede	12,32
2.1.05	Siebersbruch	nördl. Velmede	4,79
2.1.06	Steinberg / Im Hagen	südl. Ostwig	21,92
2.1.07	Breberg	südwestl. Ostwig	33,76
2.1.08	Lörmecketalsystem	nördl. Plangebietsrand	18,19
2.1.09	Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf	nordwestl. Plangebietsrand	3,70
2.1.10	Langenbergsiepen	nördl. Plangebietsrand	2,36
2.1.11	Eidmecketalsystem	nordwestl. Nuttlar	29,59
2.1.12	Schlebornbach / Düstere Siepen	nördl. Nuttlar	18,52
2.1.13	Halden bei Ramsbeck	westl. Werdern	25,17
2.1.14	Auf'm Riese	nordöstl. Untervalme	47,13
2.1.15	Lütteckenstein / Halberg	südwestl. Velmede	17,70
2.1.16	Am Bastenberg	nordwestl. Berlar	0,80
2.1.17	Heimberg	südsüdwestl. Halbeswig	13,43
2.1.18	Auf der Burg	nördl. Berlar	1,38
2.1.19	Erlenbruch Grenschede	nördl. Velmede	1,24
2.1.20	Dörnberg	nordwestl. Dörnberg	1,10
2.1.21	Hohenstein	um Sengershausen	3,23
2.1.22	Himerk / Wettstein	südwestl. Ramsbeck	5,50
2.1.23	Scheidt	südsüdöstl. Ramsbeck	2,08
2.1.24	Feuchtwald an der Burg	südsüdwestl. Heringhausen	2,30
2.1.25	Mönchenknapp	südl. Berlar	20,62
2.1.26	Kalmecke / Twilmecke	nördl. Brabecke	10,42
2.1.27	Erlenbruch Düstere Siepen	nordwestl. Grimlinghausen	0,61
2.1.28	Untere Elpe	südl. Ostwig	2,38
2.1.29	Aschensiepen	nördl. Velmede	13,71
2.1.30	Tiefe Hohl - Kottensiepen	nördl. Grimlinghausen	2,78
2.1.31	Fallenstein	südl. Heringhausen	5,26
2.1.32	Nuttlarer Schiefergruben	südöstl. Nuttlar	1,34

2.1.01 NSG „Bestwiger Ruhrtal“

Lage: an die Siedlungsschwerpunkte im Ruhrtal grenzend

Größe: 83,92 ha

Objektbeschreibung:

Nachdem die Ruhr unmittelbar östlich ans Plangebiet angrenzend einige Härtlingszüge durchbrochen und ihre Fließrichtung von Süd-Nord auf Ost-West gewechselt hat, bildet sie im Gemeindegebiet Bestwig ein rel. geradliniges Ausraumtal in dem hier anstehenden Nuttlarer Schiefer. Dabei werden mit der Elpe und der Valme größere Zuflüsse aus der flachen Nordabdachung des Rothaargebirges aufgenommen; aus dem Arnsberger Wald verstärkt der Schlebornbach die Wasserführung der jungen Ruhr. Von der Elpemündung abwärts entstand so eine ausgeprägte Talsohle, die allerdings im Zuge der Siedlungsentwicklung insbesondere durch Verkehrswege und daran angegliederte Gewerbegebiete in ihren ökologischen Funktionen stark beschnitten ist. Die unteren Ruhrtalhänge tragen großflächige Weihnachtsbaumkulturen. Unterhalb von Velmede wird das Tal von den hohen Pfeilern der talquerenden Bundesautobahn beherrscht.

In Höhe des Bestwiger Siedlungsbandes wird der Mittelgebirgsfluss häufig von Ufergehölzen begleitet, die fragmentarisch einen Auenwaldcharakter annehmen können. In den siedlungsfreien Auenbereichen dehnen sich Grünland- und Feuchtbrachefflächen aus. Große Auenflächen sind insbesondere noch bei Velmede erhalten, wo die Bahnlinie Hagen – Warburg den Nordrand der Siedlungsentwicklung bildet. Hier erstreckt sich eine Auenlandschaft mit gehölzbestockten Talrandkanten und einem Teich mit ausgedehnter Röhricht-Verlandungsvegetation. Dieser steht im Zusammenhang mit der oberhalb und unterhalb stattfindenden Wasserkraftnutzung, weist aber einen Entwicklungszustand auf, der eine Einbeziehung ins NSG rechtfertigt (funktionserhaltende Unterhaltungsarbeiten sind aufgrund der Regelungen unter Ziffer 2 unberührt).

Oberhalb der Elpemündung ist die Talaue weniger flächig ausgeprägt und tlw. durch weitere Einrichtungen der Wasserkraftnutzung überformt. Der Flusslauf hat hier aber – insbesondere im Bereich Hammerwiese / Bermecke – morphologisch eindrucksvolle Prallufer geschaffen. Ihre natürlichen Böschungen gehen im Bereich der ehemaligen Grube Ostwig in alte Halden des Schieferbergbaus über, die das Tal oberhalb der Schlebornbach-Mündung einengen (s. NSG 2.1.32). Die flussbegrenzenden Haldenböschungen und imposanten Trockenmauern aus Schieferplatten, die tlw. einen reichen Moos- und Farnbewuchs aufweisen, wurden hier in die Abgrenzung einbezogen. Bei Nuttlar weist die „Kirchwiese“ einen großflächigen Röhricht- und Brachlandkomplex auf mit vorherrschenden Rohrglanzgras-Röhrichten, Hochstaudenfluren und Kohldistelwiesen. Ein größeres Optimierungspotenzial liegt in einer Umwandlung der nicht bodenständigen Gehölze auf den Prallufern und im Talgrund südlich der Siedlung Dümel.

Das Ruhrtal bei Bestwig „lebt“ von einem Spannungsverhältnis zwischen (tlw. sehr alten) Nutzungsansprüchen und natürlichen ökologischen Werten. Der Fluss ist trotz der randlichen Siedlungs- und Verkehrselemente noch ein strukturreicher Mittelgebirgsfluss, örtlich geprägt von Prallhängen, Kiesbänken, Uferstauden-Säumen und Ufergehölzen. Durch Wehre u.ä. werden Fließgewässerabschnitte unterschiedlicher Strömungsdynamik geschaffen. Die erhalten gebliebenen siedlungsfreien Grünland- und Brachflächen auf den Auenböden sind wichtige Retentions- und ökologische Ausgleichsräume; dem Fluss selbst kommt eine bedeutende Verbundfunktion im Talsystem der Innersauerländer Senken zu. Er ist darüber hinaus Teil des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“, das sich von Winterberg bis Fröndenberg zieht (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines vielfältigen Fließgewässer-Lebensraumes mit Auen- und Überflutungsräumen, Auengehölzen, Feuchtbrachen und Hochsaudensäumen; Schutz von ökologisch wertvollen Sonderstandorten und Verbundstrukturen im unmittelbaren Siedlungsumfeld und – lokal – deren Aufwertung / Wiederherstellung durch den Wechsel standortspezifischer Nutzungen bzw. durch den Rückbau von alten Eingriffen in den Flusslauf und in das Beziehungsgeflecht zwischen Fluss und Aue; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Die Ackerflächen im Westen des Gebietes sowie die Fichten- und Pappelaufforstungen auf Auenböden im Ostteil sind – bis auf gewässer- und wegebegleitende Laubholzsäume oder Staudenfluren – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);
- die Fichtenbestockungen der großen Prallufer im Bereich Bermecke / Borlo sind durch bodenständige Bestockungen der Eichen-Hainbuchenwald-Gesellschaft zu ersetzen (§ 26 LG);
- wo – z. B. durch Nutzungsaufgaben – möglich, sind Eingriffe in das Fließgewässer durch Wehre, Uferbefestigungen, Flusslaufvertiefungen und -begradigungen u. ä. zugunsten einer naturnahen Gewässergestaltung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4614-308, 4614-309, 4616-227, 4616-228, 4616-232, 4616-233, 4616-289, 4616-291; GB 4614-310, 4614-324, 4614-328, 4616-323; VB-A-4614-014, 4616-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4614-303; WGU: „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Oberen Ruhr“ im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg

2.1.02 NSG „Ostenberg“

Lage: südlich Bestwig

Größe: 21,07 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst die überwiegend mit Laubwald bestockten, östlich bis südlich exponierten Hänge des Ostenbergs sowie den Randbereich eines eingelagerten, großen Steinbruchgeländes südlich von Bestwig. Buchenwälder in allen Altersstadien mit einem hohen Anteil an alten Hallenwäldern nehmen über die Hälfte des Gebietes ein. Die alten Wälder sind oft verlichtet und weisen überwiegend eine gute Naturverjüngung auf. Sie sind mit einzelnen kleineren Felsen durchsetzt. Im Süden des Gebietes kommen ältere Eichenwälder vor mit tlw. dichtem Unterwuchs aus Buchen und lokaler Fichtenbeimischung aus angrenzenden Beständen. Die restliche Waldfläche wird aus verbuschten Schlagfluren und jüngeren Misch- und Vorwäldern gebildet.

Das von Osten in das Gebiet reichende Steinbruchgelände hat hier sowohl den Korallenkalk (Sparganophyllumkalk-) als auch den Diabaszug aufgeschlossen, die sich südlich der Ruhr quer durch das Plangebiet ziehen und sich angrenzend auf beiden Seiten fortsetzen (s. auch EZ 1.4 und die darin einbezogenen NSG dieser Gesteinszüge). Nachdem die Abbautätigkeit hier weitgehend eingestellt ist, wurden die 10 - 20 m hohen Bruchwände mit ihren vorgelagerten Fein- und Grobschutthalden, Vorwaldstadien, Hochstaudenfluren und niedrigwüchsigen, lockeren Pionierrasen weitgehend in die Schutzfestsetzung einbezogen. Ihnen kommt eine erhebliche Bedeutung für den Artenschutz zu. Darüber hinaus liegt in dem Kalkaufschluss der verschlossene Eingang zur Ostenberghöhle, die 1991 entdeckt wurde und sich mit über 600 m Länge, mehreren Stockwerken und reichhaltigem Tropfsteinschmuck als erdgeschichtlich, ökologisch und geologisch wertvolles Kleinod entpuppt hat. Um ihre Ursprünglichkeit (auch im Gegensatz zur Veledahöhle, s. 2.1.04) zu erhalten, wurde die betroffene Fläche s. Zt. mit öffentlichen Mitteln angekauft, was zu der obertägig schwer nachvollziehbaren rechtwinkligen Schutzgebietsabgrenzung am Westrand führt.

Das Schutzgebiet weist insgesamt einen strukturreichen Biotopkomplex aus „reifen“ Biotopen (Felsen, Buchenwald, Naturhöhle) und dynamischen Lebensräumen (Pioniervegetation, Gebüsche, Vorwald) auf. Es ist weit überwiegend Teil des FFH-Gebietes DE-4616-304 „Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und – in den derzeit noch fichtenbestockten Teilen – Entwicklung strukturreicher, naturnaher Buchenwälder auf tlw. basenreichen Standorten mit ihrem entsprechendem Arteninventar; Sicherung einer nahezu unberührten Tropfsteinhöhle aus erdgeschichtlichen, landeskundlichen und Artenschutzgründen; Erhaltung von Fels-Abbruchwänden und natürlichen Gesteinsbildungen wegen ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4616-236, 4616-244; GB 4616-105, 4616-107, 4616-108; VB-A-4616-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4616-304

2.1.03 NSG „Plästerlegge – Auf'm Kipp“

Lage: östlich Wasserfall

Größe: 13,78 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet erfasst mit dem Wasserfall eine der bekanntesten und eindrucksvollsten Naturscheinungen des Hochsauerlandes. Der Quellbach stürzt nach rd. 700 m Lauflänge von einem steilen Felsvorsprung 20 – 30 m in ein Kerbtal hinab und durchquert dann eine rund 500 m lange Talschlucht. An den Steilhängen dieses Engtales treten die mitteldevonischen Schiefergesteine als Klippen zutage; sie tragen seit Jahrzehnten ungenutzte Buchenmischwälder vom Typ des Silberblatt-Schluchtwaldes, floristisch insbesondere gekennzeichnet durch das Auftreten von Edellaubhölzern (Bergahorn, Bergulme) und durch ausgedehnte Herden des Großen Silberblatts. Die hohen Felsklippen im Gischtbereich des Wasserfalls beherbergen Arten der Mauerrauten-Gesellschaft, Flechten und Moose; darunter landesweit seltene Florenelemente, die auf die hier herrschenden Standortbedingungen mit gleichmäßig hoher Luftfeuchtigkeit und niedrigen Lufttemperaturen angewiesen sind.

„Im Gebiet besteht ein Nebeneinander von in sich verzahnten Pflanzengesellschaften, an dem geradezu lehrbuchhaft die Abhängigkeit der Vegetation von Exposition, Hangneigung, Untergrund und Beschattung dargestellt ist. Die zu erwartende potenzielle natürliche Vegetation ist nahezu vollständig und in ihren wesentlichen Bestandteilen erhalten ... (das Gebiet) ermöglicht Befunde, die die nacheiszeitliche Florenentwicklung des Landes erklärt und beschreibt ...“ (IVL 1982). Vor allem im „Kernbereich“, der hier und heute etwa durch die Kartierung der „62er“ Biotope abgebildet wird, ist damit ein wissenschaftlicher Wert des NSG herausgestellt, dem die unten angefügte Einschränkung der forstlichen Nutzung Rechnung tragen soll.

Das Gebiet ist aufgrund seiner steilen Lage nur an wenigen Stellen von Wegen zerschnitten, aber durch Fußwege auf der nördlichen Talseite so erschlossen, dass die (auch im Winter eindrucksvolle) Naturschönheit des Wasserfalls erlebbar ist. Im Süden und Osten setzt sich der besonders schutzbedürftige Kernbereich mit ebenfalls schutzwürdigen Moor- und tlw. optimierungsfähigen Waldlebensräumen bis in das Stadtgebiet Olsberg fort (s. LP Olsberg, NSG 2.1.17). Hier verläuft auch ein größerer Klippenzug von der Kuppe „Auf'm Kipp“ weitgehend entlang der Gemeindegrenze ostnordostwärts. „Südlich über dem Fall krönt ein turmartiger Aufbau den Felsen. Hinter dieser Brustwehre wurde früher Blei gegossen. Das flüssige Metall wurde dann in den Fall geschüttet. Beim Fallen bildeten sich runde Kügelchen, die dann im Wasser schnell erkalteten. Noch jetzt soll man solche Schrotkörner antreffen“ (der damalige Kreisnaturschutzbeauftragte Luther, Bestwig, 1938). Der Rest dieser „Brustwehr“ ist – auch von den Erschließungsanlagen am Fuß des Wasserfalls aus – noch erkennbar.

Wegen seines kleinen Einzugsgebietes, das zudem größtenteils durch die Ortslage von Wasserfall bebaut ist, bestehen latente Gefährdungen des NSG durch eine Zunahme der Bauflächen mit einhergehender Verschmutzung von Oberflächenwasser oder seiner Umleitung in die Kanalisation (in den 1920er Jahren wird der Wasserfall noch als „auch in trockenen Sommern ... noch verhältnismäßig wasserreich“ beschrieben!). Auch der Besucherdruck aus div. Freizeiteinrichtungen in der Umgebung verlangt eine konsequente Besucherlenkung und darüber hinaus ein über die Regelung unter 2.1 d) hinausgehendes Betretungsverbot (s. unten), um die floristischen Besonderheiten, die überragende landschaftliche Schönheit des Kernbereichs sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Quellzuflüsse als auch die Nadelholzbestände im Einzugsgebiet bergen durch Nährstoffbelastungen bzw. übermäßige Verdunstungsleistung Gefahren für die

empfindlichen Arten des Gebietes, die durch die hier gebotene Extensivierung bzw. Laubholzverwendung gemindert werden können.

Das Gebiet ist weit überwiegend Teil des FFH-Gebietes DE-4716-302 „Schluchtwälder bei Elpe“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung des landesweit größten Wasserfalls mit seinem natürlichen / naturnahen Umfeld aus Felsstandorten, Schluchtwald- und unterschiedlichen Buchenwaldgesellschaften wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses NSG-Kernbereichs; Sicherung und Optimierung der Lebensbedingungen für die (tlw. eiszeitliche) empfindliche Vegetation, die sich hier unter extremen und sehr unterschiedlichen Standortverhältnissen entwickelt hat; Verbesserung des Wasserhaushalts und seiner Qualität (auch in Verbindung mit den Teilflächen im angrenzenden LP Olsberg); Schutz der pflanzensoziologischen Besonderheiten im „Kernbereich“ aus wissenschaftlichen Gründen; Erhaltung der Relikte der „Kugelgießerei“ aus landeskundlichen Gründen; Lenkung des Besucherverkehrs unter Schutz-, Erlebnis- und Verkehrssicherungsaspekten; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche / abweichende Regelungen:

- In Abänderung des Verbots unter 2.1 d) ist es verboten, das Gebiet außerhalb von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu betreten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen; dabei gelten die unter 2.1 d) aufgeführten Unberührtheitsklauseln;
- für die nachrichtlich dargestellten, nach § 62 LG geschützten Biotopie entfällt die zweite Unberührtheitsklausel des Verbots unter 2.1 c);
- über die Regelung unter 2.1 q) hinaus ist vorhandene und ggf. aufkommende Nadelholz-Naturverjüngung zu entfernen (§ 26 LG).

Diese Regelung soll zur Verbesserung des Wasserhaushalts im Gebiet und zur Stabilisierung der sehr naturnahen Pflanzengesellschaften beitragen.

Quellen: BK 4616-902, 4716-299; GB 4716-701, 4716-702; VB-A-4616-009; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-302; Vegetationskundl. Gutachten über das Naturschutzgebiet „Plästerlegge“ im Hochsauerlandkreis, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) 1982

2.1.04 NSG „Hohler Stein“

Lage: südlich Velmede

Größe: 12,32 ha

Objektbeschreibung:

Rund 1 km südlich des Ruhrtales zieht sich parallel zu dieser Siedlungsachse durch das gesamte Plangebiet ein schmaler, devonischer Diabaszug, der in geringem Abstand südlich von einem Band aus Korallenkalk begleitet wird. An einigen Störungen ist diese Struktur leicht versetzt oder aufgesplittet; insgesamt aber nur selten unterbrochen. Immer wieder ragen Teile des Härtlingszuges aus den umgebenden Sand- und Tonsteinen heraus und bilden dann rel. basenreiche Sonderstandorte, auf denen sich – bei entsprechend lichtdurchlässiger (Laubholz-) Bestockung – eine artenreiche Krautschicht mit tlw. seltenen Florenelementen angesiedelt hat oder die zumindest das Standortpotenzial dafür aufweisen. Dabei sind diese besonderen Bedingungen nicht auf die unmittelbar auffallenden Felsbildungen beschränkt, sondern auch in der näheren Umgebung präsent, deren Bodenbildung auf diese Ausgangsgesteine zurückgeht.

Das hier abgegrenzte Gebiet erfasst mit seinem Nordteil einige Diabaskluppen mit ihrem Umfeld, im Südteil einige Erhebungen des Sparganophyllumkalk-Zuges. In ihm liegt im Südwesten auch die Veleda-Höhle, die als kultur- und naturgeschichtliche Besonderheit bereits seit langem geschützt ist. Ihr kommt auch eine besondere Bedeutung als altes Fledermausquartier zu (1788 wird hier ein Frhr. v. Kettler mit einer Salpetergrube belehnt; offenbar vergleichbarer Fall wie der Salpeterabbau in der Fledermaushöhle „Weiße Kuhle“, Marsberg, Kregenberg). Zwischen den beiden Gebietsteilen wurden zu ihrer Verbindung zwei Fichtenparzellen einbezogen, durch deren Umbestockung auf der Grundlage der Regelung unter 2.1. q) langfristig ein Biotopverbund für die schutzwürdige Krautflora entstehen soll. Im Süden (Bereich „Hohler Stein“), am Ostrand der Kalkfelsen und bei den Diabaskluppen im Bereich „Buchholz“ (!) wurden unter diesem und dem Aspekt einer besseren Belichtung der Felsen ebenfalls kleinere Nadelholzflächen in die Abgrenzung einbezogen.

Mit den aufragenden Felsbildungen enthält das NSG etliche Teilflächen, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen. Der Südteil liegt mit der Ausdehnung der Veleda-Höhle im FFH-Gebiet DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“, mit dem bedeutsame Winterquartiere (im Einzelfall auch Dauerlebensräume) verschiedener Fledermausarten an der nördlichen Mittelgebirgsschwelle in NRW gesichert werden sollen (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Zur Optimierung ihrer Lebensbedingungen ist eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung geboten (s. u. „Entwicklungsmaßnahmen“). Aufgrund des hohen Nadelholzanteils in diesem siedlungsnahen, weitgehend geschlossenen Waldgebiet trägt eine langfristige Laubholzbestockung im NSG neben der ökologischen Optimierung auch zu einer Attraktivitätssteigerung des Bestwiger Naherholungsraumes bei.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von geogen bedingten Sonderstandorten, die eine artenreiche und z. T. gefährdete Krautschicht aufweisen; Schutz der Veleda-Höhle als Fledermausquartier und kulturhistorisch interessantem Objekt sowie Verbesserung ihrer Umgebung als Jagdrevier der auch im Sommer vorkommenden Fledermausarten; Herstellung eines Biotopverbunds zwischen den aktuell bereits schutzwürdigen Teilflächen des Gebietes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- vorhandene Nadelholzbestockungen auf oder unmittelbar an den Felsen sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen und danach aufkommende Fichtennaturverjüngung ist zu entfernen (§ 26 LG);
- der Alt- und Totholzanteil im Gebiet ist zu fördern (§ 26 LG).

Quellen: BK 4616-226, 4616-243; GB 4616-106, 4616-269; VB-A-4616-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4616-304; Staatsarchiv Münster, HW LA 996, fol. 20

2.1.05 NSG „Siebersbruch“

Lage: nördlich Velmede

Größe: 4,79 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet ist von seiner räumlichen Lage her Teil des Lörmecke-Talsystems (s. 2.1.08), wird hier aber als herausragendes Landschaftselement und – im Kern – „Alt-NSG“ eigenständig behandelt. Es wird von einer weiten, gut 500 m über NN gelegenen Quellmulde nördlich zwischen den Höhen von Gemeinheitskopf und Wiemert gebildet, deren auffälliger Kernbereich mit einem lichten, alten, örtlich torfmoosreichen Erlen- und Birken-Bruchwald bestockt ist. Randlich wird er von alten Buchen mit lokalem Ilex-Unterwuchs durchsetzt.

Der eigentliche Quellhorizont grenzt südlich an; hier dominieren regelmäßige Aufforstungen aus Nadelhölzern und Schwarzerle im Dickungsalter das Waldbild auf sickerfeuchten bis nassen Standorten. Von Westen, Süden und Osten dringen benachbarte – und aufgrund dieser Standortverhältnisse tlw. einbezogene – Fichtenbestände mit natürlicher Verjüngung ins Gebiet vor. Im Norden bildet der Quellbach ein schmaleres Kerbtälchen, in dem Fichtenforste auf nassem Bruchwaldstandort angelegt wurden. Der Bachlauf weist ein gut strukturiertes Bett mit Geröll und Kiesbänken auf. Er fließt im weiteren Verlauf in einen Löschteich, an dem ein Forstweg das Gebiet quert und nach Norden begrenzt.

Das Gebiet fällt überwiegend unter den Schutz des § 62 LG und ist für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Es ist Teil eines hochgradig schutzwürdigen Feuchtwald-Biotopverbundsystems im Talraum der Lörmecke an der Wasserscheide zwischen Ruhr und Möhne.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer Quellmulde mit naturnahen Fließgewässern, bachbegleitenden Erlenwäldern und Bruchwäldern, die einige gefährdete Pflanzenarten beherbergen; Stärkung der Gliederungsfunktion dieser ökologischen Sonderstandorte im Bild der umgebenden, von Fichten dominierten Waldlandschaft; Verbund der noch vorhandenen Bestände bodenständiger Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten im Zusammenwirken mit anderen NSG-Festsetzungen (insbes. 2.1.8 und 2.1.9).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelholzbestockungen auf den einbezogenen Bruch- und Moorstandorten sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen; danach aufkommende Fichtennaturverjüngung ist zu entfernen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4516-020; GB 4516-208; VB-A-4615-003

2.1.06 NSG „Steinberg / Im Hagen“

Lage: südlich Ostwig

Größe: 21,92 ha

Objektbeschreibung:

Rund 1 km südlich des Ruhrtales zieht sich parallel zu dieser Siedlungsachse durch das gesamte Plangebiet ein schmaler, devonischer Diabaszug, der in geringem Abstand südlich von einem Band aus Korallenkalk begleitet wird. An einigen Störungen ist diese Struktur leicht versetzt oder aufgesplittet; insgesamt aber nur selten unterbrochen. Immer wieder ragen Teile des Härtlingszuges aus den umgebenden Sand- und Tonsteinen heraus und bilden dann rel. basenreiche Sonderstandorte, auf denen sich – bei entsprechend lichtdurchlässiger (Laubholz-) Bestockung – eine artenreiche Krautschicht mit tlw. seltenen Florenelementen angesiedelt hat oder die zumindest das Standortpotenzial dafür aufweisen. Dabei sind diese besonderen Bedingungen nicht auf die unmittelbar auffallenden Felsbildungen beschränkt, sondern auch in der näheren Umgebung präsent, deren Bodenbildung auf diese Ausgangsgesteine zurückgeht.

Im hier abgegrenzten Gebiet zeigt sich der Diabas im Steinberg mit zahlreichen größeren und kleineren Silikاتفelsen sowie örtlichen Blockhalden und Gesteinsgrusflächen. Sein Gipfel besteht aus einer größeren, begehbaren Felskuppe mit Gipfelkreuz, auf der die felstypische Vegetation durch Trittschäden beeinträchtigt ist. Nach Osten und Westen tritt der Diabas in etlichen Felsköpfen zutage; seine Umgebung ist durch zahlreiche Relikte alter Erzabgrabungen gekennzeichnet, die den Mineralgängen in den Kontaktzonen zwischen Eruptiv- und Sedimentgesteinen gefolgt sind. So erhebt sich am Westhang die Steinberg-Ruine, ein frühindustrielles Denkmal der Bergbaugeschichte des Sauerlandes. Dieser Naturstein-Rauchgaskamin wurde 1854 von der Stolberger Zink AG, Ramsbeck, erbaut. Heute bietet er als Sonderstandort Wuchsmöglichkeiten für zahlreiche Kleinfarne. Der Steinberg weist einen vielfältigen Fels-Wald-Biotopkomplex auf. Neben Buchen-Hochwäldern ist an seinem steilen Westhang ein lichter, tiefkroniger und örtlich krüppelwüchsiger Birken-Eichen-Niederwald mit z.T. blaubeerreichem Unterwuchs ausgeprägt. Die Felsen sind Wuchsorte einer spezifischen Felsflora mit Kleinfarnen; Schlagflächen sowie heterogene, teils buschwaldartige Gehölzbestände nehmen die übrige Waldfläche ein.

Auf der Nordflanke des Waldgebietes "Im Hagen" tritt der Kalkzug mit einer schmalen, langgestreckten, bis zu 30 m hohen Abbruchkante eindrucksvoll in Erscheinung. Auf seiner Oberkante wächst ein natürlicher Blaugrasrasen; auch in der fast senkrechten Wand sind floristische und vegetationskundliche Besonderheiten (u.a. eine hervorragende kalkfelstypische Moosflora) ausgebildet. Die Krautschicht des angrenzenden Buchenwaldes weist typische Arten des Waldmeister-Buchenwaldes auf und ist damit deutlich artenreicher als der bodensaure Teil des (nördlichen) NSG. Im Südosten geht dieser Gebietsteil in das NSG „Im Hagen“ des Landschaftsplanes Olsberg über (s. dort 2.1.49). Die Verbindung dorthin wird durch einen Fichtenbestand unterbrochen, der hier zur Verbesserung des Lebensraumverbundes im FFH-Gebiet einbezogen wurde (zumal östlich noch ein FFH-Lebensraumtyp angrenzt).

Das Gebiet stellt mit seinen naturnahen Waldflächen, einem Stollen (Südwestecke) und insbesondere mit seinen zahlreichen Felsbiotopen ein landesweit bedeutsames Komplexgebiet für FFH-relevante Lebensgemeinschaften dar (hier: DE-4616-304 „Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg“; s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang); die zahlreichen historischen Abgrabungsrelikte begründen einen hohen kulturhistorischen Wert.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in den derzeit noch fichtenbestockten Teilen – Optimierung eines klippenreichen Waldgebietes mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Niederwaldrelikten, Fels- und Mauerspaltengesellschaften sowie unterschiedlichen Buchenwaldgesellschaften; Sicherung von kulturhistorisch und landeskundlich bedeutsamen Resten alten Erzbergbaus einschließlich ihrer Funktion als Sekundärbiotope; Ergänzung der südöstlich (LP Olsberg) und westlich angrenzenden NSG (2.1.02 und -07) zu einem ökologisch wirksamen Buchenwaldkomplex mit Habitatfunktionen auch für raumbeanspruchende Arten; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche / abweichende Regelungen:

Für die Kalkfelsen, die als GB 4616-111 erfasst und in den Karten nachrichtlich dargestellt sind, gilt folgende Regelung:

- In Abänderung des Verbots unter 2.1 d) ist es verboten, das Gebiet außerhalb von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu betreten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Quellen: BK 4616-235, 4616-245; GB 4646-110, 4646-111, 4646-112, 4646-303; VB-A-4616-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet 4616-304

2.1.07 NSG „Breberg“

Lage: südwestlich Ostwig

Größe: 33,76 ha

Objektbeschreibung:

Rund 1 km südlich des Ruhrtales zieht sich parallel zu dieser Siedlungsachse durch das gesamte Plangebiet ein schmaler, devonischer Diabaszug, der in geringem Abstand südlich von einem Band aus Korallenkalk begleitet wird. An einigen Störungen ist diese Struktur leicht versetzt oder aufgesplittet; insgesamt aber nur selten unterbrochen. Immer wieder ragen Teile des Härtlingszuges aus den umgebenden Sand- und Tonsteinen heraus und bilden dann rel. basenreiche Sonderstandorte, auf denen sich – bei entsprechend lichtdurchlässiger (Laubholz-) Bestockung – eine artenreiche Krautschicht mit tlw. seltenen Florenelementen angesiedelt hat oder die zumindest das Standortpotenzial dafür aufweisen. Dabei sind diese besonderen Bedingungen nicht auf die unmittelbar auffallenden Felsbildungen beschränkt, sondern auch in der näheren Umgebung präsent, deren Bodenbildung auf diese Ausgangsgesteine zurückgeht.

Am Breberg treten die beiden Härtlingszüge mehrfach mit rel. großen, bis zu 6 m hohen Klippenbereichen zutage, die auch dem Waldbild einen besonderen Charakter verleihen. Hinzu kommen im Süden bandartige Aufschlüsse von quarzitischen, kalkigen Sandsteinen, die ebenfalls ein besonderes Standortpotenzial aufweisen, aber durch angrenzende Schmuckreisigkulturen und umgebende Fichtenbestände bedrängt werden. Neben der unter Buche gut entwickelten Krautschicht beherbergen die Diabasklippen auf der nördlichen Breberg-Kuppe einige stark gefährdete Moosarten. Sie sind zudem – wie der stark zerklüftete, bis 4 m hohe Sparganophyllumkalkzug südlich davon – auch aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdig. Auch am West- und Osthang treten immer wieder (i. W. Diabas-) Felsen zutage.

Das Gesamtgebiet ist von einer Mischnutzung aus Fichten- und Buchenanbau geprägt. In den Buchenbereichen konnte sich die standortspezifische, reichhaltige Krautflora entwickeln, die die Gebietsbedeutung für den Arten- und Biotopschutz ausmacht. Den Fichtenbeständen kommt insofern ein hohes Optimierungspotenzial zu, das sich mittel- bis langfristig im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) entfalten soll. Gleichartige Standortverhältnisse rund um die beiden beschriebenen Härtlingszüge haben sowohl westlich jenseits der Valme als auch östlich jenseits der Elpe zur Aufnahme von Wäldern in das FFH-Gebiet DE-4616-304 geführt, die als Jagdgebiet der dort in Höhlen und Stollen lebenden zahlreichen Fledermausarten dienen. Das NSG kann so auch in dieser Hinsicht eine wichtige Biotpverbundfunktion erfüllen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von geogen bedingten Sonderstandorten, die eine artenreiche und z. T. gefährdete Krautschicht aufweisen; Verbindung und Ergänzung der aktuell bereits schutzwürdigen Teilflächen des Gebietes sowie Herstellung eines Biotopverbunds zwischen zwei bedeutenden Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4616-304; Sicherung der besonderen Eigenart des klippenreichen Waldgebietes in Randlage zur dicht besiedelten Ruhrachse.

Quellen: BK 4616-231, 4616-237; GB 4616-298, 4616-299, 4616-300, 4616-301, 4616-302; GK 4616-001, 4616-002; VB-A-4616-003

2.1.08 NSG „Lörmecketalsystem“

Lage: nördlicher Plangebietsrand

Größe: 18,19 ha

Objektbeschreibung:

Die Lörmecke entwässert das Plangebiet nördlich der Wasserscheide „Gemeinheitskopf – Wiemert – Nuttlarer Höhe“. Sie stellt gleichzeitig – zusammen mit der oberen Glenne, die im LP „Briloner Hochfläche“ mit gleichartigen NSG-Festsetzungen versehen wurde – einen der größten Möhne-Nebenflüsse dar und bildet im Plangebiet den Grenzbach zwischen dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest. Ihre versumpfte Talsohle ist großflächig mit (oft mehrtriebigen) Erlen- und Birkenbruchwäldern sowie tlw. Weidengebüschen bestockt, durch die sich der stark mäandrierende Mittelgebirgsbach windet. Von Süden nimmt das Haupttal mehrere seitliche Quellbäche auf, die ebenfalls örtlich von erlen- und birkenreichen Feuchtwäldern begleitet werden und repräsentative Arten der häufig torfmoosreichen Krautschicht beherbergen. Mit Ausnahme der beiden großen Bruchgebiete unter 2.1.05 und –09 wurden sie als Teile des Talsystems in die Abgrenzung einbezogen.

Die reiche Insektenlarvenfauna der Fließgewässer deutet auf eine gute Wasserqualität insbesondere der Lörmecke hin. Mineralbodenreichere Standorte entlang des Baches zeigen auch anspruchsvolle Krautarten der Auwälder. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind je nach Alter und den oft kleinräumig wechselnden edaphischen Verhältnissen entsprechend sehr heterogen ausgebildet. Dominanzen von Erle, (Moor-) Birke und / oder Fichte wechseln sich mit oftmals fließenden Übergängen kleinräumig ab.

Das Gebiet hebt sich sowohl in seiner ökologischen Qualität als auch – soweit die Bruch- und bachbegleitenden Erlenwälder noch zur Geltung kommen – im Landschaftsbild deutlich von den umgebenden, fichtendominierten Waldflächen ab. Zwar sind die Talsohlen der Gewässer nicht immer zweifelsfrei abgrenzbar; Ziel muss es jedoch sein, zumindest auf den hier erfassten Flächen (besser: „eine Baumlänge“ beidseits der Gewässer entsprechend der Darstellung in der Entwicklungskarte) eine naturnahe, erlendominierte Bestockung zu erhalten bzw. zu etablieren. So können die Feuchtwälder und naturnahen Bachläufe des Lörmecke-Talsystems auf Dauer ein zusammenhängendes Netz dieser ökologisch herausragenden Lebensräume bilden (NSG auch im benachbarten LP Meschede und im Kreis Soest).

Der Lörmecke-Bachlauf selbst ist im Plangebiet Teil des FFH-Gebietes DE-4516-301 „Lörmecketal“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Talsystems, das aufgrund seiner geringen anthropogenen Belastungen und seiner ökologischen Standortqualitäten mit unterschiedlich ausgeprägten Feuchtwäldern und naturnahen Fließgewässern wichtige Lebensraumfunktionen für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten innehat; Optimierung seiner Verbundfunktionen (auch mit angrenzenden NSG) in den aktuell fehlbestockten Teilbereichen; Erhaltung seiner Gliederungsfunktion im Bild der geschlossenen Waldlandschaft; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4516-001, 4516-002, 4516-020, 4516-021, 4516-026, 4516-030, 4516-034; GB 4516-204, 4516-207, 4516-208, 4616-240, 4616-243; VB-A-4615-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4516-301

2.1.09 NSG „Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf“

Lage: nordwestlicher Plangebietsrand

Größe: 3,70 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den östlichen Teil eines Moorbirkenbruchkomplexes, dessen Kern im westlich angrenzenden Landschaftsplan Meschede liegt und dort unter 2.1.8 als NSG festgesetzt ist. Die Ergänzungsfläche erfasst den östlichen Teil des Moorstandortes, der hier im Wesentlichen aus einem ehemaligen Fichtenbestand gebildet wird, in dem sich durch natürliche Sukzession mehr und mehr die Schwarzerle durchsetzt. In der Krautschicht sind bereits ausgedehnte Vorkommen der standorttypischen Arten auffällig, die in dieser flachen, versumpften Senkenlage durch eine verstärkte Entnahme der noch vorhandenen Nadelholzbestände gefördert werden könnten.

An der Nordostseite schließt das NSG mit einem Bachlauf ab, dessen sickerfeuchter Quelltrogl – trotz umgebender Fichtenbestockung – ebenfalls reiche Torfmoosbestände aufweist. Er verbindet das Moor- und Bruchgebiet mit dem nördlich gelegenen Grenzbach Lörmecke (s. NSG 2.1.08). Zunächst verläuft der Quellbach in einem sumpfigen, moosigen Bett mit typischen Begleitarten des Bruchstandortes. Im weiteren Verlauf nimmt die Fichtenbestockung des flachen Tälchens zu; vereinzelt finden sich weitere Einstreuungen von Erle und Birke, aber auch offene Abschnitte. Das Bachbett weist eine gute Struktur mit kleineren Felsstufen auf.

Zusammen mit der Nachbarfläche im LP Meschede ist das Gebiet – wie auch der Siebersbruch, s. 2.1.05 – herausragender und zugleich integrativer Bestandteil des Lörmecketal-systems, dessen hohes ökologisches Standortpotenzial durch sukzessives Zurückdrängen der Fichte noch deutlich besser zur Entfaltung kommen könnte.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Moor- und Bruchstandortes in Verbindung mit benachbarten Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Meschede mit ausgedehnten Feuchtwald-Lebensgemeinschaften; damit auch Schutz der hier vorkommenden, tlw. gefährdeten Pflanzenarten sowie der Vogel- und Insektenfauna, die darauf bzw. auf die dominierenden Weichholzarten angewiesen ist; Sicherung der überregionalen Bedeutung des Lörmecketal-systems durch seine Verbindung mit den ökologisch hochwertigen Quellgebieten des hier erfassten Seitentales; Stärkung der Gliederungsfunktion dieser ökologischen Sonderstandorte im Bild der umgebenden, fichtendominierten Waldlandschaft.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelholzbestockungen auf den einbezogenen Bruch- und Moorstandorten sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen; danach aufkommende Fichtennaturverjüngung ist zu entfernen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4516-021; GB 4616-177, 4616-239; VB-A-4615-003

2.1.10 NSG „Langenbergsiepen“

Lage: nördlicher Plangebietsrand

Größe: 2,36 ha

Objektbeschreibung:

Nordöstlich der Nuttlarer Höhe liegt ein Bruchwaldgebiet, in dem das Langenbergsiepen seinen Ursprung hat. In der flachen Quellmulde stockt ein alter, mehrtriebiger und torfmoosreicher Erlen-Niederwald mit einigen offenen, grasreichen Flächen auf nassem Standort und lokal eingestreuten, kleinen Tümpeln. Es finden sich typische Charakterarten des Erlenbruchs sowie Dominanzbestände von Adlerfarn. Im weiteren Verlauf fließt der Bach unter Fichte mit Erlen- und Birkeneinstreuungen in einem flachen Bachtal mit Geröll und kleinen Felsstufen. Auch im unmittelbaren Bach-Einzugsbereich sind Bruchwald-Charakterarten und reiche Tormoosbestände verbreitet.

Wie die Lörmecke und auch das östlich gelegene NSG „Faule und Lange Siepen“ im benachbarten LP Olsberg (dort 2.1.03) gehört das Langenbergsiepen zum Einzugsgebiet der Glenne, die im LP „Briloner Hochfläche“ mit gleichartigen NSG-Festsetzungen versehen wurde. Im stark von Fichtenbeständen dominierten Ostteil des Arnsberger Waldes kommt diesen Bachläufen, vor allem auch ihren Bruch- und Moorgesellschaften in den Quellmulden, eine erhebliche ökologische und landschaftliche Bedeutung zu.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Erlenbruchgebietes und eines Quellbaches als herausragende Lebensräume in der geschlossenen, fichtendominierten Waldlandschaft des östlichen Arnsberger Waldes; damit auch Schutz der hier vorkommenden, tlw. gefährdeten Pflanzenarten sowie der Vogel- und Insektenfauna, die darauf bzw. auf die dominierenden Weichholzarten angewiesen ist; Sicherung der Erlebnisqualität dieser Sonderstandorte, auch – im Verein mit den anderen genannten, ähnlich strukturierten NSG in diesem und angrenzenden Plangebieten – in ihrer Wirkung als typische und identitätsstiftende Landschaftselemente innerhalb dieses Naturraums.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelholzbestockungen auf den einbezogenen Bruch- und Moorstandorten sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen; danach aufkommende Fichtennaturverjüngung ist zu entfernen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4516-006; GB 4516-206; VB-A-4516-001

2.1.11 NSG „Eidmecketalsystem“

Lage: nordwestlich Nuttlar

Größe: 29,59 ha

Objektbeschreibung:

Das NSG erfasst eines der drei bedeutenden Entwässerungssysteme der Südabdachung des Arnsberger Waldes im Plangebiet (neben dem Schlebornbach und dem Aschensiepen – s. NSG 2.1.12 und -29 –). Es bildet den Übergang von den Offenlandflächen nördlich Nuttlar mitten in die Waldstandorte der Plackweghöhen um Gemeinheitskopf, Wiemert und Nuttlarer Höhe. Während der Haupttalzug der weitgehend naturnah mäandrierenden Eidmecke eine ebene Sohle aufweist und daher früher überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, bilden die vorrangig von Norden einmündenden Seitensiepen steile Kerbtälchen mit meist verzweigten Quellfächern. Bis auf eine Freifläche unterhalb der Mündung des Wildumbaches ist das gesamte Gebiet heute forstlich genutzt; dabei dominiert der Fichtenanbau hier genauso wie auf den umgebenden Hang- und Hochlagen.

Die NSG-Abgrenzung wurde auf die wichtigsten Talabschnitte beschränkt, in denen das besondere ökologische Standortpotenzial trotz der dominanten Fichtennutzung noch an der aktuellen Vegetationszusammensetzung – insbesondere in Form von Bruchwaldrelikten oder bachbegleitenden Erlensäumen – erkennbar ist bzw. sogar noch gut zur Geltung kommt (so im Oberlauf des Wildumbaches und östlich der L 776). Mittelfristig soll die Regelung unter 2.1 q) dazu beitragen, dass das Gebiet in der umgebenden, geschlossenen (Fichten-) Waldlandschaft des Arnsberger Waldes die Gliederungs- und Biotopverbundfunktion wahrnehmen kann, zu der es aufgrund der Standortbedingungen prädestiniert ist. In einigen Bereichen, in denen mittelfristig keine Umbestockung im Rahmen der normalen forstlichen Nutzung zu erwarten ist, wird die Festsetzung durch Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG ergänzt (s. 5.1.09 und 5.1.10). Auch die in der Entwicklungskarte dargestellten Ziele für diesen Bereich zeigen die Prioritäten der Gebietsentwicklung auf.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in größerem Umfang – auch Entwicklung / Wiederherstellung von bodenständigen Waldgesellschaften in einem Talsystem, dem nach seinem ökologischen Standortpotenzial eine hohe Bedeutung für die Ausbildung feuchtigkeitsgeprägter Waldlebensräume zukommt (Bruch-, Au-, bachbegleitende Erlenwälder); Stärkung der Gliederungs-funktion des Gewässersystems in der umgebenden, fichtendominierten Waldlandschaft; Verbund der noch vorhandenen Relikte bodenständiger Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- eine Aufforstung der einbezogenen Freifläche unterhalb der Wildumbach-Mündung mit bodenständigem, heimischem Laubholz ist von der Regelung unter 2.1 s) unberührt.

Der Schutzzweck richtet sich hier in erster Linie auf die Etablierung von bodenständigen, Erlen-dominierten Waldgesellschaften innerhalb des geschlossenen Waldgebietes; eine Freihaltung dieser letzten offenen Talfläche ist daher nicht zwingend erforderlich.

Quellen: BK 4616-111, 4616-298; GB 4616-248, 4616-249, 4616-250, 4616-251, 4616-375; VB-A-4615-013, 4616-005

2.1.12 NSG „Schlebornbach / Düstere Siepen“

Lage: nördlich Nuttlar

Größe: 18,52 ha

Objektbeschreibung:

Das NSG erfasst zwei weitgehend grünlandgenutzte Talabschnitte oberhalb der Eidmecke-Mündung. Das Düstere Siepen bildet einen von Norden ebenfalls hier einmündenden Talzug, der sich aus den Höhen des Plackwaldes zwischen Grimlinghausen und der L 776 speist. In ihm dominieren innerhalb der Gebietsabgrenzung gewässernahe, offene Grünlandflächen tlw. mit lockeren Randgehölzen; an zwei Stellen wurden sie in der Vergangenheit bereits mit Nadelhölzern bestockt (unmittelbar vor der Unterquerung der Gemeindestraße nach Grimlinghausen offenbar nach vorheriger Anfüllung der Feuchtbereiche). Dazwischen finden sich größere Restflächen mit feuchtem bis nassem Grünland, das etliche gefährdete Krautarten beherbergt und unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fällt. Im Westen grenzt ein Wanderparkplatz an, von dem ausgehende Wegeverbindungen den besonderen landschaftlichen Reiz dieses landschaftsgliedernden Offenlandes im angrenzenden, geschlossenen Waldgebiet erlebbar machen.

Der Mündungsbereich von Eidmecke und Düsterem Siepen in den Schlebornbach ist durch ein vielfältiges Biotopmosaik aus kleinflächigen Feuchtweiden, Feuchtbrachen, den Ufergehölzbestandenen Wiesenbächen und einer Roterlenaufforstung geprägt. Von hier an ist das Haupttal allerdings durch Siedlungssplitter, Anschüttungen u. ä. auch im Außenbereich in seinen ökologischen Funktionen so stark beeinträchtigt, dass eine NSG-Verbindung bis zum Ruhrtal nicht sachgerecht wäre. Dagegen präsentiert sich das Schlebornbachtal oberhalb des genannten Mündungsbereichs bis in seine Quellregionen als naturnaher Talzug mit mehr oder weniger extensiver Grünlandnutzung auf den größeren Sohlfächen und – außerhalb des Plangebietes – forstlicher Nutzung in den steilen Kerbtälchen der Quellläufe.

Das Wiesental des Schlebornbachs wird im hier abgegrenzten NSG auf der Nordseite durch die Gemeindestraße nach Grimlinghausen, auf der Südseite weitgehend durch einen gehölzbestandenen Böschungsabbruch am Fuß des Suhrenberges begrenzt. Hier stellt der Bachlauf ein naturnahes, von lockerer Erlenbestockung begleitetes Landschaftselement dar, das auch unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fällt. Im angrenzenden Olsberger Stadtgebiet ist der offene Talraum, der sich etwa ab Plangebietsgrenze als „Tiefe Hohl“ nach Nordosten fortsetzt, durch die NSG-Festsetzung 2.1.46 gesichert, das wiederum nördlich Grimlinghausen durch das NSG 2.1.30 des hier vorliegenden Planes komplettiert wird.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines montan geprägten, artenreichen Wiesentalabschnitts mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit naturnahen Bachabschnitten sowie wertvollem Feucht- und tlw. quelligem Nassgrünland in Bachnähe; Schutz der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten des Gebietes; Wiederherstellung ehemaliger Grünlandflächen zur Verbesserung des Biotopverbundes und der ökologischen Gesamtsituation; Erhaltung und Wiederherstellung der hervorragenden Schönheit dieses offenen Talraums in der Waldlandschaft.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet vorhandenen Anschüttungen sowie die Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume oder Hochstaudenfluren – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);

Quellen: BK 4616-299, 4616-301; GB 4616-330, 4616-331; VB-A-4615-014, 4616-005

2.1.13 NSG „Halden bei Ramsbeck“

Lage: westlich Werdern

Größe: 25,17 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet repräsentiert geradezu ein Paradebeispiel der überall wiederzufindenden Abfolge von Landschaftsentstehung / Nutzung der daraus resultierenden natürlichen Ressourcen durch den Menschen / daraus sich ergebender, schutzwürdiger Vielfalt in Naturhaushalt und Landschaftsbild (bevor sich dann erst in den letzten Jahrzehnten die menschlichen Nutzungen immer mehr von den lokalen naturräumlichen Vorgaben lösen). Es handelt sich um einen kleinen Ausschnitt des Rothaar-Rumpfgebirges, das hier auf einer Linie etwa zwischen Meschede-Mosebolle und Olsberg-Gierskopp von seiner über 700 m hohen Lage (Bastenberg, Dörnberg, Stüppel, Wiedegge u. a.) schroff in das „Oberruhrgesenke“ abbricht. Am geologischen Aufbau sind neben den „üblichen“ Ton- und Sandsteinen mächtige Quarzite beteiligt. Durch starke tektonische Bewegungen bildeten sich sperrige Klüfte mit zahlreichen Quarzgängen und Erzfüllungen.

Letztere wurden nachweislich rd. 450 Jahre, wahrscheinlich aber wesentlich länger, bergbaulich ausgebeutet. Aus dieser Bergbaugeschichte, die auch im nahegelegenen Museumsbergwerk aufbereitet wurde, resultiert „vor Ort“ eine Fülle von Kleinstrukturen wie Stollenmundlöchern, alten Halden in verschiedenen Sukzessionsstadien, trockenen Brachen, Resten baulicher Anlagen, Pingen, Schwermetallrasen und Felsbiotopen, die sowohl ein kulturhistorisch hochrangiges Zeugnis darstellen als auch – als „Sekundärlebensräume“ – für den Arten- und Biotopschutz besonderen Wert haben. Er beruht z. B. auf dem rel. hohen Anteil an Birken und anderen Weichholzarten, die im Wirtschaftswald sonst unterrepräsentiert und dennoch Lebensgrundlage für besonders viele spezialisierte, pflanzenverzehrende Tierarten (insbes. Insekten) sind, auf dem Lebensraumangebot für Lurche und Kriechtiere im Bereich der Stollen und Blockschutthalde sowie für blütenbesuchende Insekten auf den rel. offenen, trockenen Sukzessionsflächen.

Tlw. sind die Laubholzbestände im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen angepflanzt worden unter großflächiger Anwendung der Grauerle, die hier nicht heimisch ist. Sie sollte im Zuge der weiteren Gebietsentwicklung zugunsten von Frei- oder Sukzessionsflächen oder bodenständigen Weichholzanzpflanzungen zurückgedrängt werden. Insgesamt finden sich ähnliche Verhältnisse – sogar auf größerer Fläche – auch nordöstlich des NSG am Ostrand von Ramsbeck. Beide Bereiche fallen unter die FFH-Gebietsmeldung DE-4616-301 „Halden bei Ramsbeck“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang); die nordöstliche Teilfläche wurde aber wegen des dort möglicherweise noch anstehenden Sanierungsbedarfs und der ausreichenden Repräsentativität des hier abgegrenzten Gebietes nicht ins NSG einbezogen. Mit enthalten ist dagegen im Südwesten ein Quellsiepen, das im oberen Teil noch recht naturnah ausgebildet ist und mit seinen angrenzenden Laubholzbeständen die überwiegende Fichtennutzung an der Bastenberg-Ostflanke belebt. Auf der linken Talseite steht das Laubholz auf rel. lockerem Hangschutt, der zumindest teilweise auch aus bergbaulichen Aufschüttungen stammt. Im Übergang zur „Tränenburg“ verschwindet der Bach unter Halden mit überwiegender Jungfichten-Bestockung, die hier offenkundig unter Wassermangel leidet.

Das Gebiet steht auch repräsentativ für die anderen alten Bergbaugebiete wie westl. und nordöstl. Valme-Pochwerk, westl. (Dörnberg) und östl. (Grube Aurora) des Stüppel, östl. der Wiemert (Arnsberger Wald) und viele kleinere Bereiche.

Schutzzweck:

Erhaltung von alten Bergbaurelikten als hervorragende landeskundliche Zeugnisse einer Ressourcennutzung, die den gesamten Raum bis heute prägt; Schutz und Optimierung von naturnahen und Sekundärlebensräumen (insbes. Siepen, naturnaher Laubwald, Sukzessionsflächen, Halden, Stollen, Pingen) für die hier vorkommende, tlw. seltene Flora und Fauna; Bewahrung der besonderen Eigenart des bergbaulich geprägten Wald- und Landschaftsbildes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Grauerlenbestände sind zurückzudrängen und vorrangig – wie die bestehenden Schwermetallfluren – in Richtung weitgehend offener Haldenflächen zu entwickeln (§ 26 LG).

Quellen: BK 4616-027, 4616-348, 4616-349; GB 4616-014, 4616-701; VB-A-4616-006; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4616-301

2.1.14 NSG „Auf'm Riese“

Lage: nordöstlich Untervalme

Größe: 47,13 ha

Objektbeschreibung:

In den überwiegend westexponierten Steilhängen der „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ sind im hier abgegrenzten NSG naturnahe Buchenwälder erhalten, die an den Flanken steil eingekerbter Bachtälchen in Schatthang- und Schluchtwaldgesellschaften übergehen. Sie stellen sich aktuell vornehmlich als starkes Baumholz dar mit verschiedenen Verjüngungsstadien. Vor allem in den Quellmulden der Reitmecke im Nordteil dominieren Fichten den Bestandsaufbau; in dem Kerbtal nordwestlich des Forsthauses Schwabenberg erreichen sie größere Mischungsanteile. In diesen Bereichen kann die Regelung unter 2.1 q) langfristig optimierend wirken. Die tief eingekerbten Valme-Zuläufe werden aus diverse Sickerquellen gespeist, die zu den hier herrschenden kühl-feuchten Standortbedingungen beitragen und die darauf fußenden, rel. artenreichen Waldgesellschaften begünstigen.

Neben den naturnahen Bachläufen, die alle Strukturmerkmale naturnaher Mittelgebirgs-Quellläufe aufweisen, bestimmen vor allem die Großflächigkeit und Vielfalt der Laubwaldgesellschaften, die besonderen Standortpotenziale und Sonderstandorte des Gebietes sowie seine Habitatfunktion für diverse gefährdete Arten den landschaftlichen Wert des NSG. So findet sich im Bereich „Im Riese“ im Nordwesten ein torfmoosreicher, degenerierter Hochmoorstandort von fast drei Hektar Größe mit Relikten an moortypischen Krautarten.

Am „Timmerholz“ südlich davon stockt ein Buchenwald auf einem sickerfeuchten Schluchtwaldstandort, auf dem sich in dieser südexponierten Lage sowohl in der Baumschicht als auch in der Krautschicht Elemente des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Eschen-Ahorn-Schluchtwaldes vermischen. Eine ähnliche Situation findet sich auch im rd. 120 m höher gelegenen Quellfächer dieses Baches, dessen Bachbett kleinere Wasserfälle und Felsstufen aufweist. Hier werden die Quellbäche von schmalen Schluchtwaldstreifen mit gesellschaftstypischem Arteninventar begleitet; dazwischen stockt in Westexposition ein jüngerer Buchenwald auf frischem, schluffigem Standort. Trotz der altersbedingt schwach ausgeprägten Krautschicht ist er aufgrund des rel. basenreichen Substrates als Waldmeister-Buchenwald anzusprechen.

Das NSG ist weitestgehend Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4716-302 „Schluchtwälder bei Elpe“; darüber hinaus zugezogene Teilflächen sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst bzw. haben eine entsprechende Lebensraumqualität.

Schutzzweck:

Erhaltung und (in Teilen) Optimierung eines zusammenhängenden, feuchtigkeitsgeprägten Laubwaldkomplexes mit einer Vielzahl an ökologisch wirksamen Kleinstrukturen und mit typischem, teilweise seltenem und gefährdeten Arten- und Biotopinventar; Schutz von naturnahen Quellbächen, Schluchtwaldelementen, rel. basenreichen Buchenwäldern und sickerfeuchten Hangschuttbereichen als naturräumliche Sonderstandorte mit ihren entsprechenden Lebensgemeinschaften; Erhaltung von Waldbildern, die die natürlichen Waldgesellschaften in Steillagen der „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ repräsentieren; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4716-201, 4716-536, 4716-540; GB 4716-201, 4716-347, 4716-380, 4716-551; VB-A-4616-009, 4616-020; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-302

2.1.15 NSG „Lütteckenstein / Halberg“

Lage: südwestlich Velmede

Größe: 17,70 ha

Objektbeschreibung:

Rund 1 km südlich des Ruhrtales zieht sich parallel zu dieser Siedlungsachse durch das gesamte Plangebiet ein schmaler, devonischer Diabaszug, der in geringem Abstand südlich von einem Band aus Korallenkalk begleitet wird. An einigen Störungen ist diese Struktur leicht versetzt oder aufgesplittet; insgesamt aber nur selten unterbrochen. Immer wieder ragen Teile des Härtlingszuges aus den umgebenden Sand- und Tonsteinen heraus und bilden dann rel. basenreiche Sonderstandorte, auf denen sich – bei entsprechend lichtdurchlässiger (Laubholz-) Bestockung – eine artenreiche Krautschicht mit tlw. seltenen Florenelementen angesiedelt hat oder die zumindest das Standortpotenzial dafür aufweisen. Dabei sind diese besonderen Bedingungen nicht auf die unmittelbar auffallenden Felsbildungen beschränkt, sondern auch in der näheren Umgebung präsent, deren Bodenbildung auf diese Ausgangsgesteine zurückgeht.

Das hier abgegrenzte Gebiet erfasst in seinem langgestreckten Nordteil Klippen des Grünsteinhorizontes (Diabas) mit ihrem Umfeld, die im Ostteil überwiegend unter alten Buchenmischbeständen liegen und dann tlw. auch aus größerem Umkreis sichtbar sind. Die Moos- und Krautschicht weist hier zahlreiche gefährdete Arten auf. Auf den Felsen sind die Gehölze oft bizarr verwachsen; die Kuppe des Lütteckensteins bietet einen eindrucksvollen Ausblick über das angrenzende Ruhrtal in den Arnsberger Wald. Im Westteil sind die Klippenzonen weitgehend unter jüngerem Laubholz oder Fichtenbestockung verborgen; hier ist die Krautschicht aufgrund des Schattendrucks weniger ausgeprägt. Dieser Teil vermittelt in das angrenzende klippenreiche Waldgebiet „Wiemecke“, das im Landschaftsplan Meschede mit einer entsprechenden Laubholzfestsetzung gesichert wurde.

Im Südteil des Gebietes treten innerhalb der Gebietsabgrenzung Quarzite zutage, die die Kuppe des Halberges bilden und auch als Blockschutt um die Felsauftragungen verteilt sind. Im langgestreckten „Ostarm“ dieses Gebietsteiles ist ein solcher Härtlingszug morphologisch klar erkennbar, aber rel. stark übererdet und mit älteren Fichten bestanden, so dass sein besonderes Standortpotenzial aktuell nicht voll zur Entfaltung kommt. Gleiches gilt für den Sparganophyllum-Kalkzug, der nördlich des Wirtschaftsweges am Nordrand der Kuppe ansteht. Hier lassen die aufstehenden Fichten deutlich erkennen, dass die Untergrundbedingungen nicht ihren physiologischen Standortanforderungen entsprechen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von geogen bedingten Sonderstandorten, die eine artenreiche und z. T. gefährdete Krautschicht aufweisen bzw. das Potenzial dazu besitzen; Herstellung eines Biotopverbunds zwischen den aktuell bereits schutzwürdigen Teilflächen des Gebietes (Nordteil), auch mit den entsprechenden Festlegungen im benachbarten Landschaftsplan Meschede.

Quellen: BK 4616-136, 4616-137, 4616-225; GB 4616-266, 4616-267, 4616-272; VB-A-4615-005

2.1.16 NSG „Am Bastenberg“

Lage: südlich Berlar

Größe: 0,80 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst den Quellfächer eines Bachlaufs, der nachfolgend (außerhalb dieses Landschaftsplangebietes) auf weiten Strecken durch historische Bergbauaktivitäten umgestaltet ist und dann in einem sauerlandtypischen Wiesentälchen dem Nierbach zufließt. Der Quellfächer ist am Ostrand ebenfalls durch menschliche Aktivitäten beeinflusst; neben einer Meilerplatte in der Nordostspitze des Gebietes weist der hier einbezogene südöstliche Quellbach streckenweise einen unnatürlichen, fast hangparallelen Verlauf auf. Als Hintergrund dieses Eingriffs ist anzunehmen, dass das Gewässer sich irgendwann auf die Trasse eines alten Forstwirtschaftsweges verlegt hat, statt diesen – wie wahrscheinlich ursprünglich – zu über- oder unterqueren (als Furt oder Durchlass). Damit dürfte es sich unterhalb dieses noch erkennbaren Weges statt um eine Quelle, die in der Grundkarte verzeichnet ist, lediglich um einen Sickerwasserdurchtritt durch den alten Wegedamm handeln.

So ist auch der ursprüngliche, westliche Bachverlauf (mit aktuell geringerer Wasserführung) deutlich ausgeprägter von einem gesellschafstypischen Arteninventar begleitet als das „verlegte“ Hauptgerinne. Zwischen beiden prägt eine sickerfeuchte Hangschuttauflage das nordwestexponierte Gelände und seine Bestockung. In der Krautschicht und – vereinzelt – im Baumbestand sind einige Schluchtwaldanklänge zu finden, die bis zum westlichen Gebietsrand reichen. Dieser vielgestaltige Buchenwald enthält stehendes Totholz und Höhlenbäume; er trägt in den umgebenden Fichtenforsten gleichermaßen zur Bereicherung des (Wald-) Landschaftsbildes bei wie zur Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten für die Vogel- und Insektenfauna des Raumes. Diese besondere Funktion des Bachtals im bewaldeten Übergang zwischen den „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ zu den „Innersauerländer Senken“ sollte bei einer Überarbeitung des angrenzenden Landschaftsplanes Meschede – neben den landeskundlich relevanten Bergbaurelikten – durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt werden.

Schutzzweck:

Schutz eines kleinen, strukturreichen Buchenwaldes mit Schluchtwaldelementen auf einem insbesondere durch sickerfeuchte Quellbereiche geprägten ökologischen Sonderstandort in seinen Habitatfunktionen; Erhaltung eines Waldbildes, das sich durch seine Vielgestaltigkeit deutlich von den umgebenden Fichtenforsten abhebt und von zwei tangierenden Forst- und Wanderwegen aus erlebbar ist.

Quellen: BK 4716-302; GB 4716-319

2.1.17 NSG „Heimberg“

Lage: südsüdwestlich Halbeswig

Größe: 13,43 ha

Objektbeschreibung:

Auf den nördlichen Hanglagen des Heimberges wurden in den vergangenen Jahrzehnten bis in den Raum Halbeswig hinein großflächig bodenständige Buchenwälder in ertragreichere Fichtenbestände bzw. in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen umgewandelt. Neben einem größeren Buchenkomplex unmittelbar südlich von Halbeswig und einem Niederwaldrelikt nördlich der Heimberg-Kuppe (s. LB 2.4.2.07) finden sich aktuell noch an der Nordwestflanke des Berges zwei landschaftlich relevante Flächen, die hier zu einem NSG zusammengefasst wurden.

Im nördlichen Gebietsteil treten innerhalb und am Rand eines alt- und totholzreichen, alten Hainsimsen-Buchenwaldes mehrfach silikatische Felsrippen des anstehenden mitteldevonischen Schiefers zutage. Die Vegetation dieser Sonderstandorte ist aktuell durch forstwirtschaftliche Eingriffe gestört, kann sich aber voraussichtlich in längeren Phasen der Nicht-Bewirtschaftung wieder regenerieren. Am Südostrand findet sich die morphologisch eindrucksvolle, tief eingeschnittene Quellmulde der Deitmecke mit ausgeprägten Quellfluren. An der Ostseite sind die ursprünglichen Waldgesellschaften bereits durch Fichtenaufforstungen abgelöst. Der Bereich ist Bruthabitat für schutzbedürftige Höhlenbrüter.

Im südlichen Gebietsteil erhebt sich ein kleiner Härtlingsrücken mit zahlreichen flachgründigen Felsrippen, eingebunden in einen Buchen-Eichen-Birken-Mischbestand bodensaurer Prägung. Zahlreiche Bäume sind mehrstämmig; im Südteil dieser Klippenzone verhindern größere Fichtenanteile eine Entfaltung des besonderen Standortpotenzials. Die Felsbiotope des Heimberges werden von einzelnen Felsfarnen bewachsen. Beide Gebietsteile beherbergen strukturreiche Fels-Laubwald-Lebensräume mit zahlreichen standörtlichen und strukturellen Differenzierungen.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in wesentlichen Teilen – Optimierung von klippenreichen Laubholzbeständen auf ökologischen Sonderstandorten repräsentativ für die ursprünglichen, heute weitgehend umbestockten Waldgesellschaften dieses Raumes und als Refugiallebensräume der darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten; Förderung der Potenzialentfaltung auf den felsgeprägten Extremstandorten durch eine langfristige Laubholzbestockung im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) und damit einhergehender Verbesserung der Licht- und Bodenverhältnisse (insbes. südl. Gebietsteil); Sicherung der besonderen Eigenart einer tief eingeschnittenen Quellmulde (nördl. Gebietsteil).

Quellen: BK 4616-208, 4616-209; GB 4616-382, 4616-383; VB-A-4616-004

2.1.18 NSG „Auf der Burg“

Lage: nördlich Berlar

Größe: 1,38 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet erfasst die Westseite eines Diabaszuges, der sich von hier aus bis zum Wallenstein südlich Heringhausen nachverfolgen lässt und an beiden Enden mit eindrucksvollen Klippen zutage tritt (s. auch 2.1.31). Unmittelbar nördlich des NSG bildete das vulkanische Ausgangsgestein früher die Bergspitze „Auf der Burg“, ist dort aber – wie auch im nördlichen Teil der Doppelkuppe – bereits durch großtechnischen Gesteinsabbau eliminiert. Das Gebiet sichert daher nur ein Relikt der natürlichen Felsbildungen in diesem Bereich, das aber dennoch die besondere geologische Situation durch gestaffelte Klippenzüge, Diabasblöcke und übererdete Blockhalden mit krüppelhafter, Eiche-dominierter Bestockung veranschaulicht. Der Diabasgrund trägt teilweise eine standorttypische Farn- und Moosflora; vor allem nach Osten hin sind die Klippen stark vergrast und niederwaldartig bestockt.

Durch die Abgrabung der eigentlichen Kuppe gewinnt der hier erfasste Klippenrest mit seiner ursprünglichen Bestockung (dort z. B. noch vereinzelt Bergulme) auch an Bedeutung für die Fernwirkung der „Burg“, die mit über 600 m Höhe das Niveau der umgebenden „Gipfflur“ der Innersauerländer Senken (500 bis 550 m) deutlich überragt. Zudem kann die Felsflora für eine mögliche Wiederansiedlung bzw. Ausbreitung autochthoner Pflanzenvorkommen im Zuge einer künftigen Rekultivierung des Steinbruchgeländes dienlich sein. Gleichzeitig ist dieses Landschaftselement durch den angrenzenden Gesteinsabbau und mögliche forstliche Eingriffe latent gefährdet.

Schutzzweck:

Erhaltung eines geogen bedingten Sonderstandortes wegen der besonderen Eigenart der gestaffelten Klippen und ihres bizarren Gehölzaufwuchses im Landschaftsbild; Sicherung der autochthonen Flora des Gebietes als potenzieller Genpool für die spätere Wiederbesiedlung des angrenzenden Abgrabungsgeländes; Schutz dieser landschaftlichen Funktionen vor nutzungsbedingten Eingriffen; Erhaltung eines natürlichen Diabasaufschlusses aus erdgeschichtlichen Gründen (auch im Zusammenhang mit dem NSG 2.1.31).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die vorhandene Bestockung ist über das Umtriebsalter hinaus zu erhalten (§ 26 LG).
Dadurch ist eine forstliche Nutzung des Gebietes praktisch ausgeschlossen, was aber zur Erreichung des Schutzzwecks in Abwägung mit dem wirtschaftlichen Wert dieser rel. kleinen, ertragsschwachen Fläche gerechtfertigt erscheint.

Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält eine Darstellung als „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“, die sich bis in den Geltungsbereich dieser Festsetzung erstreckt. Sie gilt daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z 48 / 49).

2.1.19 NSG „Erlenbruch Grenschede“

Lage: nördlich Velmede

Größe: 1,24 ha

Objektbeschreibung:

Nur rd. 500 m südlich des Moorbirkenbruchs am Gemeinheitskopf (s. 2.1.09), der nach Norden zur Lörmecke entwässert, liegt an der Südflanke dieser Kuppe in ca. 500 m Höhe ein gut ausgeprägtes Erlenbruchgebiet. Es bildet den Ursprung eines namenlosen Siepens, das zur Gebke und damit in die Ruhr verläuft. Dieses südexponierte Gebiet umfaßt einen farnreichen Bruchwald aus überwiegend jüngeren, mehrstämmigen Schwarzerlen mit einer artenreichen Krautschicht. Gesellschaftstypische Vertreter davon finden sich bis in angrenzende Fichtenforste hinein, so dass Teile davon in die Abgrenzung einbezogen wurden. Im Osten sammelt sich das Wasser, das zum Teil schon aus versumpften Bereichen nördlich des NSG und des hier verlaufenden Forstweges stammt, zu einem schmalen Quellbach. Insbesondere hier kann ein Zurückdrängen der Fichten die Wasser- und Lichtverhältnisse des Gebietes noch verbessern.

Zwar weist der Erlenbruch im „Kernbereich“ aktuell einen guten Erhaltungszustand auf; er ist aber deutlich erkennbar durch die isolierte Lage in ausgedehnten Fichtenbeständen gefährdet (s. Entwicklungsmaßnahme unten). Darüber hinaus kann eine Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.03 zu einer Vernetzung mit ähnlichen Lebensräumen und damit zu einer Stabilisierung der ökologischen Besonderheiten beitragen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Erlenbruchgebietes und eines Quellbaches als herausragende Lebensräume in der geschlossenen und fichtendominierten Waldlandschaft des östlichen Arnsberger Waldes; damit auch Schutz der hier vorkommenden, gesellschaftstypischen Pflanzenarten sowie der Vogel- und Insektenfauna, die darauf bzw. auf die dominierenden Weichholzarten angewiesen ist; Sicherung der Erlebnisqualität eines Waldbildes, das sich aus den umgebenden Fichtenforsten abhebt und – im Verein mit ähnlich strukturierten NSG in diesem und angrenzenden Plangebiet – als typisches und identitätsstiftendes Landschaftselement innerhalb dieses Naturraums wirkt.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die vorhandenen Fichten im Gebiet sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen; danach aufkommender Fichtenanflug ist entsprechend zu kontrollieren und zu behandeln (§ 26 LG).

Quelle: BK 4616-293

2.1.20 NSG „Dörnberg“

Lage: nordwestlich Dörnberg

Größe: 1,10 ha

Objektbeschreibung:

Nordwestlich der Bergbausiedlung Dörnberg erstreckt sich in variszischer Richtung ein bis zu 10 m hohes Felsband aus mitteldevonischen Schiefern mit ca. 15-30° einfallenden Gesteinsschichten, die zur Nordseite relativ steil abbrechen. Die Felsen weisen in der Krautschicht eine typische Vegetation aus verschiedenen Farnen und Moosen auf; sie fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Die Baumschicht wird aus einem eichenreichen, hallenartigen Buchenwald aus starkem Baumholz mit mäßig artenreicher Krautschicht gebildet. Dieser naturnahe, felsdurchsetzte Laubwald bodensaurer Prägung stellt für das Plangebiet und seine nähere Umgebung einen repräsentativen Biotopkomplex dar, der in anderen Bereichen häufig durch das Bemühen um eine ertragreichere forstliche Nutzung mithilfe der Fichte in seinem ursprünglichen Biotopwert gemindert ist (s. z. B. NSG 2.1.17, ND 2.2.2.01, -02 u. a.).

Das Gehölz liegt im Übergang zwischen den „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ im Süden zu den Offenlandgewannen der „Innersauerländer Senken“ (vgl. EZ 1.1); die Buchenwaldkuppe hebt sich im Landschaftsbild deutlich aus den umgebenden Freiflächen und Nadelholzaufforstungen (tlw. Weihnachtsbaumkulturen) heraus. Rd. 300 m nordwestlich tritt der Schiefer auch im Offenland zutage; hier sind die Felspartien niedriger und überwiegend mit Feldgehölzen bestockt (s. LB 2.4.2.10).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Felsbandes mit aufstockendem Buchen-Eichen-Mischwald, das sich als trockener Sonderstandort in seinen Habitatangeboten für Flora und Fauna von den umgebenden, rel. stark nivellierten Flächennutzungen abhebt und tlw. seltene und gefährdete Pflanzenarten enthält; Sicherung der laubholzbestockten Kuppe als selten gewordener Landschaftsbestandteil, der wegen der naturräumlich bedingten Standort- bzw. Nutzungsungunst als Relikt naturnaher Pflanzengesellschaften in Erscheinung tritt, während solche in der Umgebung weitestgehend durch bergbauliche sowie land- und forstwirtschaftliche „Sekundärnutzungen“ verschwunden sind.

Quellen: BK 4616-214; GB 4616-295; VB-A-4616-004

2.1.21 NSG „Hohenstein“

Lage: um Sengershausen

Größe: 3,23 ha

Objektbeschreibung:

Die Südwestflanke des Hohenstein wird um Sengershausen durch einen bewaldeten Grat gebildet, an dessen nordwestlicher Hangschulter ein langgestrecktes Felsband rd. 10 m tief abfällt. Es ist mit einem Eichen-Buchenwald bestockt, der durch einen reichen Totholzanteil und knorrig gewachsene alte Traubeneichen mit reichem Flechtenbewuchs auffällt. Auf den Felsklippen haben sich neben einer standorttypischen Farnflora seltene und besonders schutzwürdige Moosgesellschaften angesiedelt. In dem (größeren) Gebietsteil westlich der K 46 steht unterhalb der Klippen ein bergahornreicher Schluchtwald mittleren Alters auf frischem, von Geröll durchsetztem Substrat mit geringer Humusauflage. Hier finden sich typische Schluchtwald-Charakterarten. Daran schließt sich im Norden ein Buchenwald aus starkem Baumholz mit hohem Altholzanteil an.

Östlich der Kreisstraße dominiert ein lichter Birkenmischwald auf bodensaurem Substrat, der mit Fichte, Ahorn und Eberesche durchsetzt ist. Er weist ebenfalls Altholz auf; die Krautschicht wird i. W. aus Ahorn-Jungwuchs sowie Drahtschmiele und Hainsimse gebildet. Er geht in einen schmalen Buchenwaldstreifen über, der neben starkem Baumholz eine mäßig ausgeprägte Krautschicht enthält. Auch hier tritt der mitteldevonische Schiefer als Felsklippe zutage. Die Umgebung des Schutzgebietes wird überwiegend aus Fichtenwäldern unterschiedlichen Alters gebildet; südlich des langgestreckten (westlichen) Felsbandes findet sich auch darin ein rel. hoher Totholzanteil.

Insgesamt handelt es sich um ein besonders strukturreiches Waldgebiet mit Felsstandorten, Schluchtwald und verschiedenen anderen Waldformen auf unterschiedlichen Substraten, das neben dem „üblichen“ gesellschaftstypischen Arteninventar einen der höchstwertigen Moos- und Flechtenstandorte in den Gemeindegebieten Bestwig und Olsberg beherbergt. Weit überwiegend fällt das Gebiet unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielgestaltigen Waldgebietes mit anstehender Klippenzone als Lebensraum für vielfältige, tlw. seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften und -arten; Schutz von Waldbildern, die in der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft nur gering verbreitet sind und sich insbesondere von den umgebenden Fichtenforsten deutlich abheben; Sicherung von geologisch auffallenden, naturraumtypischen Kleinstrukturen einschließlich ihres standortspezifischen Bewuchses.

Zusätzliche / abweichende Regelungen:

Für das Felsband zwischen westlicher NSG-Grenze und K 46 gilt folgende Regelung:

- In Abänderung des Verbots unter 2.1 d) ist es verboten, das Gebiet außerhalb von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu betreten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Quellen: BK 4716-534; GB 4716-231; VB-A-4616-009

2.1.22 NSG „Himerk / Wettstein“

Lage: südwestlich Ramsbeck

Größe: 5,50 ha

Objektbeschreibung:

Im Ortskern von Ramsbeck münden von Südwesten her zwei Siepen gemeinsam in die Valme, in deren Quellgebieten auf steilen, ostexponierten Oberhängen des Bastenbergmassivs zwei Buchen-Altholzinseln erhalten geblieben sind. Der nördliche Bestand ist von niedrigen Felsrippen durchsetzt; im südlichen tritt eine rd. 6 m hohe, bogenförmige Felsformation zutage („Wettstein“). Der Wald ist durch Windwurf örtlich aufgelichtet; teilweise sind krummschäftige Bäume sowie stehendes und liegendes Totholz vorhanden. Vor allem die tiefer gelegenen Bereiche weisen Naturverjüngung auf. Beide Teilflächen stellen naturnahe Laubwaldinseln inmitten einer überwiegend von Fichten dominierten Waldlandschaft dar.

Am Nordrand der nördlichen Teilfläche liegt die Quellflur eines der genannten Siepen; sie wird von einer artenreichen Krautschicht begleitet. Die in diesem Bestand eingestreuten Felsen weisen eine mäßig dichte, aber artenreiche Moosvegetation auf. Der Bestand wird aus mittlerem bis starkem Baumholz gebildet, das starken Buchenjungwuchs aufweist. Die südliche Teilfläche ist sowohl in ihrer optischen Wirkung als auch in ihrer Habitatvielfalt wesentlich durch die hier anstehenden Felsen geprägt. Ihre westlichen Ausläufer sind von einem hiebreifen, artenarmen Fichtenbestand beschattet; hier kann die Regelung unter 2.1 q) durch bessere Belichtung der geogenen Sonderstandorte im Laubholz langfristig optimierend wirken. Im Ostteil dominiert auch hier ein rel. artenreicher Hainsimsen-Buchenwald aus starkem Baumholz mit kleineren Totholzanteilen.

Insgesamt stellt das Schutzgebiet einen vielfältigen Fels-Wald-Biotopkomplex mit natürlichen Klein- und Sonderbiotopen dar, die die benachbarten Sekundärlebensräume der NSG 2.1.13 und -25 ergänzen. Zudem beleben die Laubholzbestände erheblich das Bild der hier wesentlich von Fichtenforsten geprägten Waldlandschaft.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung zweier strukturreicher Buchenbestände mit rel. hoher Habitat- und Artenvielfalt; Schutz und Aufwertung insbesondere von Felsen und Quellen als Sonderstandorte mit hohem ökologischen Standortpotenzial; Sicherung von Waldbildern, die die großflächigen Fichtenforste am nordöstlichen Bastenberg auflockern und einen Eindruck von den potenziell natürlichen Waldgesellschaften dieses weitgehend anthropogen überformten Bergmassivs vermitteln.

Quellen: BK 4616-346, 4616-347; GB 4616-306; VB-A-4616-020

2.1.23 NSG „Scheidt“

Lage: südsüdöstlich Ramsbeck

Größe: 2,08 ha

Objektbeschreibung:

Auf der nach Westen, Norden und Osten steil abfallenden Kuppe „Scheidt“ stockt ein Mischwald aus Eiche mit Buchenanteilen, unter dem sich moosreiche Felsstrukturen finden. Diese Felsbänder treten unter dem nordöstlich angrenzenden Fichtenforst noch verstärkt in Erscheinung. Der Laubholzbestand zieht sich weiter am Westhang der Kuppe hinab; er weist eine mäßig anspruchsvolle Krautschicht mit etlichen Charakterarten auf. Auf den Stämmen insbesondere der Eichen finden sich verschiedene Flechtenarten. Die Krautschicht des Fichtenforstes ist grasreich, die Felsstandorte tragen tlw. einen dichten Moosbewuchs.

In dieser Situation erfasst das Schutzgebiet die fast 550 m hohe Bergkuppe mit dem höchstgelegenen Teil des Eichenwaldes und den daran nordöstlich angrenzenden, weitgehend schlagreifen Fichtenbestand. Hier treten die Silikatfelsen zutage, die das ökologische Standortpotenzial des Gebietes aus den umgebenden Waldflächen deutlich herausheben und zudem eindrucksvolle Landschaftselemente darstellen. Ihre Wirkung als kleinräumige Sonderstandorte insbesondere für die standorttypische Farn-, Moos- und Flechtenflora können sie im Nordostteil aufgrund der Beschattung durch den aufstehenden Fichtenwald kaum entfalten; hier ist durch eine Umsetzung der Regelung unter 2.1 q) eine langfristige Optimierung der Lebensraumbedingungen zu erwarten. Erhaltenswürdig erscheint in dieser Lage auch der westlich angrenzende, flachgründige Buchen-Eichen-Mischwald; er wurde lediglich aufgrund der fehlenden Sonderstandorte nicht in das Schutzgebiet einbezogen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines klippenreichen Waldgebietes, das durch seine exponierte Lage und die hier auftretenden Silikatfelsen ein hohes ökologisches Standortpotenzial aufweist; Schutz der vorhandenen Habitat- und Artenvielfalt im laubholzbestandenen Teil des NSG und Erweiterung dieser Werte auf die z. Zt. noch fichtenbestockte Teilfläche; Sicherung eines eindrucksvollen Waldbildes, das sich deutlich von den umgebenden Forstflächen abhebt und einen Eindruck von den potenziell natürlichen Waldgesellschaften dieses Bereichs vermittelt.

Quellen: BK 4616-353

2.1.24 NSG „Feuchtwald an der Burg“

Lage: südsüdwestlich Heringhausen

Größe: 2,30 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst einen kleinen Ausschnitt der bewaldeten Unterhangzone des Valmetales südlich von Heringhausen. Hier treten zwischen Diabasblöcken Sickerquellen zutage, auf deren Feucht- und Nassstandorten ein kleiner Erlen-Eschen-Feuchtwald stockt. Die Eschen zeigen teilweise eine mehrstämmige Wuchsform. Die Sickerquellzonen weisen eine typische Quellflur mit artenreichem Farnbewuchs auf. Sie werden randlich von einem Eichen-Buchewald aus mittlerem bis starkem Baumholz mit mäßig deckender, aber artenreicher Krautschicht umrahmt.

Im Südosten ist der sickerfeuchte Bereich teilweise durch Fichtenaufforstungen bedrängt; hier kann die Regelung unter 2.1 q) langfristig optimierend wirken, indem sich bei einer zukünftigen Laubholzbestockung wieder die standort- und gesellschaftstypische Krautschicht regeneriert. Auch auf den anderen Seiten ist das Umfeld des NSG durch Nadelholzbestände geprägt, so dass es auch im Bild der umgebenden Waldlandschaft eine Besonderheit darstellt. In der Nordostspitze wurde ein Teil dieser Fichtenbestände einbezogen, um hier einen weiteren Siepenbereich zu erfassen, dessen ökologisches Standortpotenzial sich durch die aktuelle Bestockung nicht entfalten kann. Hier unmittelbar an der Straße zwischen Heringhausen und Berlar zeigt sich dieses Potenzial mit einem gut ausgeprägten, artenreichen Erlenbruchwald.

Insgesamt bildet das Gebiet damit größtenteils eine naturnahe Laubwaldinsel mit differenzierter Vegetation in Abhängigkeit von den vielfältigen Standortfaktoren; in einigen randlichen Bereichen ist es unter den gegebenen, besonderen Standortbedingungen entwicklungsfähig.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in den Grenzbereichen – Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus reich strukturierten Laubwaldgesellschaften mit Diabas-Blockschutt in ihrer (tlw. potenziellen) Habitat- und Artenschutzfunktion; Sicherung von feuchtigkeitsgeprägten Waldbildern, die im mittleren und südlichen Plangebiet nur gering verbreitet sind; langfristige Aufwertung von Feuchtbereichen in Teilen des Schutzgebietes durch Umbestockung der vorhandenen, das natürliche Standortpotenzial unterdrückenden Fichtenbestände.

Quellen: BK 4616-206, 4616-355; GB 4616-285

2.1.25 NSG „Mönchenknapp“

Lage: südlich Berlar

Größe: 20,62 ha

Objektbeschreibung:

An der Westflanke des Bastenberges haben sich in einer Höhenlage um 700 m über NN ausgedehnte, durchgewachsene Eichen-Birken-Niederwälder mit einzelnen, krummschäftigen Buchen erhalten. Vor allem im oberen Hangbereich sind die Flächen nur sehr locker mit Bäumen bestanden; sie weisen dann höhere Anteile an Zwergstrauchheiden auf. Bei etwa gleicher Zusammensetzung wird der Deckungsgrad der Baumarten zum Unterhang hin dichter; der Südrand des NSG erfasst unterhalb eines hier verlaufenden Forstwirtschaftsweges im Wesentlichen einen rd. 280 m langen Streifen, der mit rel. alten, tlw. bizarr gewachsenen Alteichen bestockt ist.

Mit seiner Abgrenzung enthält das Gebiet auch wesentliche Teile des frühneuzeitlichen Bergbaus um die benachbarte Grube Alexander. Entlang eines Quarzganges, der hier den mitteldevonischen „Hauptquarzit“ des Bastenberges und weiterer Kuppen (vgl. NSG 2.1.13) nördlich begrenzt, reihen sich mehrere Stollen und entsprechende Haldenaufschüttungen aus dem Zink- und Bleierzbergbau, der hier etwa von Mitte des 19. bis Mitte des 20. Jhrdts. betrieben wurde. Die Überreste dieser Ressourcennutzung stellen heute ökologische Sonderstandorte dar, die dem Gebiet im Verein mit den aus historischer Niederwaldnutzung entstandenen Waldgesellschaften einen besonderen Stellenwert verleihen. Wie das NSG 2.1.13 steht damit auch dieses Gebiet repräsentativ für die anderen alten Bergbaugebiete wie westl. und nordöstl. Valme-Pochwerk, westl. (Dörnberg) und östl. (Grube Aurora) des Stüppel, östl. der Wiemert (Arnsberger Wald) und viele kleinere Bereiche.

Sowohl dem hohen Eichenanteil als auch den verstärkt vorkommenden Birken und sonstigen Weichhölzern kommt eine besondere Bedeutung als Lebensgrundlage einer Vielzahl spezialisierter, pflanzenverzehrender Tierarten (insbes. Insekten) zu, die mit der Beschränkung auf rel. wenige Nutzholzarten im Wirtschaftswald gefährdet sind. Darüber hinaus ermöglichen diese Waldbilder mit ihren Kleinstrukturen und Zwergstrauchheiden ein besonderes Landschaftserlebnis in dem überwiegend durch Fichten geprägten Bastenbergmassiv südlich von Berlar.

Schutzzweck:

Erhaltung von durchgewachsenen Niederwäldern als Zeugen einer historischen Waldbewirtschaftungsform und in ihrer Bedeutung als Lebensraum spezialisierter Tierarten; Schutz von alten Bergbaurelikten als Sekundärlebensräume mit besonderem ökologischem Standortpotenzial sowie als landeskundliche Zeugnisse einer Ressourcennutzung, die den gesamten Raum bis heute prägt; Bewahrung der besonderen Eigenart des durch Nieder- und andere Laubwaldgesellschaften, Zwergstrauchheiden und Bergbaurelikte geprägten Wald- und Landschaftsbildes.

Quellen: BK 4616-344; VB-A-4616-002

2.1.26 NSG „Twilmecke / Kalmecke“

Lage: nördlich Brabecke

Größe: 10,42 ha

Objektbeschreibung:

Die Nordostflanke des Kernebrockskopfes wird durch die tief eingeschnittenen Quellsiepen der Twilmecke und der Kalmecke morphologisch gegliedert. Sie münden nach einem kurzen gemeinsamen Verlauf unter Aufnahme weiterer Quellrinnsale jenseits der L 776 in die Brabecke, wobei allerdings Trinkwassergewinnungsanlagen im Mündungsbereich den ökologischen Fließgewässerverbund stören.

In den beiden hier abgegrenzten Naturschutzgebietsteilen haben sich aufgrund der morphologischen und kleinklimatischen Situation sowie durch angemessene forstliche Behandlung hervorragende, silberblattreiche Buchen-Bergahorn-Schluchtwälder ausgebildet, die repräsentativ für weitere, vergleichbare Waldgesellschaften im Naturraum der „Ramsbecker Rücken und Schluchten“ stehen. Sie sind örtlich mit Quellfluren, Quellrinnsalen und niedrigen Felsrippen verzahnt; im Nordwesten und Südosten grenzen größere bodenständige Buchenwälder an. Die Teilflächen sind allerdings durch einen gut 200 m breiten Fichtenstreifen getrennt, der am Südrand der Twilmecke-Schlucht zur langfristigen Sicherung der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung im Schluchtwald und wegen der fließenden Übergänge teilweise mit in die Abgrenzung einbezogen wurde.

Die Gewässer und Quellfluren fallen weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Das NSG bildet zusammen mit einem westlich von Haus Brabecke liegenden, ähnlich strukturierten Gebiet im Landschaftsplan Schmallenberg-Südost (s. dort NSG 2.1.24) die ökologisch wertvollsten Teile eines großflächig zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwald-Gebietes ab, das sich wohltuend von den Nadelholz-dominierten Waldbildern am Nordrand des Hochsauerländer Schluchtgebirges abhebt.

Schutzzweck:

Erhaltung und – im Nordteil – Optimierung zweier Buchen-Bergahorn-Schluchtwälder auf morphologisch eindrucksvollen Standorten in Verzahnung mit naturnahen Quellen, Fließgewässern und sonstigen Sonderstandorten; Schutz der darauf angewiesenen Flora und Fauna; Sicherung der besonderen Eigenart dieser eindrucksvollen Waldbilder mit ihren tlw. aspektbildenden Silberblatt-Vorkommen in der Waldlandschaft des Hochsauerländer Schluchtgebirges.

Quellen: BK 4716-444, 4716-528; GB 4716-226, 4716-227; VB-A-4616-022

2.1.27 NSG „Erlenbruch Düstere Siepen“

Lage: nordwestlich Grimlinghausen

Größe: 0,61 ha

Objektbeschreibung:

Das „Düstere Siepen“ bildet von seinem Beginn in zwei markanten Quellsiepen (s. LB 2.4.37 im benachbarten LP Olsberg) bis zu seiner Mündung in den Schlebornbach (s. NSG 2.1.12) einen Talzug mit besonderem ökologischem Standortpotenzial und landschaftlicher Gliederungsfunktion; allerdings entspricht die aktuelle Nutzung des mittleren Talabschnitts nicht durchweg diesem standörtlich gegebenen Wert (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.6). In dieser Situation kommt dem hier abgegrenzten NSG neben seiner Arten- und Biotopschutzbedeutung ein repräsentativer Wert zu, der das ökologische standörtliche Leistungsvermögen dieses Talzuges verdeutlicht.

Es handelt sich um ein rel. kleines Erlenbruchgebiet, das von allen Seiten durch Fichtenforste bedrängt wird. Die Baumschicht setzt sich aus 12-14 m hohen, oft mehrstämmigen Erlen mit bemoosten Stammfüßen zusammen, deren Stammdurchmesser bei maximal 25 cm liegen. Im Südosten wurden zur klareren Gebietsabgrenzung einige randliche Fichten mit erfasst. In der Strauchschicht kommen Erlen, angeflogene Fichtensämlinge und Faulbaum vor; sie deckt etwa 30 %. Die Krautschicht wird von Gräsern dominiert; die Mooschicht mit einem Deckungsgrad von ca. 70 % vor allem von Torfmoosen. Das „Düstere Siepen“ selbst verläuft hier als naturnaher Bach am linken Hangfuss. Der Bruchwald stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG dar.

Schutzzweck:

Erhaltung eines repräsentativen Erlenbruchgebietes und eines naturnahen Bachabschnitts als herausragende Lebensräume in der geschlossenen und fichtendominierten Waldlandschaft des östlichen Arnsberger Waldes; damit auch Schutz der hier vorkommenden, gesellschaftstypischen und tlw. gefährdeten Pflanzenarten sowie der Vogel- und Insektenfauna, die darauf bzw. auf die dominierenden Weichholzarten angewiesen ist; Sicherung der Erlebnisqualität eines Waldbildes, das sich aus den umgebenden Fichtenforsten abhebt und – im Verein mit ähnlich strukturierten NSG in diesem und angrenzenden Plangebietem – als typisches und identitätsstiftendes Landschaftselement innerhalb dieses Naturraums wirkt.

Quellen: BK 4616-042; GB 4616-245; VB-A-4616-005

2.1.28 NSG „Untere Elpe“

Lage: südlich Ostwig

Größe: 2,38 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst den Elpebach südlich von Ostwig, bevor der Fluss den ruhrtalbegleitenden Härtlingszug aus Sparganophyllumkalk und Diabas in einer rel. engen Talkerbe durchbricht und sich danach – in der Ortslage und vor der Mündung in die Ruhr – wieder aufweitet. Es bildet den Abschluss des landschaftsprägenden Talraumes, der im angrenzenden LP Olsberg als NSG 2.1.33 festgesetzt ist. Der Fluß weist hier ein gut strukturiertes Bachbett mit Kies- und Schotterbänken auf und wird größtenteils von einem galerieartigen Erlen-Eschen-Ufergehölz begleitet, das sich stellenweise zu kleinen, artenreichen Auwaldgesellschaften verbreitert. Größere Gesteinsblöcke, Uferabbrüche und Kolke verleihen dem breiten Mittelgebirgsbach hier zusammen mit den Geschiebeablagerungen an ruhigeren Stellen örtlich einen Wildbachcharakter.

Die schmale Talsohle ist im Plangebiet durchweg bewaldet. Immer wieder sind Fichtenaufforstungen eingestreut, die das natürliche Standortpotenzial der Aue unterdrücken und im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) langfristig umbestockt werden sollen. Im Süden ist das Gebiet im Bereich einer kleinen Furt durch Müllablagerungen beeinträchtigt, zu denen offenbar die hier gegebene Parkmöglichkeit „einlädt“. Insgesamt erfüllt das Schutzgebiet als naturnaher Bestandteil des Flußsystems eine wichtige Ergänzungsfunktion zum angrenzenden NSG Elpetal. Der Bachlauf ist Teil des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang); ein ökologisch durchgängig wertvoller Zusammenhang mit diesem namengebenden Fluss ist allerdings durch den Gewässerverlauf in der Ortslage Ostwig beeinträchtigt.

Schutzzweck:

Erhaltung und – im Bereich der fichtenbestockten Aue – Optimierung eines strukturreichen Fließgewässerabschnitts mit dem typischem Arten- und Biotopinventar eines naturnahen Mittelgebirgsbaches; Ergänzung des südlich angrenzenden NSG „Elpetal bei Gevelinghausen“ des LP Olsberg um einen naturräumlich unmittelbar dazugehörigen Talabschnitt; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4614-389, 4616-224, 4616-238; GB 4614-310, 4616-069; VB-A-4616-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4614-303

2.1.29 NSG „Aschensiepen“

Lage: nördlich Velmede

Größe: 13,71 ha

Objektbeschreibung:

Der quellenreiche Arnsberger Wald wird von einem dichten Geflecht von Quell- und Mittelgebirgsbächen durchzogen. In ihren Quellmulden und Sohlentälern stocken auf grund- und staunassen Böden örtlich torfmoosreiche Birken- und Erlenbruchwälder, Bach-Erlen-Auenwälder und deren kleinflächige Initialstadien bzw. Relikte. Das hier abgegrenzte Gewässersystem des Aschensiepen ist – neben dem Eidmecketal; s. NSG 2.1.11 – ein typisches Beispiel für die Gliederungsfunktion dieser linear vernetzenden Sonderstandorte sowohl hinsichtlich ihrer Lebensraumbedeutung als auch für die optische Belebung der Nadelholz-geprägten Waldlandschaft des Arnsberger Waldes im Plangebiet. Es handelt sich um Lebensräume von herausragender Bedeutung, deren besonderes Standortpotenzial sich jedoch häufig durch geringe waldbauliche Differenzierung nicht voll entfalten kann.

In der Westhälfte wurde die Gebietsabgrenzung an einigen Stellen aus den unmittelbaren Talsenken heraus deutlich aufgeweitet. Hier treten flache, häufig auch stärker übererdete Felsrippen der anstehenden Kulmtonschiefer zutage, die als trockene Extremstandorte ebenfalls eine differenzierende Funktion in der Vegetationszusammensetzung haben bzw. haben sollten. Gerade die kleinräumige Verzahnung mit den angrenzenden Gewässerlebensräumen birgt das Standortpotenzial für ein vielfältiges Biotopmosaik, das die zusammenhängenden umgebenden Fichtenkomplexe ökologisch und landschaftsästhetisch deutlich anreichern kann. Geradezu beispielhaft ist dies bereits auf der äußerst südlichen Parzelle des Gebietes erreicht, wo die Quell- und Felsstandorte durch einen bodenständigen Buchenwald adäquat belichtet und mit benachbarten gleichartigen Biotopstrukturen verbunden sind.

In dem namenlosen Siepen zwischen Rennepfad und Kurenland überschreitet die Gebietsabgrenzung einen Forstwirtschaftsweg und erfasst damit einen eindrucksvollen Aufschluss des anstehenden Grundgesteins, der durch einen Böschungsabtrag offengelegt wurde. Der Kulmtonschiefer ist hier in verschiedene Richtungen gekrümmt und gefaltet und gewährt damit einen eindrucksvollen Einblick in die tektonischen Kräfte der variszischen Gebirgsbildung.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in größerem Umfang – auch Entwicklung / Wiederherstellung von bodenständigen Waldgesellschaften in einem Talsystem, dem nach seinem ökologischen Standortpotenzial eine höhere Bedeutung für die Ausbildung feuchtigkeitsgeprägter Waldlebensräume zukommt (Bruch-, Au-, bachbegleitende Erlenwälder); Stärkung der Gliederungsfunktion des Gewässersystems in der umgebenden, fichtendominierten Waldlandschaft; Verbund der noch vorhandenen Relikte bodenständiger Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten; Optimierung der einbezogenen Felsstandorte durch bessere Belichtung im Zuge einer langfristigen Laubholzbestockung.

Quellen: BK 4616-119, 4616-295; GB 4616-017, 4616-256; VB-A-4615-013

2.1.30 NSG „Tiefe Hohl - Kottensiepen“

Lage: nördlich Grimlinghausen

Größe: 2,78 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet erfasst das im Gemeindegebiet Bestwig liegende „Verbindungsstück“ des gleichnamigen NSG 2.1.46 im Landschaftsplan Olsberg, ohne das der dort festgesetzte Fließgewässerverbund an entscheidender Stelle – der Einmündung des Kottensiepen in das Tiefe Hohl – unterbrochen wäre. Mit dem hier abgegrenzten Gebietsteil vollzieht das Kottensiepen den Wechsel aus der bewaldeten Kerbtalregion in die grünlandgenutzte Sohlalmorphologie; mit der „Stukenwiese“ im Osten gilt das Gleiche für das angrenzende Tiefe Hohl. Beide Siepensysteme zusammen stellen eine wichtige Quellregion des Schlebornbachs dar (s. NSG 2.1.12).

Am Westrand des Gebietes fließt dem Kottensiepen ein namenloses Gewässer zu, dessen Mündungsbereich durch eine größere Wegekreuzung beeinträchtigt ist, während die Restflächen in extensiver Grünlandnutzung stehen. Danach weitet sich der Talraum zu einer offenen Wiesen- und Weidelandschaft mit einem kleinräumigen Wechsel von Feucht- und Nasswiesen, Magergrünlandrelikten, Hochstaudenfluren und bachbegleitendem Erlenwald. Die asymmetrische Talform führt zu einer steilen, bis zu 8 m tiefen Böschung entlang der gesamten Südseite des NSG, die dicht mit Feldgehölzen bestanden ist. An ihrem Fuß bildet der naturnahe Kottensiepen-Verlauf gleichzeitig die Südgrenze der Talwiesen und -weiden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines montan geprägten, artenreichen Wiesentalabschnitts mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit naturnahen Fließgewässern sowie wertvollem Feucht- Nass- und Magergrünland; Schutz der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten des Gebietes; Ergänzung der umgebenden NSG-Festsetzung im Landschaftsplan Olsberg zur Vervollständigung des Biotopverbundes innerhalb des betroffenen Siepensystems; Erhaltung und Wiederherstellung der hervorragenden Schönheit dieses offenen Talraums im Übergang von der Waldlandschaft ins Offenland um Grimlinghausen.

Quellen: BK 4516-051; GB 4616-331; VB-A-4615-013, 4616-005

2.1.31 NSG „Fallenstein“

Lage: südlich Heringhausen

Größe: 5,26 ha

Objektbeschreibung:

Am Fallenstein durchbricht die Valme einen Diabasgang, der sich im Westen bis zur Höhe „Auf der Burg“ erstreckt (s. NSG 2.1.18). Dieser quer zur Hauptfließrichtung des Gewässers verlaufende Härtingszug hat zur Ausbildung einer eindrucksvollen Fluss Schleife geführt, wie sie im gesamten übrigen Verlauf der Valme und auch in anderen Gewässerstrecken des Plangebietes kein zweites Mal vorkommt. Nachdem der Valmetalgrund in dieser landschaftlich empfindlichen Situation bereits durch auenfremde Nutzungen überformt ist, soll das hier abgegrenzte NSG zumindest den Diabatrücken als die geomorphologische Grundlage des Talmäanders vor weiteren Eingriffen sichern.

Westlich der L 776, die das NSG in zwei Teile schneidet, tritt der Diabaszug (im Norden verstärkt Übergang zum Schiefer) als rel. flacher Buckel i. W. mit einer langgestreckten, west-südwest-ostnordost-verlaufenden Böschung und einigen offenen Felsaustritten zutage. Der anstehende Fels ist durch die Rohhumusaufgabe des hier stockenden Fichten-Altbestandes weitgehend verdeckt und kann aus dem gleichen Grund auch nicht das ökologische Standortpotenzial entfalten, das diesen naturräumlichen Gegebenheiten eigentlich innewohnt. Entlang des Talrandweges, der die westliche Schutzgebietsgrenze bildet, stehen Diabas- und Schiefersteine aber in bis zu 10 m tiefen, artenreich bewachsenen Abstürzen verstärkt offen an. Auch die Eichenbestockung am Nordrand dieses Gebietsteils gibt mit ihrer artenreichen Krautschicht einen Hinweis auf das besondere Standortpotenzial der Fläche.

Östlich der L 776 ist der Diabaszug durch eine kleinere Altgrabung aufgeschlossen, deren Bruchwände einen Einblick in die geologischen Verhältnisse erlauben. Den Sporn des Fallensteins aufwärts tritt das vulkanische Gestein auf größerer Breite und mit vielen Einzelfelsen, Blockschutthalden und Felsbändern zutage, die weitgehend als geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst sind. Auch hier dominiert in einigen Bereichen eine Fichtenbestockung, in anderen sind dem trockenen Felsstandort entsprechende naturnahe Birken-Eichenwald-Gesellschaften zumindest relikthaft erhalten. Die Vegetation der Felsstandorte sowie des umgebenden Eichenwaldes ist artenreich mit gut ausgeprägten Pflanzengesellschaften. Die einzelnen Biotoptypen sind zum Teil mosaikartig miteinander verzahnt. Insgesamt weist das NSG – neben der besonderen geomorphologischen Situation – ein hohes, aktuell nur in Teilbereichen realisiertes Entwicklungspotenzial auf.

Schutzzweck:

Erhaltung und in weiten Bereichen – in Umsetzung der Regelung unter 2.1 q) – Optimierung eines vielfältigen Standortmosaiks aus (aktuellen sowie potenziellen) Eichenwaldgesellschaften auf Silikatfelsen und natürlichen Blockschutthalden als artenreiche Lebensräume mit tlw. seltenen Pflanzenarten; Sicherung der geomorphologischen Grundlagen einer landeskundlich interessanten Fluss Schleife; Schutz der gestaffelten Diabas-Klippenzone im Landschaftsbild; Ergänzung des NSG 2.1.18 zur Verdeutlichung des naturräumlichen Zusammenhangs zwischen beiden Gebieten.

Quellen: BK 4616-205, 4616-217, 4616-218; GB 4616-015, 4616-288; GK 4616-008

2.1.32 NSG „Nuttlarer Schiefergruben“

Lage: südöstlich Nuttlar

Größe: 1,34 ha

Objektbeschreibung:

Die Unterhänge des Ruhrtals sind unmittelbar südöstlich von Nuttlar durch Relikte des Schieferbergbaus geprägt, der hier von Anfang des 19. Jahrhunderts bis in die 1980er Jahre betrieben wurde. Der Gesamteindruck wird hier von Haldenaufschüttungen und imposanten Schiefer-Trockenmauern sowie den ehemaligen Dachschiefer-Aufbereitungsgebäuden geprägt. Als ökologisch und landeskundlich besonders interessante „Kernbereiche“ dieses vergangenen Gewerbes mit seinem unmittelbaren Bezug zu den natürlichen lokalen Ressourcen wurden mit den hier abgegrenzten fünf Teilflächen im Wesentlichen die Stolleneingänge der Schiefergruben und ihr schutzwürdiges Umfeld erfasst.

Dabei handelt es sich am linken Ruhrhang um drei Stollenmundlöcher der ehemaligen Grube Ostwig, die alle weitgehend tiergerecht verschlossen sind. Am nordwestlichen Objekt wurde ein seitlich liegender Steinbruch einbezogen, dessen rd. 10 m hohen Felswände ein naturnahes Felsbiotop mit kühl-feuchten Standortbedingungen bilden. Auf der anderen Seite bildet eine Trockenmauer den Abschluss, die den unteren Teil eines „Bremsberges“ begleitet. Die mittlere Grubenöffnung ist bis auf eine rd. 5 m tiefe, kleine Geländemulde rundum verfüllt; sie ist Teil des FFH-Gebietes DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Im Bereich des südöstlichen Stolleneingangs wurden repräsentativ für das Gesamtgelände einige Schiefer-Trockenmauern und die durch sie abgestützten Haldenpartien einbezogen, um sowohl ihre potenzielle Habitatfunktion für unterschiedliche Tiergruppen zu sichern als auch diese mit dem Bergbau verbundene Handwerksleistung zu überliefern.

Am rechten Ruhrhang erfasst das NSG den Eingang zur Grube „Stuckenland“ mit umgebenden, auch geowissenschaftlich interessanten Felspartien und südlich vorgelagerten Halden, soweit sie Teil des o. g. FFH-Gebietes sind. Zusätzlich wurde südöstlich davon das Stollenmundloch der „Füchtenzeche“ einbezogen, das mit alten Fördereinrichtungen und dem angrenzenden ehemaligen Betriebsgebäude noch einen sehr lebendigen (und ausbaufähigen!) Eindruck von der Schiefergewinnung vermittelt. Beiden Stolleneingängen dieses Gebietes sind nicht tier- (insbes. Fledermaus-) gerechte Verschlüsse gemeinsam, die zur Lebensraumverbesserung der FFH-relevanten Arten und sonstiger Tiergruppen geändert werden sollten (s. u.).

Schutzzweck:

Sicherung und Optimierung der „Kernzonen“ der durch ehemaligen Schieferbergbau umgestalteten Landschaft südöstlich Nuttlar als Sekundärbiotope für gefährdete Tierartengruppen – insbes. Fledermaus-Winterquartiere – und (potenziell) Pflanzenarten; Erhaltung von landeskundlich interessanten Relikten des Schieferbergbaus als einem auf lokalen Ressourcen beruhenden Gewerbe, das die Entwicklung von Bestwig wesentlich mitbestimmt hat; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Verschlüsse der Stollenmundlöcher sind auf ihre Durchlässigkeit für gefährdete Tierarten zu überprüfen und wenn notwendig entsprechend zu verändern (§ 26 LG).

Quellen: BK 4616-242; GK 4616-004; VB-A-4616-010; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4616-304

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.6) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur bzw. durch ihre belebende Wirkung in monotonen Weihnachtsbaumkulturen erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden.

Gebot:

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsaubereitung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1	ND - Gehölze -	
2.2.1.1	Buchen-/Eichengruppe	nordwestl. Berlar
2.2.1.2	Solitäreiche	westl. Alfert
2.2.1.3	„Felsenbuche“	südl. Velmede
2.2.1.4	2 Alt-Eichen	östl. Heringhausen
2.2.1.5	2 Alt-Eichen	östl. Heringhausen
2.2.1.6	Lindengruppe	nordöstl. Berlar

2.2.1.1 ND „Buchengruppe“

Standort: nordwestlich Berlar

Erläuterung:

In der weiten, grünlandgeprägten Feldflur westlich von Berlar steht eine exponierte Baumgruppe auf einem flachgründigen Quarzitrücken. Sie wird aus div. Rotbuchen gebildet, die großenteils mehrstämmig sind (1 fünfstämmige, 1 vierstämmige, 2 zweistämmige, 7 einstämmige – davon eine abgängig –). Die Baumgruppe stellt insgesamt ein herausragendes landschaftsgliederndes Element dar und ist als Huderelikt auch von heimatgeschichtlichem Interesse.

2.2.1.2 ND „Solitäreiche“

Standort: westlich Alfert

Erläuterung:

Am Rande des Ruhrtales steht eine tief beastete Solitäreiche mit breiter Krone innerhalb einer Weihnachtsbaumkultur. Sie stellt auf Grund ihrer Erscheinungsform ein schutzwürdiges Einzelobjekt dar. Die bis an den Stamm reichende Weihnachtsbaumnutzung beeinträchtigt allerdings die landschaftliche Wirkung des Baumes und führt potenziell zu Wurzelschäden durch Ballenentnahme o.ä..

Entwicklungsmaßnahme:

- Die im Traufbereich stehenden Weihnachtsbäume sind ersatzlos zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.1.3 ND „Felsenbuche“

Standort: südlich Velmede

Erläuterung:

In der Siedlungsrandzone von Velmede steht eine stark verwachsene Alt-Buche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,0 m und wulstig hervortretenden Verwachsungen. Der Baum besitzt eine breite Krone. Er umwächst am Baumfuß einen großen Diabasblock, der eine typische Felsflora insbesondere mit charakteristischen Farnen aufweist. Die „Felsenbuche“ bei Velmede ist eine markante Baumgestalt mit hoher Individualität.

2.2.1.4 ND „2 Alt-Eichen“

Standort: östlich Heringhausen

Erläuterung:

In der Feldflur östlich von Heringhausen stehen zwei Alt-Eichen exponiert auf einem kleinen Härtlingsrücken. Sie besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 0,6 bis 0,7 m. Die beiden Bäume sind auffallende Landschaftselemente inmitten einer von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen beherrschten Feldflur.

2.2.1.5 ND „2 Alt-Eichen“

Standort: östlich Heringhausen

Erläuterung:

Östlich von Heringhausen stehen zwei Alt-Eichen an einem Feldweg eng beieinander. Die tief beasteten Bäume haben einen Stammdurchmesser von 0,8 bis 0,9 m. Sie stellen herausragende landschaftsgliedernde Einzelelemente dar inmitten einer von Weihnachtsbaumkulturen beherrschten Feldflur. Die konkurrierenden Gehölze im Traufbereich der Altbäume sollten zurückgenommen werden, damit ihre landschaftliche Wirkung noch besser zur Geltung kommt.

2.2.1.6 ND „Lindengruppe“

Standort: nordöstlich Berlar

Erläuterung:

An der K 44 zwischen Heringhausen und Ramsbeck steht an der Zufahrt zum nördlich gelegenen Erholungsheim ein Bildstock, der von zwei Linden umrahmt wird. Die arttypisch gewachsenen Bäume bilden mit ihrer weit ausladenden Doppelkrone ein auffallendes Element in der offenen Feldflur um Berlar. Das Ensemble aus Bildstock und Linden ist ein schutzwürdiges Objekt des Orts- und Landschaftsbildes (wobei sich der Schutz der ND-Festsetzung auf die Bäume beschränken muss).

2.2.2 Naturdenkmale – Felsen –

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.7) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die erdgeschichtliche Zusammenhänge deutlich machen können sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Felsbildungen aus Sediment- oder Eruptivgesteinen des Plangebietes, die verschiedene Epochen der Landschaftsgenese veranschaulichen. Zur Eigenart dieser Naturdenkmale gehört auch, dass sie mehrheitlich von jeher schlecht oder gar nicht nutzbare Kleinflächen in der ansonsten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Umgebung waren, die sich weitgehend ungestört entwickeln konnten und damit auch Rückzugsräume für Flora und Fauna darstellen bzw. einen optisch auffallenden Gehölzbewuchs tragen. Insbesondere bei ausreichender Erschließung sind diese Objekte aber latent durch Müllablagerungen u. ä. gefährdet (s. aktuell z. B. 2.2.2.5). Damit die ökologischen Wechselwirkungen zwischen den zutage tretenden Gesteinen und den besonderen Lebensgemeinschaften dieser Sonderstandorte wirksam werden können, ist eine (häufig durch umstehende Fichtenforste nicht gegebene) ausreichende Belichtung erforderlich; s. hierzu Entwicklungsmaßnahme auf Seite 72.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und l) eingeschränkt sind;

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung;

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

- g) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;

- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- j) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- k) zu lagern oder Feuer zu machen;

- l) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

- m) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

- n) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Gebote / Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Sämtliche in die abgegrenzten Objekte eingebrachten Ablagerungen von Fremdmaterial organischer oder anorganischer Art sind zu entfernen und die insoweit bearbeiteten Bereiche dann der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

Die Schutzobjekte sind teilweise durch Ablagerungen von Müll oder organischen Reststoffen beeinträchtigt. Deren Beseitigung - ggf. unter Freilegung des anstehenden Gesteins - ist zur vollen Entfaltung des Schutzzwecks erforderlich. Das Gebot umfasst auch ggf. zukünftig illegal eingebrachte Fremdstoffe.

- b) Vorhandene Fichtenbestockungen sind zu entfernen, spätestens aber nach ihrer Endnutzung der natürlichen Entwicklung zu überlassen; danach ggf. noch aufkommende, nicht heimische Gehölze sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entfernen (§ 26 LG).

Im Zusammenhang mit der Regelung unter a) soll damit – dem Schutzzweck entsprechend – das Ziel einer natürlichen Entwicklung dieser kleinen, aber erdgeschichtlich interessanten Objekte verfolgt werden.

Naturdenkmale (Felsen) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2	Felsklippen		5,87
2.2.2.1	Felsband am Stein	nordöstl. Dörnberg	1,60
2.2.2.2	Felsband am Stein	südl. Andreasberg	1,42
2.2.2.3	Felswand über dem Valmetal	zw. Heringhsn. und Ramsbeck	0,06
2.2.2.4	Abbruchkante Hünstenberg	südöstl. Werdern	0,30
2.2.2.5	Meilerfelsen	südöstl. Ostwig	0,72
2.2.2.6	Diabasklippen mit Blockhalden	südöstl. Heringhausen	1,03
2.2.2.7	Felsen am Brabecke-Talrand	südsüdwestl. Werdern	0,74

2.2.2.1 ND „Felsband am Stein“

Lage: nordöstlich Dörnberg

Erläuterung:

Es handelt sich um ein langgestrecktes, bis zu 8 m hoch aufragendes Felsband der hier verbreiteten mitteldevonischen Sedimente („Selscheider Schiefer“). Das Gesteinsbiotop war bis zum Orkan „Kyrill“ im Januar 2007 weitgehend verficchtet, nur kleinflächig stockten in fichtenfreien Bereichen Eberesche und Birke. Das geogene Sonderbiotop wird von Moosen und Flechten besiedelt, eine höhere typische Felsvegetation fehlte aufgrund des Schattendrucks der umgebenden Bestockung. Aufgrund der Größe dieses langgestreckten Schutzobjekts sollte im Zuge der LP-Umsetzung geprüft werden, wie bei der „Kyrill-Folgenutzung“ eine ausreichende Belichtung des Schutzobjekts sichergestellt werden kann. Es ist in Teilen auch als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG erfasst.

2.2.2.2 ND „Felsband am Stein“

Lage: südlich Andreasberg

Erläuterung:

Südlich von Andreasberg tritt das unter 2.2.2.1 genannte Schiefergestein in einem bis zu 8 m hohen Felsband wiederum zutage. Auf den nach Norden abfallenden Klippen ist eine repräsentative Fels-Vegetation mit verschiedenen, tlw. relativ seltenen Farnen sowie Christophskraut ausgeprägt. Wie bei 2.2.2.1 sollte auch hier aufgrund der Größe des langgestreckten Schutzobjekts im Zuge der LP-Umsetzung geprüft werden, wie bei der „Kyrill-Folgenutzung“ eine ausreichende Belichtung des Schutzobjekts sichergestellt werden kann. Es ist im „Kern“ als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG erfasst; um diese eigentliche Klippenzone wurde ein rd. 30 m breiter Streifen zur Realisierung von forstlichen Optimierungsmaßnahmen in die Abgrenzung einbezogen.

2.2.2.3 ND „Felswand über dem Valmetal“

Lage: zwischen Heringhausen und Ramsbeck

Erläuterung:

Südlich von Heringhausen durchbricht die Valme einen Diabasgang und hat dadurch eine markante Talschleife ausgebildet (s. auch NSG 2.1.31). Am linken Prallhang – hier im Schutzobjekt – ragt der Diabas mit stellenweise überhängenden Felsen bis 10 m hoch empor. Während diese eindrucksvolle Situation vom Talrandweg aus erlebbar ist, kann sich das Biotoppotenzial dieses geogenen Sonderstandortes durch die oberhalb stockenden Fichten nicht recht entfalten (hierzu s. Entwicklungsfestsetzung b)). Der Felsen selbst ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG erfasst.

2.2.2.4 ND „Abbruchkante Hünstenberg“

Lage: südöstlich Werdern

Erläuterung:

Am Hünstenberg ragt im Umfeld einer Jagdhütte ein Felsband aus mitteldevonischen „Fredeburger Schiefer“ mit einer 4 bis 5 m hohen Abbruchkante empor. Die Gesteinsschichten liegen waagrecht, sie werden stellenweise von einer typischen Felsflora besiedelt. Unterhalb der Felsen stockt ein Traubeneichen-reicher Buchenwald. Das Schutzobjekt ist in seinem „Kern“ als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG erfasst. Das Felsband zieht sich nach Südwesten weiter (dort fichtenbestockt); einzelne Klippen tauchen auch im Nordosten und Südosten auf, so dass dieser Bereich insgesamt dem EZ 1.7 zugeordnet wurde.

2.2.2.5 ND „Meilerfelsen“

Lage: südöstlich Ostwig

Erläuterung:

An der Nordflanke des bewaldeten Höhenzuges Im Hagen / Losenberg ragen südöstlich von Ostwig mehrere bemooste Klippen im Hauptgrünsteinzug, der auch im westlich gelegenen NSG 2.1.6 aufgeschlossen ist, bis zu 15 m hoch auf. Auf den geogenen Sonderstandorten stehen kleinflächig Buchenwaldrelikte; im Bereich der offenen Felsen ist örtlich eine typische, farnreiche Felsvegetation ausgeprägt. Einige der Klippen sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst; ihr Umfeld wird von ausgedehnten Fichtenbeständen geprägt. Wohl aufgrund der Lage an einem gut befahrbaren Wirtschaftsweg sind aktuell an mehreren Stellen teils umfangreiche Ablagerungen von organischen und anderen Abfällen vorhanden, insofern s. Gebot a) des allg. Festsetzungskataloges.

2.2.2.6 ND „Diabasklippen mit Blockhalden“

Lage: südöstlich Heringhausen

Erläuterung:

Inmitten des Waldes südöstlich von Heringhausen ragt ein kleiner Diabasgang – mittig unterbrochen – mit zwei Felsbildungen bis ca. 12 m empor. Auf den Klippen ist eine standorttypische Flechten- und Moosflora ausgebildet. Unterhalb schließen sich buchenwaldbestockte Blockhalden an, die als schutzwürdige Landschaftselemente in die Abgrenzung mit einbezogen wurden. Oben auf dem Felsplateau steht ein durchwachsener ehemaliger Eichen-Birken-Niederwald. Das weitere Umfeld des Schutzobjekts wird vorwiegend von Fichten beherrscht. Die beiden zutage tretenden Felsen sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst.

2.2.2.7 ND „Felsen am Brabecke-Talrand“

Lage: südsüdwestlich Werdern

Erläuterung:

Auf der rechten Talflanke des unteren Brabecketales ragt auf rd. 120 m Länge ein Felsband aus Sedimentgesteinen („Fredeburger Schiefer“) bis über 6 m hoch empor. Der Fels wird – wohl begünstigt durch die kühl-feuchte Tallage – von einer dichten und artenreichen Farnvegetation bewachsen. Zusammen mit einigen östlich gelegenen Bergbaurelikten bildet das Schutzobjekt eine der wenigen landschaftsrelevanten Kleinstrukturen im nördlichen Teil des von ausgedehnten Fichtenbeständen geprägten Rückens zwischen unterem Brabecke- und Valmetal. Das Felsband fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*
- erforderlich ist.*

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 10 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 6 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzenden Hangzonen sowie von bedeutsamen bzw. entwicklungsfähigen Grünland-Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3.) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bitumi-

nöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr;

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten.

- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) –

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Bestwig	großräumig im gesamten Plangebiet	4912,13

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das LSG trägt damit zur Sicherung der Eigenart der drei großen Naturräume bei, an denen das Plangebiet beteiligt ist: dem fast flächendeckend bewaldeten, aber nur mäßig bewegten „Arnsberger Wald“ im Norden, den durch Siedlungen und siedlungsnahe Mischnutzungen geprägten „Innersauerländer Senken“ im mittleren Bereich und den stark reliefierten Rothaargebirgsausläufern im Süden, die hier mit den „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ ihren nördlichen Abschluss finden. Diese naturräumlichen Haupteinheiten sind im Entwicklungsziel 1.1 näher beschrieben.

In Umsetzung dieses Entwicklungsziels sowie des EZ 1.5 zielt die Schutzfestsetzung darauf ab, die charakteristischen natürlichen und (auf den naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden) nutzungsbedingten Landschaftsstrukturen in ihrem Bestand zu sichern. Nur so kann die Identität des Planungsraumes und seine gegenüber anderen Räumen „eigenartige“ Landschaft zukünftigen Generationen überliefert werden (allerdings ist gerade hier im Plangebiet zu konstatieren, dass einige wichtige Strukturmerkmale in den vergangenen Jahrzehnten bereits verloren gegangen sind).

Dabei geht es im Wesentlichen – nach den beteiligten Naturräumen getrennt – um folgende Charakteristika:

- Der Arnsberger Wald als Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges bildet ein wasser- und waldreiches Bergland, an dem das Plangebiet im Norden mit dem sog. „Plackwald“ beteiligt ist. Mit Höhenrücken um rd. 550 m (Gemeinheitskopf, Wiemert, Nuttler Höhe) bildet er die „Firstlinie“ des Gebirgszuges, der nach Norden flacher, nach Süden rel. steil in die Ausraummulde des Oberruhrgesenkes abfällt. Durch diese topographischen Bedingungen ist er fast unbesiedelt und kaum durch größere Verkehrswege zerschnitten (im PIG lediglich durch die L 776). Da sich auch – im Gegensatz zu einigen Teilen des Rothaargebirges – touristische Aktivitäten bisher in Grenzen halten, stellt dieser Bereich einen (aktuellen und potenziellen) Lebensraum für Tierarten mit großen ungestörten Arealansprüchen dar. Seine Biotopausstattung „lebt“ z. Zt. von einigen Bruchwaldrelikten und kleineren Buchenarealen; sie könnte mit einer Förderung des Laubholzanbaus insbesondere in den Geltungsbereichen der Entwicklungsziele 1.4, 1.7 und 1.8 noch verbessert werden (s. dort).
- Im mittleren Plangebiet umfasst das LSG mit dem „Oberruhrgesenke“ die überwiegend südexponierten Hänge, die sich vom Plackwald ins Ruhrtal ziehen, sowie die tiefer liegenden, naturräumlich eher begünstigten Lagen bis etwa Ramsbeck. Als landwirtschaftlich rel. gut nutzbares Senkengebiet war dieser Teil des LSG (und ist tlw. noch) durch größere Offenlandanteile geprägt; insbesondere nördlich des Siedlungsbandes an der Ruhr und im Bereich Halbeswig / Heringhausen sind davon in den vergangenen Jahrzehnten deutliche Teile mit Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen bestockt worden (hier wurden aufgrund fehlender Regionalplan-Vorgaben auch tlw. Flächen ausgespart). Charakteristisch für diesen Plangebietsteil sind die Mischnutzungen aus Siedlung, Wald und Landwirtschaft, die letztlich auf den (gegenüber dem Nord- und Südteil) „besseren“ naturräumlichen Bedingungen fußen. In seinen Flächenanteilen droht das landwirtschaft-

lich genutzte Offenland im Plangebiet weiter an Bedeutung zu verlieren, weil sich beide anderen Nutzungsaggregate i. W. zu seinen Lasten ausdehnen; insofern s. auch die kleinräumigen LSG unter 2.3.2 und 2.3.3.

- Der Südteil des Plangebietes baut sich aus mächtigen mitteldevonischen Schiefen und Quarzitbänken auf, die hier am Nordrand des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ aus Kuppenlagen von über 700 m auf kurzer Distanz über 300 m tief in die angrenzenden Täler und das vorgelagerte „Oberruhrgesenke“ abfallen. Die heftigen, rel. jungen Gebirgsbildungsprozesse haben hier insbesondere entlang eingeschlossener Quarzgänge zur Entstehung von Erzlagerstätten geführt, die über mehrere Jahrhunderte abgebaut wurden. Relikte dieser Raumnutzung sind weit verbreitet (s. tlw. auch Schutzfestsetzungen unter 2.1 und 2.4); tlw. prägen sie das südliche Plangebiet sogar bis heute durch mächtige Halden oder bestimmte Siedlungsformen. Daneben führt die hohe Reliefenergie dieses Bereichs zu einer gewissen „Unwirtlichkeit“ mit der Folge sehr geringer Offenlandanteile zugunsten einer klaren Walddominanz. Neben den Sekundärlebensräumen aus ehemaliger Abgrabungstätigkeit sind die zahlreichen Klippen als ökologische Sonderstandorte charakteristisch; sie sollten im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung durch entsprechende Laubholzbestockung oder gar Freistellung in ihrer Habitatfunktion und Erlebnisqualität gefördert werden.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Sicherung der kulturhistorisch und landeskundlich interessanten Kleinformen des Reliefs (Pingen, Stollen, Halden, Hohlwege), die hier insbesondere aus verschiedenen Epochen des Erz- und Schieferabbaus erhalten geblieben sind; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“, soweit dessen Anteile nicht den NSG zugeordnet wurden.

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3.

Tlw. Befristung:

Die Festsetzung tritt bei baulicher Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der A 46 im Bereich des Straßenkörpers zurück.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt auf den diagonal schraffierten Teilflächen südwestlich Wasserfall und östlich Berlar Konzentrationszonen zur Windenergienutzung dar. Diese Nutzung ist von entgegenstehenden Inhalten der Festsetzung unberührt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.01 bis 2.3.2.10) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Das Landschaftsplangebiet Bestwig weist insgesamt einen sehr hohen Waldanteil auf. Die kleinflächigen landwirtschaftlichen Gewanne darin sowie die offene Kulturlandschaft um die „Missenburg“ und zwischen Berlar und Andreasberg bilden als Kontrastlandschaft dazu völlig andersartige Lebensraumvoraussetzungen mit eigener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Im Wesentlichen liegen diese Offenland-Biotope und Feld-Landschaften in den „Innersauerländer Senken“; sie spiegeln hier die – gemessen am nördlichen und südlichen Plangebiet – landwirtschaftlich rel. günstigen naturräumlichen Voraussetzungen wider, die den Landschaftscharakter dieses Naturraums maßgeblich prägen. Sie weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Mit den hier abgegrenzten, kleinräumigen LSG werden – zusammen mit jenen unter 2.3.3 – die Teile des Offenlandes erfasst, die aus landschaftlicher Sicht erforderlich sind, um die charakteristischen Wesensmerkmale der großen Teillandschaften zu erhalten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Teilen des Plangebietes auf, deren „Kultivierung“ sich aufgrund der ungünstigeren Standorteigenschaften nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben. Damit, dass sie diese feinen naturräumlichen Unterschiede sichtbar machen, prägen die unter dieser Festsetzung erfassten Teilgebiete entscheidend die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der u. a. auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut.

Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Schutzgebiete würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem *relativ* hohen biotischen Ertragspotential, das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft und auf Dauer gemindert würde. In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass das Plangebiet Teilräume aufweist, in denen sich in den vergangenen Jahrzehnten bereits ein landschaftlich ungünstiger Nutzungswandel vom Offenland hin zu diesen Nadelholzkulturen vollzogen hat (i. W. nördlicher Ruhr-Unterhang bis zur A 46-Trasse und Raum Halbeswig / Heringhausen). Für die verschiedenen landschaftlichen Funktionen ist daher der Schutz des hier erfassten, verbliebenen Freiflächenanteils umso dringlicher.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ B“ wird durch die nach der tabellarischen Übersicht folgenden einzelfestsetzungsbezogenen Erläuterungen ergänzt.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität

der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz		622,38
2.3.2.01	Rodungsinsel Föckinghausen		6,53
2.3.2.02	Offenland um Grimlinghausen		32,94
2.3.2.03	Offenland um die Hauptsiedlungsachse Velmede bis Nuttlar		200,92
2.3.2.04	Twilmecker Feld	südwestl. Werdern	7,55
2.3.2.05	Rodungsinseln zwischen Scheidt und Hohenstein	südsüdöstl. Ramsbeck	15,93
2.3.2.06	Offenlandkomplex um Wasserfall		59,67
2.3.2.07	Hochfläche um Halbeswig		29,92
2.3.2.08	Offenlandkomplex um Berlar		122,31
2.3.2.09	Offenland um Ramsbeck und Andreasberg		100,01
2.3.2.10	Grünlandhänge des Valmetales	Raum Untervalme bis Werdern	46,60

2.3.2.01 LSG „Rodungsinsel Föckinghausen“

Größe: 6,53 ha

Erläuterung:

Das Gebiet umfasst die Rodungsinsel um Föckinghausen, die dem früheren „Meilerdorf“ und heutigen Fremdenverkehrsort den ortstypischen Freiraum in der umgebenden Waldlage verschafft. Das ehemalige, ohnehin geringflächige Offenland ist allerdings in den vergangenen Jahrzehnten zu einem deutlichen Anteil mit verschiedenen Nadelholzkulturen bestockt worden, die den ursprünglichen Siedlungscharakter stören und daher beseitigt werden sollen (s. Entwicklungsmaßnahmen unter 5.2.6).

2.3.2.02 LSG „Offenland um Grimlinghausen“

Größe: 32,94 ha

Erläuterung:

Grimlinghausen ist – ähnlich Berlar – noch stark landwirtschaftlich geprägt und in seiner etwas abseitigen Lage am Rand des Plackwaldes nur zusammen mit den hier abgegrenzten Freiflächen authentisch. Das Offenland bildet zudem am Nordrand mit einem morphologisch eindrucksvollen Talschluss einen landschaftlich reizvollen Kontrast zu dem Härtlingszug, der unter 2.4.2 aufgeführt ist. Gleichzeitig stellt es im Plangebiet eine Freilandverbindung zwischen den ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Talgrünlandgebieten von Kottensiepen und Schlebornbach her.

2.3.2.03 LSG „Offenland um die Hauptsiedlungsachse Velmede bis Nuttlar“

Größe: 200,92 ha

Erläuterung:

Der Siedlungsschwerpunkt des Plangebietes hat sich aus verschiedenen nachvollziehbaren Gründen als breites Band im Ruhrtal und an seinen Unterhängen etabliert. Mit der Zunahme der verarbeitenden Industrie und der raumgreifenden Ausweitung der Wohn- und Gewerbegebiete sind verstärkt in den letzten Jahrzehnten in großem Umfang landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zurückgegangen, die von den Anfängen der Ruhrtalbesiedlung bis in das 19. Jahrhundert die Haupt-Erwerbsgrundlage bedeuteten. Gleichzeitig wurden große Offenlandanteile am nördlichen Ruhrunterhang durch Nadelholzkulturen umgenutzt, so dass mit diesem LSG die bereits ins Minimum geratenden Freiflächen gesichert werden sollen, die für ein attraktives Wohnumfeld und Landschaftsbild erforderlich sind (am Südrand der Siedlungsachse ist ihr Fehlen tlw. bereits spürbar; s. auch EZ 1.5). Durch den Bau der A 46 wird davon noch einmal ein Teil funktionslos werden; hierzu s. die nachfolgenden Regelungen.

Tlw. Befristung:

- Die Festsetzung tritt bei baulicher Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der A 46 / B 480 n / L 776 n im Bereich des Straßenkörpers zurück. In den diagonal schraffierten Teilflächen entfallen dann auch die unter 2.3.2 festgesetzten „zusätzlichen Verbote“ von Aufforstungen und Anpflanzungen.

2.3.2.04 LSG „Twilmecker Feld“

Größe: 7,55 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst eine kompakte Grünlandfläche an einem flach geneigten, südostexponierten Unterhang des Brabecketales. Im oberen Teil liegt eine Sickerquelle, die deutlich sichtbar durch eine kleine Erlengruppe markiert ist. Diese inselhafte, rel. große Rodungsfläche stellt eine erhebliche landschaftliche Bereicherung des südwestlichen Plangebietes dar, das bis auf den Brabecke-Talgrund fast vollständig bewaldet ist. Die landwirtschaftliche Nutzung macht auch hier die – im Verhältnis zum umgebenden steilen Bergland – rel. günstigen naturräumlichen Voraussetzungen aus flacher Hangneigung, tiefgründigem Boden und guter Wasserversorgung sinnfällig, die die „Kultivierung des Wildlandes“ für Siedlungszwecke ermöglichte (vgl. Abs. 6.3 der Begründung zum Plan; Anhang II).

2.3.2.05 LSG „Rodungsinseln zwischen Scheidt und Hohenstein“

Größe: 15,93 ha

Erläuterung:

Auf dem Höhenzug zwischen Scheidt und Hohenstein liegen in 500 bis 650 m Höhenlage zwei Rodungsinseln, die das „Hochsauerländer Schluchtgebirge“ hier landschaftlich erheblich bereichern. So erlaubt die nördliche Teilfläche von hier verlaufenden Wirtschafts- und Wanderwegen aus imposante Ausblicke über das Valmetal in die Bastenbergregion. Gleiches gilt für die südliche und größere Teilfläche um Sengershausen; hier ist zudem ein kleines Skigebiet etabliert und es findet sich eine extensiv genutzte Hangzone mit artenreichem Magergrünland, das unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fällt.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt auf der diagonal schraffierten Teilfläche eine Konzentrationszone zur Windenergienutzung dar. Diese Nutzung ist von entgegengesetzten Inhalten der Festsetzung unberührt.

2.3.2.06 LSG „Offenlandkomplex um Wasserfall“

Größe: 59,67 ha

Erläuterung:

Um die Höhengsiedlung Wasserfall dehnt sich ein großflächiger Grünlandkomplex, der auf die immer noch rel. große Bedeutung der Landwirtschaft im Ort hinweist. Sie wird durch verschiedene Erholungseinrichtungen im Umfeld ergänzt, zu denen u. a. auch ein Wintersportgebiet in diesem LSG gehört. Der nordwestliche Ausläufer des Gebietes erfasst eine imposante Talmulde, die von oberhalb verlaufenden Wirtschafts- und Wanderwegen aus hervorragende Aussichtsmöglichkeiten in das Ramsbecker Bergland ermöglicht. Die Freiflächen tragen damit nicht nur zur landwirtschaftlichen Identität des Ortes bei, sondern sind gleichzeitig mit eine Grundlage des hier kumulierenden Fremdenverkehrswesens von Bestwig.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt auf der nordwestlichen, diagonal schraffierten Teilfläche eine Konzentrationszone für Wintersporteinrichtungen dar; auf den beiden südöstlichen, schraffierten Teilflächen an der K 71 einen temporären Ausweichparkplatz. Diese Nutzungen sind von entgegenstehenden Inhalten der Festsetzung unberührt.

2.3.2.07 LSG „Hochfläche um Halbeswig“

Größe: 29,92 ha

Erläuterung:

Von dem ehemals landschaftsprägenden Landwirtschaftsgewann, das sich im Bereich Halbeswig / Heringhausen quer durch das Plangebiet (und angrenzende Regionen) zieht, sind durch die Anlage großflächiger Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig- bzw. Baumschulkulturen nur rel. kleine Relikte übriggeblieben. Mit dem hier abgegrenzten LSG wird der landschaftlich wichtigste Teil dieses Offenlandes erfasst, das die großen Höfe in Halbeswig in den kulturlandschaftlichen Zusammenhang mit den rel. günstigen naturräumlichen Nutzungsbedingungen ihrer Umgebung stellt und gleichzeitig – auch bei einer möglichen künftigen Änderung der z. Zt. niedrigwüchsigen Bestockungen im Umfeld – interessante Blickbeziehungen innerhalb der Achse Velmede – Halbeswig – Berlar ermöglicht. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung (tlw. mit Obstbaumbeständen), die südlich angrenzend auch das Berlarer Bachtal prägt (s. 2.3.3.3), bildet zusammen mit den Fachwerkhöfen einen Kontrast zu den eher industriell wirkenden Erscheinungsbildern des Abgrabungsbetriebes auf der Burg bzw. der intensiv bewirtschafteten Sonderkulturen in der Umgebung.

2.3.2.08 LSG „Offenlandkomplex um Berlar“

Größe: 122,31 ha

Erläuterung:

Das Gebiet trägt in Verbindung mit den als ND oder LB erfassten Kleinstrukturen dazu bei, die überlieferte landwirtschaftliche Prägung von Berlar (vgl. LB 2.4.15) und den kulturlandschaftlichen Bezug des Ortes zu seinem Umfeld zu sichern. Die Muldenlage südlich von Burg und Heimberg, in der auch der Berlarer Bach seinen Ursprung hat, stellt einen der wenigen landwirtschaftlichen „Gunsträume“ im Plangebiet dar (immer im Verhältnis zur Umgebung) und hat diesen Charakter – im Gegensatz z. B. zum Gunstraum „Ruhrtal“ – bis heute bewahrt. Gleichzeitig markiert dieses Offenland wie auch das im nachfolgend beschriebenen LSG 2.3.2.09 sehr auffällig den Südrand der „Innersauerländer Senken“, die dann mit dem rund 200 m höher aufragenden Bastenbergmassiv durch die unwirtlichen „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ abgelöst werden.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt auf der diagonal schraffierten Teilfläche eine Konzentrationszone zur Windenergienutzung dar. Diese Nutzung ist von entgegengesetzten Inhalten der Festsetzung unberührt.

2.3.2.09 LSG „Offenland um Ramsbeck und Andreasberg“

Größe: 100,01ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst die überwiegend als Intensivgrünland genutzten Hang- und Hochflächen zwischen Ramsbeck und Andreasberg sowie das geringflächige Offenland am unmittelbaren Ortsrand von Ramsbeck und die Freiflächen am Nordrand von Andreasberg, die aufgrund wesentlich besserer Nutzungsvoraussetzungen einen deutlich größeren Umfang besitzen. Die einzelnen Gebietsteile sind vielfach durch Feldgehölze gegliedert, die dann in Felskuppenlagen i.d.R. als LB festgesetzt wurden. Das große Offenlandgewinn zwischen den Osthängen von Ramsbeck und Andreasberg kennzeichnet – wie die unter 2.3.2.08 beschriebene Hochfläche um Berlar – eine wichtige naturräumliche Grenze, die in diesem Fall durch das südlich vorgelagerte Bergmassiv von Dörnberg und Stüppel augenfällig wird.

2.3.2.10 LSG „Grünlandhänge des Valmetals“

Größe: 46,60 ha

Erläuterung:

Das obere Valmetal südlich von Ramsbeck wird von langgestreckten Grünlandhängen begleitet. Sie werden überwiegend intensiv genutzt; nur vereinzelt ist im Umfeld von Ramsbeck auch artenreiches Magergrünland ausgebildet. Auf der Westseite des Tales zwischen Werdern und Valme Pochwerk sind die Unterhanglagen bereits weitgehend mit Nadelholzkulturen bestockt. Dagegen nehmen die Freiflächen rund um Obervalme deutlich zu und weiten damit das Valmetal auf, nachdem es etwas weiter südlich (außerhalb dieses Plangebietes) noch stark verengt die „Brabecker Schichten“ durchschnittten hatte. Die östliche Talseite ist durch seitliche Valmezuflüsse stärker gegliedert; bei Untervalme ergibt sich daraus die Einbeziehung zweier waldumschlossener Grünlandhanglagen, die dieser Ortslage einen für den Naturraum rel. hohen Freiflächenanteil sichert. Insgesamt ergänzen die hier abgegrenzten Teilflächen der Festsetzung auch den schmalen Grünlandzug der Valmetalsole, die unter 2.3.3.2 aufgeführt ist, in ihrer landschaftlichen Wirkung.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland) -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.6) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Die hier abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen und Unterhänge von Kerbtälern, die dem Biotopverbund der Fließgewässersysteme dienen (tlw. auch die dort abgegrenzten NSG ergänzen) und das Standortpotenzial für – meist feuchtigkeitsgeprägte – artenreiche Grünlandgesellschaften aufweisen. Zum anderen werden mit dieser Festsetzung vier magere Grünlandstandorte erfasst, die ebenfalls ein erhöhtes Arten- und Biotopschutzpotenzial aufweisen und als strukturreiche kleine Kulturlandschaftsausschnitte die umgebende, geringer strukturierte Landschaft bereichern.

Zum Teil weisen die Gebiete – wie auch einige Grünland-NSG – Flächenanteile auf, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen; insbesondere sind die darin enthaltenen Fließgewässerabschnitte häufig entsprechend erfasst. Neben ihrer Funktion für die Grünland-Verbundsysteme ergänzen sie tlw. auch die Wirkung der LSG „Typ B“ im Bereich der Ortslagen – insbesondere im Valmetal und um Berlar –.

Allen Festsetzungen dieser Kategorie ist gemeinsam, dass sie nicht nur der Offenhaltung landwirtschaftlich genutzter Gewanne dienen wie die Gebiete unter 2.3.2 (Aufforstungsverbot), sondern hier wegen der ökologischen Qualitäten bzw. Standortpotenziale auch die Grünland-Erhaltung eine besondere Rolle spielt. Dabei wird in Abwägung mit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auf ein generelles Umbruchverbot (wie in NSG) zugunsten des Verbots einer dauerhaften Grünlandumwandlung verzichtet, um nicht die Grasnarbenerneuerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen völlig auszuschließen. Es wird aufgrund der naturräumlichen Bedingungen davon ausgegangen, dass die Acker-Zwischennutzung zur Grasnarbenerneuerung im Plangebiet keine so große Bedeutung erlangt, dass das Biotoppotenzial der Festsetzungsflächen dadurch eine erhebliche Minderung erfährt. In einigen Gebieten dieser Rubrik finden sich Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, durch die Nadelholzkulturen entfernt werden sollen, die die beschriebenen Zusammenhänge stören.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ C“ wird durch einzelfestsetzungsbezogene Erläuterungen ab Seite 90 ergänzt.

Schutzzweck:

Entwicklung, Erhaltung und Ergänzung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient; Sicherung der gliedernden und belebenden Wirkung offener Grünland-Lebensräume im Landschaftsbild des walddreichen Plangebietes; Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion; Schutz von Feucht- und Magergrünlandstandorten, die zumindest eine potenzielle Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1, 1.4 und tlw. 1.5 zur Erhaltung und Verbesserung des landschaftsökologischen und -ästhetischen Wertes der einbezogenen Freiflächen; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung von strenger geschützten Teilen dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion).

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Wintersportnutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Brachflächen sind ggf. sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);
- für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland –		101,76
2.3.3.1	Talsystem des Schlebornbachs	nördl. Nuttlar	17,80
2.3.3.2	Talsystem der Valme	zw. Bestwig und Obervalme	49,72
2.3.3.3	Berlarer Bach / Nierbach	südl. Velmede	21,39
2.3.3.4	Unteres Elpetal	nordwestl. / südl. Ostwig	2,66
2.3.3.5	Magergrünland an Ruhr und Valme	westl. Alfert / nördl. Nuttlar / südl. Heringhausen / westl. Ramsbeck	5,24
2.3.3.6	Grünland um die Plästerlegge	östl. und südl. Wasserfall	4,95

2.3.3.1 LSG „Talsystem des Schlebornbachs“

Lage: nördlich Nuttlar

Größe: 17,80 ha

Erläuterung:

Am „Roh“ nördlich von Nuttlar münden die Talzüge von Düsterem Siepen, Eidmecke und Rocken in das Schlebornbachtal. Ihre Quell- und Oberläufe liegen weitgehend in den steileren Waldbereichen, während hier am Zusammenfluss landwirtschaftlich genutzte Talsohlen ausgebildet sind. Soweit diese nicht aufgrund höherer ökologischer Qualitäten den NSG 2.1.11 bzw. 2.1.12 zugeordnet wurden, fallen sie zur Erhaltung ihrer Gliederungsfunktion in der umgebenden Waldlandschaft unter das hier abgegrenzte LSG. Mit verschiedenen kleinen touristischen Anlaufpunkten vor allem im Düsteren Siepen und dem Park- und Grillplatz am Roh kommt diesem Bereich eine erhöhte Bedeutung für den Naherholungsbetrieb zu. Talabwärts ist die landschaftsästhetische und Biotopverbundfunktion des Schlebornbachtal-zuges durch verschiedene Eingriffe der Vergangenheit beeinträchtigt; so dass dieses LSG nur noch die erhaltenswürdigen landwirtschaftlich geprägten Auenbereiche in diesem Talzug abdeckt (dies auch unter dem Aspekt, dass die LSG „Typ C“ als – zweitrangige - Gebietskulisse für Verträge nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK gelten).

Tlw. Befristung:

- Die Festsetzung tritt bei baulicher Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der A 46 / L 776 n im Bereich des Straßenkörpers zurück.

2.3.3.2 LSG „Talsystem der Valme“

Lage: zwischen Bestwig und Obervalme

Größe: 49,72 ha

Erläuterung:

Neben der Ruhr bildet die Valme das bedeutendste Gliederungs- und Verbundelement im Plangebiet. Obgleich auch dieser Talzug in größeren Abschnitten durch Siedlungen in seinen landschaftlichen Funktionen beeinträchtigt ist, enthält er doch noch einige naturnahe Strecken, in denen die mittelgebirgstypische Grünlandnutzung der Talauie die Flusslandschaft prägt. Das gilt insbesondere für den Mittellauf oberhalb von Werdern, dessen Charakter als schmales offenes Sohlthal sich südlich der Plangebietsgrenze fortsetzt und dort über den Landschaftsplan „Schmallenberg Südost“ noch aufgewertet werden soll (Wiederherstellung der Durchlässigkeit bis in die offene Bödefelder Senke). Ähnlich ist die Situation im benachbarten Brabecketal, das bei Werdern in die Valme mündet und nach beiden LP-Inhalten ebenfalls – soweit noch vorhanden – als Grünlandtal erhalten werden soll. Weiterhin fallen hier im „Hochsauerländer Schluchtgebirge“ kleine rechte Valme-Nebentälchen bei Untervalme und Pochwerk in den Geltungsbereich des LSG.

Zwischen Ramsbeck und Heringhausen ist der landschaftlich auffälligste Teil des Talzuges – der Durchbruch durch den Härtlingszug am Fallenstein, s. NSG 2.1.31 – technisch überformt, so dass hier nur ein Auenrest zwischen zwei Gewerbeflächen berücksichtigt werden konnte. Unterhalb von Heringhausen fließt die Bilmecke der Valme zu, die im unteren Talabschnitt ebenfalls noch erhaltenswerte bzw. wiederherstellungswürdige Grünlandflächen aufweist (s. auch Entwicklungsmaßnahme 5.2.7). Kurz darauf verengt sich das Haupttal mit dem Durchbruch durch den ruhrtalbegleitenden Diabas- und Korallenkalkzug, so dass bis zum Ortsrand Bestwig nur noch schmale Sohlthalabschnitte in Grünlandnutzung verbleiben.

2.3.3.3 LSG „Berlarer Bach / Nierbach“

Lage: südlich Velmede

Größe: 21,39 ha

Erläuterung:

Südlich von Berlar beginnt der Berlarer Bach mit einer morphologisch eindrucksvollen Quellmulde; bis zum Ortsrand wird das Tal-Grünland durch bachbegleitende und randliche Feldgehölze gegliedert und zu einem landschaftlich wertvollen Hecken-Grünland-Komplex angereichert. Nachdem das Gewässer in der Ortslage verrohrt ist, bildet es unterhalb bis Halbeswig einen asymmetrischen Talraum, in dem der Bach an der Westgrenze des grünlandgenutzten Offenlandes verläuft. Dieser Bereich ist in seinem Erscheinungsbild und Zusammenhang durch eine Weihnachtsbaumkultur gestört, die mit der Entwicklungsmaßnahme 5.2.2 beseitigt werden soll.

Durch die raumgreifenden Nadelholz-Intensivkulturen im Raum Halbeswig sowie damit zusammenhängende Vermarktungseinrichtungen ist der Talzusammenhang bis Nierbachtal unterbrochen; erst unterhalb erfasst die nordwestliche Teilfläche des LSG wieder offene Talwiesen im Nierbachtal, die auch im angrenzenden Landschaftsplangebiet Meschede entsprechend gesichert wurden. Damit kann auch diese Festsetzung – ähnlich wie die beiden vorhergehend beschriebenen – nur Teile eines Tal-Biotopverbundsystems sichern helfen, die aber auch für sich bereits einen erheblichen landschaftlichen Wert besitzen.

2.3.3.4 LSG „Unteres Elpetal“

Lage: nordwestlich und südlich Ostwig

Größe: 2,66 ha

Erläuterung:

Das LSG besteht aus zwei Sohltalabschnitten der unteren Elpe, die durch die Ostwiger Ortslage voneinander getrennt sind und nicht den ökologischen Wert der NSG erreichen, die das Elpetal sowohl hier im Plangebiet als auch angrenzend im LP Olsberg ansonsten weitgehend abdecken. Die nördliche Teilfläche erfasst die letzte Aue des Bachtals vor seiner Einmündung in die Ruhr. In ihrer Grünlandnutzung wirkt sie – auch durch die Lage praktisch im Siedlungsband der Ruhrachse – als naturnahes Landschaftselement; zusätzlich weist der am Ostrand verlaufende Elpebach diverse Strukturmerkmale eines naturnahen Mittelgebirgs-Fließgewässers auf.

Im Süden bezieht sich die Festsetzung auf einen Teil der Talaue, die mit ihrer Breite einen augenfälligen Kontrast zu dem unterhalb beginnenden Durchbruch des Baches durch den ruhrthalbegleitenden Härtlingszug aus Diabas und Korallenkalken herstellt. Die frühere Grünlandnutzung ist hier durch die Anpflanzung von Nadelholzkulturen abgelöst (aktuell Kiefern), die einen Fremdkörper im Landschaftsbild darstellen und daher wieder entfernt werden sollen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.2.12). Auf beiden Teilflächen ist der einbezogene bzw. angrenzende Elpebach Teil des FFH-Gebietes DE 4614-303 „Ruhr“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

2.3.3.5 LSG „Magergrünland an Ruhr und Valme“

Lage: bei Nuttlar / Heringhausen / Ramsbeck

Größe: 5,24 ha

Erläuterung:

Mit dieser Festsetzung werden vier rel. kleine Magergrünlandflächen erfasst, die zwar nicht in räumlichem Zusammenhang stehen, aber praktisch als einzige im Plangebiet in diese Grünlandkategorie einzustufen sind und weitestgehend dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen. Die Einstufung als LSG „Typ C“ soll z. B. ermöglichen, diese Flächen in eine Extensivnutzung nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm (KLP) des Hochsauerlandkreises einzubeziehen. So kann ihre Habitatbedeutung für seltenere Pflanzenarten und tlw. für bestimmte Tiergruppen (insbes. Vögel und wärmeliebende Insekten) gefestigt und gesteigert werden.

Die Teilfläche zwischen Alfert und Föckinghausen enthält ein arten- und heckenreiches Magergrünland, das aufgrund seiner hohen Dornstrauchanteile insbesondere avifaunistisch schutzwürdig ist. Gleichzeitig soll hier die landschaftlich reizvolle Verbindung mit den nördlich und westlich angrenzenden Gehölzstrukturen des LB 2.4.8 hervorgehoben werden. Bei der Fläche nördlich Nuttlar handelt es sich um eine nur rd. 0,5 ha große, südexponierte und gebüschreiche Magerweide mit einer gesellschaftstypischen Zusammensetzung der Krautschicht, die augenscheinlich eher durch Unternutzung als durch zu hohe Nutzungsintensität gefährdet ist.

Gleiches gilt auch für die Teilfläche südlich Heringhausen, die sich als steiles, nordwest-exponiertes Grünland zwischen Ortsrand und Wald präsentiert. Es ist wohl aus einer ehemaligen Ziegenhude hervorgegangen und weist heute etliche Pflanzenarten des Magergrünlands auf. Im unteren Teil fällt ein vermehrtes Auftreten von Torfmoosen auf, die von der kühl-feuchten Schattenlage am Hangfuß begünstigt werden. Die südliche Teilfläche der Festsetzung an der Ramsbecke-Talflanke ist dagegen durch ihre Südostexposition wieder wärmebegünstigt. Neben zahlreichen typischen Krautarten fällt dieses Magergrünland durch randlich stockende Großbäume und Feldgehölze auf, die zur Steigerung der Naherholungswirkung dieses Offenlandgewanns am Ortsrand Ramsbeck beitragen.

2.3.3.6 LSG „Grünland um die Plästerlegge“

Lage: östlich und südlich Wasserfall

Größe: 4,95 ha

Erläuterung:

Der schutzzweck-begründende Wasserfall im NSG „Plästerlegge – Auf'm Kipp“ (s. NSG 2.1.3) wird aus einem rel. kleinen Einzugsgebiet gespeist, so dass er zeitweise trockenfällt. Zudem stellt seit jeher eine gewisse Eutrophierung des Wassers aus dem landwirtschaftlichen Teil des Einzugsgebietes eine potenzielle Gefahr für die seltenen und empfindlichen Arten insbesondere an den Felsklippen im Spritzwasserbereich dar. Das hier abgegrenzte LSG soll durch die Grünlandfestschreibung und die damit verbundene Einbeziehung in die Gebietskulisse des Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogramms bewirken, dass vor allem der Nährstoffbelastung des Wassers zukünftig – auf vertraglichem Wege – besser entgegenge-wirkt werden kann. Dazu bildet das LSG diejenigen Teile des Einzugsgebietes ab, die unmittelbar an und in den Quellmulden der kleine Zuläufe am Ortsrand von Wasserfall liegen oder – im Nordosten – unmittelbar an das NSG grenzen. Während eine Extensivierung dieser Flächen vorrangig erfolgen sollte, ist langfristig auch eine Ausdehnung derartiger Maßnahmen auf die gesamte Hanglage westlich des Ortes sinnvoll.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.25) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

So weit die Objekte in der freien Feldflur liegen, wurde um diese Landschaftsbestandteile möglichst durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ die Offenhaltung gesichert, so dass ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen ist.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a)
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Tothholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht –

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.	Geschützte Landschaftsbestandteile		25,24
2.4.01	Feuchtbiotop Grimlinghausen	südwestl. Grimlinghausen	0,30
2.4.02	Härtlingszug Grimlinghausen	südwestl. Grimlinghausen	2,30
2.4.03	Feldgehölze	östl. Berlar	1,20
2.4.04	Nuttlarer Höhe	nördl. Plangebietsrand	3,27
2.4.05	Feldgehölz auf Klippen	nordöstl. Wasserfall	0,56
2.4.06	Dratmecke-Siepen	nordnordöstl. Ramsbeck	0,40
2.4.07	Eichenwald am Heimberg	südl. Halbeswig	1,01
2.4.08	Gehölzstrukturen westlich Alfert	westl. Alfert	0,58
2.4.09	Auf dem Wendholz	östl. Heringhausen	1,01
2.4.10	Härtlingsrücken Seidmecke	nordöstl. Ramsbeck	1,10
2.4.11	Felsband Berlar	östl. Ortsrand Berlar	0,68
2.4.12	Venetianer-Stollen	südsüdwestl. Ramsbeck	0,34
2.4.13	Feldgehölz am Hainberg	nördl. Velmede	0,16
2.4.14	Härtlingsrücken bei Berlar	südwestl. Berlar	0,47
2.4.15	Eichenhain Berlar	westl. Ortsrand Berlar	0,36
2.4.16	Ufergehölz Berlarer Bach	südl. Berlar	0,92
2.4.17	Abbaurelikte bei Werdern	westl. Valme Pochwerk	2,28
2.4.18	Feuchtbiotop Nuttlarer Höhe	nördl. Plangebietsrand	0,19
2.4.19	Buchenbestand mit Sickerquellen	nördl. Plangebietsrand	1,80
2.4.20	Im Erlenbusch	westl. Berlar	0,06
2.4.21	Trift- und Feldhecken	nördl. Velmede	1,34
2.4.22	Hamecke-Siepensystem	nördl. Bestwig	2,97
2.4.23	Abgrabung und Heide am Valmerskopf	südwestl. Föckinghausen	0,89
2.4.24	Waldrand am Heinberg	nördl. Velmede	0,43
2.4.25	Leimecke-Siepen	östl. Heringhausen	0,62

2.4.01 LB „Feuchtbiotop Grimlinghausen“

Lage: südwestlich Grimlinghausen

Erläuterung:

In der offenen Feldflur südwestlich von Grimlinghausen liegt eine Feuchtzone im Übergang von einem flachgründigen, weihnachtsbaumbestockten Härtlingsrücken zum nordöstlich angrenzenden Weidegrünland. Sie ist fast vollständig mit breitblättrigem Rohrkolben bewachsen und Habitat einer im Hochsauerlandkreis seltenen Vogelart. Damit wirkt das Schutzobjekt als inselhaftes „Trittsteinbiotop“ in der Grimlinghauser Rodungsinsel und gleichzeitig als naturnahes Landschaftselement in dem von wirtschaftlichen Nutzungsformen geprägten Freiraum.

2.4.02 LB „Härtlingszug Grimlinghausen“

Lage: südwestlich Grimlinghausen

Erläuterung:

Südwestlich von Grimlinghausen bilden die karbonischen Tonschiefer des Sauer-Berges einen langgestreckten Doppelrücken. Sein breiterer Südteil ist nach einer längeren Phase landwirtschaftlicher Nutzung mit Weihnachtsbäumen bestockt (s. auch 2.4.1); auf dem schmalen nördlichen Teil stehen Reste eines – wahrscheinlich autochthonen – Buchen-Traubeneichen-Mischwaldes bodensaurer Prägung. Dieser bewaldete Härtlingszug dringt im Nordosten spornartig in die offene Feldflur vor und begrenzt dort eine ebenfalls morphologisch auffällige Talanfangsmulde. Auf seinem Scheitel treten niedrige Felsrippen zutage. Der flachgründige Standort wird z. Zt. von einem Fichtenbestand dominiert; die Laubwaldgesellschaft im Nordosten verdeutlicht aber das ökologische Potenzial dieses rel. trockenen Sonderstandorts, der hier bei einer angemessenen Bestockung sowohl mehr Arten- und Biotop-schutzfunktionen wahrnehmen als auch eine größere Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen könnte.

Entwicklungsmaßnahme:

- Die Fichtenbestockungen innerhalb der Abgrenzung des Schutzobjekts sind durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist – auch nach Umsetzung der obigen Entwicklungsmaßnahme – von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

Die Regelungen sollen insgesamt dazu führen, dass sich auf diesem geomorphologischen Sonderstandort eine naturnahe Waldgesellschaft bilden kann, die dem landschaftlichen Wert des Standortes entspricht.

2.4.03 LB „Feldgehölze“

Lage: östlich Berlar

Erläuterung:

In der offenen, hochgelegenen Feldflur von Berlar stehen vier kleinflächige Feldgehölze auf felsigen Standorten; überwiegend gebildet aus Buchen, Eichen und Birken. Sie stellen auffallende Landschaftselemente innerhalb der offenen Kulturlandschaft um Berlar dar mit hoher Fernwirkung, die gliedernd und belebend in der Feldflur wirken. Gleichzeitig heben sie die geogen bedingten, kleinräumigen Unterschiede in der Nutzungseignung des Bodens hervor und schaffen damit wichtige Identitätsmerkmale der Rodungsinsel von Berlar. Vor allem bei der südlichen der beiden östlichsten Teilflächen tragen auch die Felsen selbst zu dem besonderen Eindruck des Schutzobjekts im Landschaftsbild bei („Ensembleschutz“).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume in der nördlichen und der südlichen der vier Teilflächen ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

2.4.04 LB „Nuttlarer Höhe“

Lage: nördlicher Plangebietsrand

Erläuterung:

Auf der Nordseite der Nuttlarer Höhe hebt sich ein Buchenbestand in starkem Baumholzalter aus der weitläufig umgebenden Fichtennutzung. Zum großen Teil ist er deutlich aufgelichtet, so dass in der Strauchschicht kräftig Buchenjungwuchs hochkommt. Allerdings wurden hier bereits Douglasien zwischengepflanzt, so dass die weitere Entwicklung des Bestandes nicht als „echter“ Hainsimsen-Buchenwald gesichert ist. Den Schluss lässt auch der von Norden einwandernde, tlw. bereits ältere Fichtenanflug zu, was andererseits die Notwendigkeit entsprechender Schutzfestsetzungen bezeugt, wenn in diesem Raum Buchenwaldgesellschaften erhalten werden sollen (ähnliche Tendenzen auch im LB 2.4.19). Die Krautschicht ist durch die Auflichtung stark verändert; dadurch kommen neben Buchenwaldarten typische Pflanzenarten der Kahlschlagfluren vor. Das Gebiet ist im Kern gegattert, so dass sich die bodennahen Vegetationsschichten trotz der isolierten Lage des Bestandes dort recht üppig entwickeln können. Der Wert des Schutzgebietes resultiert weniger aus einem besonderen (vorhandenen oder potenziellen) Artenreichtum als aus der erheblich belebenden Wirkung im Bild der umgebenden, von Fichtenforsten beherrschten Waldlandschaft. Aufgrund seiner Flächengröße kann hier eine einzelstammweise Nutzung erfolgen, ohne dass der landschaftliche Wert des LB dadurch über Gebühr gemindert wird (s. u.).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

Entwicklungsmaßnahme:

- Die weitere Entwicklung der aktuell bereits angepflanzten und der natürlich eingewanderten bzw. künftig einwandernden Nadelgehölze ist so zu steuern, dass eine klare Buchendominanz im Waldbild erhalten bleibt (§ 26 LG).

2.4.05 LB „Feldgehölz auf Klippen“

Lage: nordöstlich Wasserfall

Erläuterung:

Am Rand des nordöstlich von Wasserfall gelegenen Campingplatzes tritt mehrfach ein Felsband aus mitteldevonischen Schiefen zutage, das einen älteren Buchen-Eichen-Bestand trägt. Die Klippenzone mit ihren bis zu 3 m hohen Felsköpfen bildet hier den natürlichen östlichen Abschluss der landwirtschaftlich genutzten Hochflächenverlehmung um Wasserfall und trägt (auch mit seinem naturnahen Waldbestand) gleichzeitig zur optischen Abschirmung des Campinggeländes bei. Das Schutzobjekt bildet einen rel. trockenen Sonderstandort, dessen Arten- und Biotopschutzqualitäten sich nur unter naturnahen Bestockungsverhältnissen entfalten kann, wie sie aktuell mit dem Buchen-Eichen-Bestand gegeben sind. Aufgrund der Flächengröße kann hier eine einzelstammweise Nutzung erfolgen, ohne dass der landschaftliche Wert des LB dadurch über Gebühr gemindert wird (s. u.).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

2.4.06 LB „Dratmecke-Siepen“

Lage: nordnordöstlich Ramsbeck

Erläuterung:

In der Unterhangzone des Valmetals nördlich Ramsbeck liegen zwei Quellmulden. Die hier stehenden Kleingehölze bestehen aus markanten, verwachsenen und mehrtriebigen Alteichen und Gebüsch. Auf den Hangzonen treten örtlich niedrige Felsrippen und Felsbänke zutage. Die Talmulden mit ihren Gehölzelementen sind lokal wertvolle Strukturelemente in der offenen Feldflur nordöstlich von Ramsbeck. Die Verbindung der beiden Quellmulden mit der Valme, in die das Siepen mündet, ist allerdings westlich der Schutzfestsetzung neben einer straßenbedingten Zäsur durch Intensivnutzungen unterbrochen, die wenig Rücksicht auf landschaftliche Kleinstrukturen nehmen (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.12).

2.4.07 LB „Eichenwald am Heimberg“

Lage: südlich Halbeswig

Erläuterung:

An der Nordflanke des Heimbergs zieht sich ein Eichenwald als schmales Band von West nach Ost. Er ist rundum von Fichtenforsten verschiedener Altersklassen bzw. Weihnachtsbaumkulturen begrenzt. Im Nordosten schließt er mit einem kleinen, ca. 3 m hohen Felsen ab, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fällt. Der Wald ist offenbar aus ehemaliger Niederwaldnutzung entstanden und weist eine artenreiche Krautschicht auf. Die Felsstruktur ist fast vollständig übererdet und zeigt durch starke Auflichtung eine zunehmende Anzahl von „Allerweltsarten“ der Schlagflurvegetation, die die gesellschaftstypische Zusammensetzung der Krautschicht im Eichenbestand abzulösen beginnt. Das Schutzobjekt stellt ein auffälliges Landschaftselement in der rel. gleichförmigen Umgebungsnutzung dar. Aufgrund seiner Flächengröße kann hier eine einzelstammweise Nutzung erfolgen, ohne dass der landschaftliche Wert des LB dadurch über Gebühr gemindert wird (s. u.).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

2.4.08 LB „Gehölzstrukturen westlich Alfert“

Lage: westlich Alfert

Erläuterung:

Das Schutzobjekt erfasst ein gehölzbestandenes, tief eingeschnittenes Quellsiepen sowie eine wegebegleitende Bergahornreihe am nördlichen Ruhr-Unterhang. Im oberen Teil des Siepens dominieren ältere Rotbuchen den Gehölzbestand; weiter unten kommen vermehrt Ahorn und Eichen dazu. Aufgrund eines nördlich tangierenden Wirtschaftsweges ist die eigentliche, rd. 10 m tief eingeschnittene Quellmulde offenbar latent durch Ablagerung von (vor allem organischen) Abfällen gefährdet. Die Bergahornreihe hält sich im oberen Teil südlich eines Wirtschaftsweges und wechselt am Siepen auf die Westseite. Vereinzelt sind bereits Bäume abgestorben; insgesamt erscheint eine Kronenentlastung sinnvoll, um den restlichen, eindrucksvollen Bestand zu erhalten. Das Südende des LB wird durch eine Gruppe älterer Eichen südlich der Verbindungsstraße Alfert – Föckinghausen markiert. Als lineare Gehölzstrukturen gliedern beide – im unteren Drittel zusammentreffenden – Bestände insbesondere aufgrund ihres Großbaumanteils mit rel. hoher Fernwirkung die umgebende Feldflur, die neben einigen Offenlandanteilen auch durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen geprägt wird. Daneben stellt insbesondere das Kerbtälchen ein Sonderbiotop mit hoher Vernetzungswirkung in der intensiven Umgebungsnutzung dar.

2.4.09 LB „Auf dem Wendholz“

Lage: östlich Heringhausen

Erläuterung:

An der Westflanke des Bergrückens „Auf dem Wendholz“ östlich von Heringhausen stockt ein Eichen-Feldgehölz, das offenbar aus einer ehemaligen Niederwaldnutzung hervorgegangen ist. Es wird im Nordwesten durch ein Felsenband mit einer bis zu 4 m hohen Abbruchkante begrenzt. Innerhalb des Traubeneichen-Feldgehölzes stehen einige alte, bereits stark verwitterte Kreuzwegstationen. Das Schutzobjekt bildet ein naturnahes, „gewachsenes“ Landschaftselement in der durch ausgedehnte Weihnachtsbaumkulturen überprägten Feldflur und stellt mit den anstehenden Schieferfelsen moosreiche Sonderstandorte mit erhöhtem Biotoppotenzial dar. Aufgrund der Flächengröße kann hier eine einzelstammweise Nutzung erfolgen, ohne dass der landschaftliche Wert des LB dadurch über Gebühr gemindert wird (s. u.).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- *Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.*

2.4.10 LB „Härtlingsrücken Seidmecke“

Lage: nordöstlich Ramsbeck

Erläuterung:

Auf dem weiten, offenen Bergrücken zwischen Ramsbeck und Andreasberg treten vier schmale, langgestreckte Härtlingsrücken aus mitteldevonischen Schiefen zutage. Einzelne Felsen sind um 3 m hoch. Die Härtlingsrücken tragen eichenreiche Feldgehölze, teilweise mit Besenginster-Gebüsch und einzelnen Alteichen. Sie stellen auffallende landschaftsgliedernde Elemente in der offenen Feldflur dar und weisen als Magerstandorte gleichzeitig das Biotoppotenzial für spezialisierte, konkurrenzschwache Lebensgemeinschaften auf, die sich unter „besseren“ Standortverhältnissen nicht durchsetzen können. Außer jenen in der südlichen Teilfläche fallen die Felsaustritte als „Kernzonen“ unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

2.4.11 LB „Felsband Berlar“

Lage: östlicher Ortsrand Berlar

Erläuterung:

Am Ortsrand von Berlar liegt, eingebettet in einen langgestreckten kleinen Buchenwald, ein bis 4 m hohes, stark zerklüftetes Felsband aus den mitteldevonischen Schiefern, die auch weiter östlich zutage treten (s. 2.4.3). Das alte Buchen-Feldgehölz ist ein wertvolles Grünelement an der Nahtstelle zwischen Siedlung und offener Feldflur. Die Felsen stellen besondere Kleinbiotope und geowissenschaftlich interessante Objekte dar. Bedingt durch die Siedlungsnähe finden sich einige Müllablagerungen innerhalb des Gehölzbestandes, die beseitigt werden sollten. Aufgrund der Flächengröße des Schutzobjekts kann hier eine einzelstammweise Nutzung erfolgen, ohne dass der landschaftliche Wert des LB dadurch über Gebühr gemindert wird (s. u.).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

2.4.12 LB „Venetianerstollen“

Lage: südsüdwestlich Ramsbeck

Erläuterung:

Am Unterhang des Bastenberges in rd. 500 m Höhenlage findet sich mit dem Venetianerstollen der wohl älteste Stolleneingang aus der Ramsbecker Bergbauzeit und gleichzeitig eines der ältesten Bergbauzeugnisse nördlich der Alpen. Hier soll seit dem 10. Jahrhundert Bleiglanz und Kupfer abgebaut worden sein. Den Nordteil des Schutzobjekts, der durch einen Wander- und Forstwirtschaftsweg vom Stollenmundloch getrennt ist, bilden (jüngere) Haldenaufschüttungen, die sich aufgrund fehlender Bodenauflage und wahrscheinlich auch rel. häufigen Betretens nur sehr langsam begrünen und daher einen nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Abbaustelle bilden. Das steinige und grusige Material wird stellenweise von einem Straußgrasrasen bewachsen; im Umfeld siedelt sich Gehölzanflug an. Die Stollenöffnung ist durch ein einbetoniertes Gitter gut verschlossen, dessen oberste senkrechte Mittelstrebe zur Verbesserung eines möglichen Fledermauseinflugs aber entfernt werden sollte. Zudem bildet der Beton an der Basis eine Stufe, die in beiden Richtungen nur schwer von Amphibien überwindbar ist (hier wäre mit kleinen Anschüttungen aus örtlichem Boden leicht Abhilfe zu schaffen). Der Stollen ist auch als Kulturdenkmal eingetragen; er stellt ein kulturhistorisch wertvolles Objekt dar und bietet gleichzeitig verschiedene faunistisch interessante Sonderhabitate.

2.4.13 LB „Feldgehölz am Heinberg“

Lage: nördlich Velmede

Erläuterung:

Es handelt sich um eine kleine Gehölzinsel an einer hangparallelen Böschung mitten in einer über 12 ha großen Weihnachtsbaumkultur am südexponierten nördlichen Ruhrtalhang. Das Feldgehölz besteht aus zum Teil starkem Baumholz von Bergahorn, Esche, Buche und Birke sowie einer reichen Strauch- und Krautschicht. Durch die intensive Bewirtschaftung der umgebenden früheren Ackerfläche ist das Gebiet stark eutrophiert. Damit weist es keine floristischen Besonderheiten auf; es stellt aber ein naturnahes Landschaftselement dar, das von dem nördlich gelegenen Mittelhangweg stark landschaftsbildbelebend wirkt. Zudem bildet es in der umgebenden Intensivnutzung ein Trittsteinbiotop für Vögel und Kleinsäuger.

2.4.14 LB „Härtlingsrücken bei Berlar“

Lage: südwestlich Berlar

Erläuterung:

Südwestlich von Berlar liegt am Rande der offenen Feldflur eine exponierte kleine Kuppe, die von einem alten, lichten Bestand tief beasteter und mehrstämmiger Buchen-Exemplare eingenommen wird. Durch den Masten einer Hochspannungsleitung wird die landschaftliche Situation etwas beeinträchtigt. Das exponiert gelegene Buchen-Feldgehölz mit seinen markanten Baumgestalten ist dennoch ein landschaftsästhetisch auffallendes Element; es stellt zudem ein Relikt der ehemaligen Waldhude dar.

2.4.15 LB „Eichenhain Berlar“

Lage: westlicher Ortsrand Berlar

Erläuterung:

Berlar bildet neben Grimlinghausen das einzige Dorf im Plangebiet, das seine Entstehung offenkundig den ackerbaulich rel. günstigen naturräumlichen Voraussetzungen verdankt und diese landwirtschaftliche Prägung bis heute bewahrt hat. Seine Durchgrünung und der Übergang zwischen dem kompakten Ort mit seiner regionaltypischen Bausubstanz und der umgebenden „freien Landschaft“ mit Feldgehölzen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Wäldchen und (bachbegleitenden) Hecken ist geradezu beispielhaft für die Beziehungen zwischen Ort und Landschaft, die im Entwicklungsziel 1.5 genannt sind. Neben dem unter 2.4.11 aufgeführten Buchenwäldchen stellt auch der hier erfasste Eichenhain solch ein erhaltenswürdiges Landschaftselement an der Nahtstelle zwischen Siedlung und Freiraum dar; mit dem darin stehenden alten Backhaus ist hier sogar die unmittelbare Verbindung von Baukultur und Kulturlandschaft auf einer Parzelle erlebbar. Dieser Eindruck wird durch die abgestellten landwirtschaftlichen Geräte noch verstärkt (das gilt allerdings nicht für den darüber hinaus abgelagerten Unrat).

2.4.16 LB „Ufergehölz Berlarer Bach“

Lage: südlich Berlar

Erläuterung:

Der Berlarer Bach präsentiert sich insgesamt als Mittelgebirgs-Fließgewässer, das viele natürliche Strukturelemente aufweist und sich vor allem durch fast durchgängige Begleitgehölze auszeichnet. In seiner Ursprungsmulde südlich Berlar wird das Gewässer beidseits von Grünlandnutzungen begleitet, so dass die Ufergehölze im Landschaftsbild als auffallende landschaftsgliedernde Elemente in Erscheinung treten. Randlich verschmelzen sie tlw. mit dem Gehölzbewuchs der Talrandkanten. Insgesamt tragen diese Kleingehölze damit wesentlich zu dem positiven Gesamteindruck des Ortes in der umgebenden Rodungsinsel bei, der oben unter 2.4.15 beschrieben ist.

2.4.17 LB „Abbaurelikte bei Werdern“

Lage: westlich Valme Pochwerk

Erläuterung:

Der Nordausläufer des Faulenberges, der Brabecke- und Valmetal vor deren Zusammenfluss trennt, fällt im Bereich dieser Schutzobjektsabgrenzung durch eine hohe Dichte von Pingen, Stollenmundlöchern und kleinen Halden auf, die aus altem Bleibergbau stammen (18. Jahrhundert). Diese kulturhistorischen Relikte werden durch – vor allem weiter nördlich gut ausgeprägte – Hohlwegereste ergänzt, die die Verbindung zwischen dem Erzbergbau und den Wohnplätzen (insbesondere Werdern) herstellten. Die Hohlformen sind latent durch Verfüllung und Ablagerungen von Restholz, Stubben u. ä. gefährdet, stellen aber neben dem landeskundlichen Aspekt durch ihre Standortdiversifizierung auch eine ökologische Bereicherung des (bis „Kyrill“) fichtengeprägten Umfeldes dar. Wegen der Flächengröße kann hier eine forstliche Nutzung erfolgen, die aber dieses ökologische Standortpotenzial wie auch den kulturhistorischen Zusammenhang durch Laubholzverwendung bei der Wiederaufforstung der Windwurfflächen herausstellen sollte.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung des Schutzobjekts mit Laubholz ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

2.4.18 LB „Feuchtbiotop an der Nuttlarer Höhe“

Lage: nördlicher Plangebietsrand

Erläuterung:

Ca. 600 m nordwestlich der Nuttlarer Höhe liegt an einem Wirtschaftsweg eine alte Entnahmestelle für Wegebaumaterial, auf deren Grund sich ein Stillgewässer gebildet hat. Stellenweise ist eine Schwimmblattvegetation mit Schwimmendem Laichkraut ausgebildet. An der Wasserlinie wachsen vorwiegend Birken, Roterlen und Strauchweiden. Das Feuchtbiotop wird im Westen durch den Forstweg, ansonsten durch die „Steinbruchwände“ begrenzt, die als Sonderstandorte in das Schutzobjekt einbezogen wurden. Südlich verläuft ein Quellbach zur Lörmecke (s. NSG 2.1.8), in den auch der hier erfasste Kleinweiher entwässert. Neben seiner landschaftsbelebenden Funktion ergänzt der LB die verschiedenen gewässergeprägten Lebensräume des o. g. NSG (Bruchwald, Fließgewässer) um ein – im Plangebiet eher seltenes – Stillgewässer.

2.4.19 LB „Buchenbestand mit Sickerquellen“

Lage: nördlicher Plangebietsrand

Erläuterung:

Nördlich der Wiemert wird die dominierende Fichtenbestockung des nördlichen Plangebietes durch einen rd. 55 m breiten und 300 m langen, stark aufgelichteten Buchenaltholz-Streifen unterbrochen, der die umgebenden Nadelholzforste wohltuend unterbricht. Gleichzeitig beherbergt der Bestand im Süden zwei flächige Sickerquellen, in deren Umfeld ein lichter Erlenbestand stockt. Die Roterlen sind z. T. mehrstämmig und haben Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,4 m. Die Feuchtbereiche sind zwar durch Schwarzwild geschädigt, weisen aber zumindest stellenweise noch eine standort- und gesellschaftstypische Krautschicht auf. Der Bestand war bei den Nutzungskartierungen zum LP noch mehr als doppelt so lang; die auf der Ursprungsfläche und auch südlich im Gebiet erst in jüngerer Zeit erfolgten Umbestockungen (i. W. Douglasie) verdeutlichen das Schutzerfordernis für naturnahe Laubwälder, wenn solche Waldbilder in diesem Bereich erhalten werden sollen. Aufgrund der Flächengröße kann hier eine einzelstammweise Nutzung erfolgen, ohne dass der landschaftliche Wert des LB dadurch über Gebühr gemindert wird (s. u.).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

2.4.20 LB „Im Erlenbusch“

Lage: westlich Berlar

Erläuterung:

In der westlichen Randzone der hochgelegenen Rodungsinsel von Berlar liegt eine umzäunte Quellmulde, die in Richtung Nierbach entwässert. Ihre Böschungen sind mit einem artenreichen Feldgehölz bestockt. Quellmulde und Feldgehölz bilden sowohl ein naturnahes landschaftsgliederndes Element im umgebenden Grünland als auch ein wertvolles Kleinbiotop, das das Habitatangebot für verschiedene Tiergruppen des strukturreichen Offenlandes um einen rel. ungestörten „Trittstein“ ergänzt.

2.4.21 LB „Trift- und Feldhecken“

Lage: nördlich Velmede

Erläuterung:

Der Ruhrhang nördlich von Velmede wird hangaufwärts von alten, wegebegleitenden Trifthecken durchzogen, die durch Baumreihen ergänzt werden. Teilweise sind die Wege bzw. die Gehölzflächen hohlwegartig eingetieft und verweisen damit auf die siedlungsgeschichtliche Dimension dieser Strukturen. Die Gehölzreihen sind hervorragende landschaftsgliedernde Elemente in den Freiflächen und ausgedehnten Weihnachtsbaumkulturen an der nördlichen Ruhrtalflanke und stellen naturnahe Verbindungen zwischen dem Siedlungsband im Tal und dem Arnsberger Wald dar.

Tlw. Befristung:

- Die Festsetzung tritt bei baulicher Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der A 46 im Bereich des Straßenkörpers zurück.

2.4.22 LB „Hameke-Siepensystem“

Lage: nördlich Bestwig

Erläuterung:

Östlich der landschaftsprägenden Trifthecken, unter 2.4.21 aufgeführt sind, wird die nördliche Ruhrtalflanke zwischen Föckinghausen und Bestwig von zum Teil tief eingeschnittenen Kerbtalrinnen durchzogen, durch die rasch fließende Quellrinnsale strömen. An ihren Böschungen stockt zumeist ein differenzierter Laubwald, der stellenweise auch von Fichtenbeständen durchsetzt wird. Diese Kerbtalrinnen sind landschaftstypische Reliefelemente und wertvolle Kleinbiotope im Mittel- und Unterhang zwischen Arnsberger Wald und Ruhrtal. Ihre naturnahe Bestockung verbindet zudem einige inselhafte Laubholzbestände miteinander, die als naturnahe Waldgesellschaften in der überwiegend von Nadelgehölzen geprägten Siepenumgebung erhalten geblieben sind. Die einbezogenen Fichten sollten zugunsten bodenständiger Laubgehölze oder einer natürlichen Entwicklung der betroffenen Teilflächen entfernt werden.

Tlw. Befristung:

- Die Festsetzung tritt bei baulicher Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trasse der A 46 im Bereich des Straßenkörpers zurück.

2.4.23 LB „Abgrabung und Heide am Valmerskopf“

Lage: südwestlich Föckinghausen

Erläuterung:

Der unterkarbonische Kieselschieferhorizont, der im Plangebiet die ersten Kuppen nördlich des Ruhrtals bildet, ist am Valmerskopf offenbar durch die Entnahme von Wegebaumaterial aufgeschlossen. An der rd. 10 m hohe Abbaukante stocken stellenweise junge Birken, ansonsten erlaubt die Bruchwand einen Einblick in die geologische Situation der Umgebung. Seitlich abgetrennt liegt auf dem Grund der Abgrabung ein Kleinweiher, der – vor allem auch in Verbindung mit den vorhandenen, differenzierten Felslebensräumen – ein wertvolles Sonderbiotop darstellt. Östlich der Gesteinsentnahme schließt sich eine kleine verheidete Fläche an, deren gesellschaftstypische Zusammensetzung sich allerdings durch Verbuschung und Fichtenanflug verändert und zudem leichte Trittschäden und Vermüllungsansätze aufweist. In dieser Hinsicht wird auf das „Pflegegebot“ des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.4 verwiesen. Die Heide zieht sich bis auf die „Höhe 499“; insgesamt stellt das Schutzobjekt damit eine landschaftliche Bereicherung der umgebenden, überwiegend mittelalten Fichtenbestände dar.

2.4.24 LB „Waldrand am Heinberg“

Lage: nördlich Velmede

Erläuterung:

Der Heinberg, Randberg des ausgedehnten Arnsberger Waldes nördlich von Velmede, besitzt einen auffallend strukturreichen, südexponierten Waldrand. Charakteristische Struktur- und Vegetationselemente sind tief bestete Buchen und Eichen und kleinflächige Bestände von Zwergstrauchheide, Silikatmagerrasen und Borstgrasrasen. Durch seine Südexposition und einen vorgelagerten Wirtschafts- und Wanderweg ist der Gehölzstreifen „vor Ort“ als angenehme Unterbrechung der nadelholzgeprägten Umgebung erlebbar. Da sich hangabwärts im Wesentlichen Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen anschließen, stellt er aber auch in der Fernwirkung eine landschaftliche Bereicherung dar. Stellenweise ist der Waldmantel durch Rückarbeiten im nördlich anschließenden Fichtenbestand unterbrochen. Zudem sollten einige Fichten in der Waldrandzone zugunsten der Laubholzbestockung zurückgenommen werden.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Eine kurzfristig vorübergehende, räumlich begrenzte Inanspruchnahme der Fläche beim Holzurückbau aus nördlich angrenzenden Beständen ist von der Festsetzung unberührt.

2.4.25 LB „Leimecke-Siepen“

Lage: östlich Heringhausen

Erläuterung:

An der Leimecke östlich von Heringhausen liegt ein Quellgrund mit überwiegend schwach schüttenden Sickerquellen, die dann zwei sich vereinigende Kerbsiepen bilden und später (außerhalb der Abgrenzung) in der bebauten Ortslage verschwinden. Der quellige obere Teil wird durch ein Gebüsch mit Dominanz von Schwarzem Holunder geprägt; später geht die Bestockung in größere Gehölze über. Dabei ist der ökologische und landschaftsgliedernde Wert dieses Bereichs durch ältere Nutzungsversuche mit Rot- und Sitkafichten beeinträchtigt sowie durch Verkippungen im südlichen Siepenverlauf. Auf Höhe ihres Zusammenflusses stehen einige Alteichen, die bei Entfernung der umgebenden Fichten landschaftsprägend wirken werden. Die obersten Quellen sind bereits durch den südwestlich verlaufenden Wirtschaftsweg vom übrigen Quellgrund abgetrennt und durch angrenzende Nutzungen bedrängt. Der abgegrenzte LB unterliegt weitgehend dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. An der Nordostspitze der Abgrenzung stehen die beiden landschaftsprägenden Alteichen, die als ND 2.2.1.5 festgesetzt wurden. Auch hier stören einige Fichten die prägende Wirkung beider Schutzobjekte.

Zusätzliches Gebot:

- Die Verkippungen des südlichen Siepens sind zugunsten eines naturnahen Profils und Verlaufs zu beseitigen.

Entwicklungsmaßnahme:

- Die Nadelgehölze innerhalb der Abgrenzung des Schutzobjekts sind ersatzlos zu entfernen (§ 26 LG).

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes fehlen großflächige Brachen; ein landschaftsplanerischer Regelungsbedarf existierte im Bearbeitungszeitraum nicht. Es wurden daher in diesem Plan keine Brachflächenfestsetzungen getroffen.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz wurde mit Schreiben vom 13.07.2007 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotopflächen erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- *Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotopflächen) unter 5.1.01 bis 5.1.14*
- *Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.2.01 bis 5.2.12,*

wobei sich beide Maßnahme-Typen nicht scharf trennen lassen, sondern in der Regel beide Zielrichtungen – nur mit unterschiedlichem Gewicht – verfolgt und bei Realisierung der Festsetzungen auch absehbar erreicht werden.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG) durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem teilweise Fließgewässerszusammenhänge und Quellbereiche verbessert und mit standortgemäßen, begleitenden Feuchtwaldgesellschaften aufgewertet werden, andernteils Felsklippen und Blockschutthalden als besondere Trockenstandorte durch eine naturnahe Bestockung in ihrer Biotopfunktion optimiert werden. Diese Maßnahmen ergänzen die entsprechenden Festsetzungen in den NSG; dabei wurden dort die ökologisch wichtigsten Bereiche erfasst (z. B. häufig Bruchwaldstandorte in den Quellsiepen bzw. Kalk- oder Diabasstandorte bei den Felsen), während die hier festgesetzten eigenständigen Entwicklungsmaßnahmen eher eine „zweite Dringlichkeitsstufe“ widerspiegeln. Insbesondere bei den Fließgewässern sollte aber eine möglichst vollständige Umsetzung erfolgen, um die Systemzusammenhänge wirksam zu optimieren.

Durch die mit den Maßnahmen unter 5.2 beabsichtigte Wiederherstellung von Auengrünland oder landwirtschaftlichen Gewannen in Ortsrandlagen durch Beseitigung von Aufforstungen wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungs- oder Wohnwertes erreicht. Die hier zur Beseitigung vorgesehenen Aufforstungen und Anpflanzungen laufen überwiegend in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz “§ 26 LG” gekennzeichnet, die der Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Fests. ergänzen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

5.1 Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1	Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume		49,32
5.1.01	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches	westl. Grimlinghausen	1,52
5.1.02	Ökologische Optimierung des Aschensiepen- und Gebke-Systems	westl. Föckinghausen	8,02
5.1.03	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches	nordwestl. Föckinghausen	6,24
5.1.04	Ökologische Optimierung eines Felsstandortes	südl. Velmede	0,65
5.1.05	Ökologische Optimierung eines Quellbereiches mit Quellbach	westl. Nuttlarer Höhe	2,25
5.1.06	Ökologische Optimierung von Feuchtwaldstandorten im Düsteren Siepen	westl. Grimlinghausen	10,60
5.1.07	Ökologische Optimierung von Fels- und Blockschuttstandorten	südl. Dörnberg	1,94
5.1.08	Ökologische Optimierung von Felsstandorten	nordwestl. Wasserfall	1,71
5.1.09	Ökologische Optimierung von Quellläufen der Eidmecke	südl. Nuttlarer Höhe	3,67
5.1.10	Ökologische Optimierung des Eidmecke-Quelltrichters	nordnordwestl. Föckinghausen	6,29
5.1.11	Ökologische Optimierung eines Quelltrichters des Rockenbaches	nördöstl. Föckinghausen	4,46
5.1.12	Ökologische Optimierung des Dratmeckesiepen	nördl. Ramsbeck	0,63
5.1.13	Ökologische Optimierung eines Felsstandortes	westl. Werdern	0,60
5.1.14	Ökologische Optimierung eines Feuchtwaldes	südwestl. Werdern	0,74

5.1.01 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches

Lage: westlich Grimlinghausen

Größe: 1,52 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung zu entfernen.

Es handelt sich um ein linkes Nebental des „Düsteren Siepen“, dessen nördlicher Quelllauf in einem Buchenwald liegt, während der östliche Zulauf einen größeren Fichtenbestand außerhalb des Plangebietes entwässert. Als Bestandteil des sich fingerartig verzweigenden Talsystems von Rocken, Eidmecke, Düsterem Siepen und Schlebornbach sollte auch dieses Nebental seinen Standortbesonderheiten entsprechend (um-) bestockt werden.

5.1.02 Ökologische Optimierung des Aschensiepen- und Gebke-Systems

Lage: westlich Föckinghausen

Größe: 8,02 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder – optional besonders in den Quellbereichen – natürlicher Entwicklung (dann unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug) zu entfernen.

Das Aschensiepen ist in seinem landschaftlich wichtigsten Teil unter 2.1.29 als NSG festgesetzt. Darüber hinaus können einige Quellläufe durch Umbestockung optimiert werden, zumal sie alle in einem stark von Fichte dominierten Umfeld liegen und so nicht nur ihr natürliches Standortpotenzial besser zur Geltung kommt, sondern zugleich eine gewisse Bestandsstrukturierung erfolgt. Entsprechendes gilt für den hier einbezogenen Gebketalzug unterhalb der Aschensiepen-Mündung.

5.1.03 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches

Lage: nordwestlich Föckinghausen

Größe: 6,24 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung zu entfernen.

Es handelt sich um ein namenloses, größtenteils sehr gefällereiches Kerbtal südlich des Gemeinheitskopfes, dessen Hauptquellgebiet aus dem Erlenbruch westlich Grenschede besteht (s. NSG 2.1.19). Es ist mit Rot- und tlw. Sitkafichten unterschiedlichen Alters bestockt; das Gewässer wird häufig von farnreichen Krautgesellschaften begleitet. Im nördlichen Drittel wurde die Abgrenzung aus dem Kerbtal heraus auf eine Hangfläche ausgeweitet, in der ein verlichteter Quellhorizont mit hohem Optimierungspotenzial liegt. Wie das Aschensiepen (s. 5.1.2) entwässert auch dieser Bach in die Gebke.

5.1.04 Ökologische Optimierung eines Felsstandortes

Lage: südlich Velmede

Größe: 0,65 ha

Maßnahme: Die Felsen und ihr unmittelbares Umfeld sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – von Fichten freizustellen.

Es handelt sich um einen Bereich mit bis zu 3 m hoch aufragenden Diabasfelsen, der hier am unmittelbaren Ortsrand und in Nachbarschaft einer kleinen Naherholungsanlage nicht nur ökologisch optimierungsfähig ist, sondern bei entsprechender Behandlung auch das Landschaftsbild an einem für Velmede wichtigen Punkt aufwerten wird. Die eigentliche Freistellung wurde im Januar 2007 bereits weitgehend durch den Orkan „Kyrill“ vorgenommen, so dass es nun i. W. um eine standortgemäße Weiterbehandlung der Fläche geht.

5.1.05 Ökologische Optimierung eines Quellbereiches mit Quellbach

Lage: westlich Nuttlarer Höhe

Größe: 2,25 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung zu entfernen.

Die Festsetzung ergänzt die ökologischen Sicherungs- und Aufwertungsmaßnahmen, die mit der NSG-Ausweisung für das Lörmecke-Talsystem verfolgt werden (s. 2.1.8). Der hier erfasste Quellbach ist von einem farnreichen, tlw. schon stark aufgelichteten Rotfichtenbestand begleitet, enthält aber im Gegensatz zu den meisten anderen Lörmeckezuflüssen keine Bruchwaldgesellschaften. Dennoch stellt er bei entsprechender forstlicher Behandlung ebenfalls ein ökologisch hochwertiges Gliederungselement in der umgebenden geschlossenen Waldlandschaft auf der Kammlinie des Arnsberger Waldes dar.

5.1.06 Ökologische Optimierung von Feuchtwaldstandorten im Düsternen Siepen

Lage: westlich Grimlinghausen

Größe: 10,60 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung zu entfernen.

Das Düstere Siepen ist Bestandteil des sich fingerartig verzweigenden Talsystems von Rocken, Eidmecke, Düstere Siepen und Schlebornbach, das den größten Teil der Südabdachung des Arnsberger Waldes im Plangebiet entwässert. Die Festsetzung erfasst den obereren Talverlauf, der den Übergang zwischen ursprünglichem „Waldland“ und dem landwirtschaftlich genutztem Sohlthal bildet. Im Talgrund dürfte es sich auch hier noch weitgehend um Erstaufforstungsbestände nach längeren Perioden einer Grünlandnutzung handeln. Der von der Festsetzung erfasste Bereich ist quellenreich und insgesamt stark vernässt; eine diesen Standortbedingungen entsprechende Laubholzbestockung könnte neben der unmittelbar erzielbaren Biotopaufwertung auch das Umfeld des Erlensbruchs am Nordostrand verbessern (s. NSG 2.1.27) und – durch die dort einbezogene Unterhanglage – auch das im Nordwesten liegende Buchenwaldgebiet mit den (potenziellen) Feuchtwaldgesellschaften im Tal verbinden.

5.1.07 Ökologische Optimierung von Fels- und Blockschuttstandorten

Lage: südlich Dörnberg

Größe: 1,94 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder – besonders im unmittelbaren Umfeld der Klippen – natürlicher Entwicklung (dann unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug) zu entfernen.

Es handelt sich um mehrere, bis zu 4 m hohe Felsaustritte aus sandigen Tonschiefern und quarzitischen Sandsteinen der mitteldeutschen „Ramsbecker Schichten“, die von der Dörnbergkuppe tlw. bandförmig den Südwesthang herablaufen. In ihrem Umfeld finden sich flächengroße natürliche Blockschuttstandorte, so dass hier nicht allein die auffallenden Felsbildungen in die Abgrenzung der Entwicklungsmaßnahme einbezogen wurden. Bei Umsetzung der Maßnahme könnte es aufgrund einer zu erwartenden, durch Höhenlage und umgebende Bestockung begünstigten Fichtennaturverjüngung anfangs erforderlich sein, hier periodische Pflegeeingriffe durchzuführen. Insofern bietet es sich – insbesondere auch aufgrund des Bestandesalters – an, den betroffenen Bestand nach Endnutzung komplett mit Laubholz wiederaufzuforsten.

5.1.08 **Ökologische Optimierung von Felsstandorten**

Lage: nordwestlich Wasserfall

Größe: 1,71 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Auf dem Höhenzug nordwestlich von Wasserfall und an seiner Nordflanke treten einige Felsrippen aus den hier anstehenden Fredeburger Schiefern, die nur zu einem geringen Teil (insbes. auf der südlichen Klippe) noch eine naturnahe Bestockung aufweisen. Bei Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme können sie das fichtendominierte Waldgebiet hier am Rand des gemeindlichen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes in Landschaftsbild und natürlicher Vielfalt deutlich aufwerten.

5.1.09 **Ökologische Optimierung von Quellläufen der Eidmecke**

Lage: südlich Nuttlarer Höhe

Größe: 3,67 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder – optional besonders in den Quellbereichen – natürlicher Entwicklung (dann unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug) zu entfernen.

Die Eidmecke wird ganz überwiegend von mehreren Quellbächen an der nördlichen Talflanke gespeist, im Süden verkleinert der später einmündende Wildumbach das unmittelbare Einzugsgebiet des Oberlaufs. Mit der hier abgegrenzten Entwicklungsmaßnahme werden zwei kleinere, direkt einmündende Quellsiepen erfasst sowie der untere Abschnitt eines Nebentälchens am Huggenberg, das über einen ins NSG 2.1.11 einbezogenen Seitenarm der Eidmecke zustrebt (sein Oberlauf liegt noch in einem weitgehend laubholzbestockten Umfeld). Zusammen mit dem NSG und der nachfolgenden Entwicklungsmaßnahme soll so der Bedeutung dieses wichtigsten, dem Schlembach tributierenden Talsystems in der geschlossenen Waldlandschaft nördlich Nuttlar Rechnung getragen werden.

5.1.10 Ökologische Optimierung des Eidmecke-Quelltrichters

Lage: nordnordwestlich Föckinghausen

Größe: 6,29 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder – optional besonders in den Quellbereichen – natürlicher Entwicklung (dann unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug) zu entfernen.

Östlich des Gemeinheitskopfes bildet der nördliche Eidmecke-Quellarm einen ausgeprägten Quelltrichter in rd. 480 m Höhenlage. Dieser morphologisch und ökologisch auffällige Sonderstandort ist mittlerweile in mindestens zweiter Generation (ohne Berücksichtigung der wertvollen Kleinstrukturen) mit Rotfichte aufgeforstet und sollte im Geltungsbereich dieser Festsetzung möglichst frühzeitig umbestockt / entfichtet werden, um das besondere Standortpotenzial des Quellhorizonts zur Entfaltung zu bringen.

5.1.11 Ökologische Optimierung eines Quelltrichters des Rockenbaches

Lage: nordöstlich Föckinghausen

Größe: 4,46 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder – optional besonders in den Quellbereichen – natürlicher Entwicklung (dann unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug) zu entfernen.

Der südliche Rockenbach-Quellbereich ist zwar morphologisch nicht so ausgeprägt wie die unter 5.1.10 aufgeführte Ursprungsmulde der Eidmecke, besitzt aber ein vergleichbares Standort- und Aufwertungspotenzial. Größere Teilabschnitte der Quellläufe fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG; weiter unten sind die Fließgewässerabschnitte – auch aufgrund der flächendeckenden und tlw. sehr dichten Nadelholzbestockung im Umfeld – bisher nicht mit dieser Biotopqualität ausgestattet. Auch der nordwestlich gelegene, hier nicht einbezogene Quelltrichter ist grundsätzlich durch Freistellung / Umbestockung deutlich optimierbar, die hier vorherrschende, homogene Fichtendickung dürfte aber die forstlich verträgliche Umsetzung einer solchen Maßnahme behindern.

5.1.12 Ökologische Optimierung des Dratmeckesiepen

Lage: nördlich Ramsbeck

Größe: 0,63 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung oder einer Laubholzaufforstung zu entfernen; das verrohrte Fließgewässer ist wieder naturnah (vor allem offen) zu führen.

Während die Quellläufe dieses Siepens noch landschaftlich wertvolle Kleinstrukturen im umgebenden Offenland darstellen (s. LB 2.4.6), ist der hier erfasste Teil in seinen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Gewässerverrohrung und angelegte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen erheblich geschädigt. Trotz der Trennwirkung der benachbarten L 776 zum Mündungsbereich in die Valme sollte das Gewässer in möglichst ursprünglicher Form wiederhergestellt werden (Zusammenführung der beiden Quellarme im Taltiefsten, Öffnung und naturnahe Bestockung des Gewässers, Beseitigung von Aufschüttungen und Fehlbestockungen), so dass es seine natürlichen landschaftlichen Funktionen hier am Ortsrand von Ramsbeck wieder ausfüllen kann.

5.1.13 Ökologische Optimierung eines Felsstandortes

Lage: westlich Werdern

Größe: 0,60 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um langgestreckte, tlw. sehr flache Schieferfelsrippen der mitteldevonischen „Ramsbecker Schichten“, die hier den letzten trennenden Bergsporn zwischen Valme und Brabecke vor deren Mündung bilden. Sie sind mit mittelalten Fichten bestockt; deren Räumung sollte vorzugsweise zugunsten einer natürlichen Sukzession der Fläche (ggf. nach Initialpflanzung einiger Laubgehölze – auch Sträucher –) erfolgen. So könnte neben der besseren Wirksamkeit des ökologischen Sonderstandort-Potenzials hier am Ortsrand auch ein kleiner Bereich als „Landschaftserlebnisraum“ aufgewertet werden. Unter diesem Aspekt ist evtl. eine Ausweitung der Maßnahme auf die umliegenden Bestandesteile sinnvoll, um den Mündungsbereich der beiden Talzüge erlebbar zu machen.

5.1.14 Ökologische Optimierung eines Feuchtwaldes

Lage: südwestlich Werdern

Größe: 0,74 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um eine Quellmulde, deren Wasserschüttung nach kurzem Verlauf diffus versickert und hier einen erlenbruchwaldartigen Standort ausprägt. Durch teils angepflanzte, weitgehend aber aus umgebenden Beständen angeflogene Fichten ist die weichholzreiche Bruchgesellschaft nur noch fragmentarisch vorhanden; hier kann die Maßnahme dazu beitragen, dass das natürliche Standortpotenzial des kurzen Quelllaufes und des Feuchtwaldstandortes wieder besser zur Entfaltung kommt.

5.2 Aufwertung des Landschaftsbildes – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes		16,88
5.2.01	Wiederherstellung von Auengrünland im Düsteren Siepen	westl. Grimlinghausen	1,65
5.2.02	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur im Berlarer Bachtal	südl. Halbeswig	1,84
5.2.03	Wiederherstellung von Talgrünland im Schormecketal	nördl. Dumel	2,84
5.2.04	Entfernung eines Fichtenbestandes in Ortsrandlage	nördl. Andreasberg	1,25
5.2.05	Entfernung einer Nadelholzaufforstung	nördl. Dörnberg	0,36
5.2.06	Entfernung mehrerer Nadelholzkulturen in Ortsrandlage	um Föckinghausen	2,89
5.2.07	Entfernung von Nadelholzaufforstungen im unteren Bilmecketal	nördl. Heringhausen	1,10
5.2.08	Entfernung einer Nadelholzaufforstung im Nierbachtal	nordwestl. Nierbachtal	0,63
5.2.09	Wiederherstellung von Grünland im Rockenbachtal	nördl. Nuttlar	1,16
5.2.10	Wiederherstellung von Grünland	nordöstl. Halbeswig	0,80
5.2.11	Entfernung einer Nadelholzaufforstung im Valmetal	nordwestl. Untervalme	0,18
5.2.12	Wiederherstellung von Grünland im Elpe-tal	südl. Ostwig	1,27
5.2.13	Entfernung eines Fichtenstreifens am Ortsrand von Werdern	östl. Werdern	0,91

5.2.01 Wiederherstellung von Auengrünland im Düsteren Siepen

Lage: westlich Grimlinghausen

Größe: 1,65 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzaufforstung ist zugunsten einer Nutzung als – möglichst extensiv bewirtschaftetes – Grünland zu entfernen.

Es handelt sich um einen älteren, größtenteils bereits stark aufgelichteten Rottfichtenbestand auf der linken Bachseite des Düsteren Siepen, das hier auf der anderen Seite noch von Auengrünland begleitet wird. Die Aufforstung dürfte die erste Fichtengeneration nach einer längeren Phase landwirtschaftlicher Nutzung des Talgrundes sein; sie behindert jetzt das Erlebnis des in diesem Abschnitt weitgehend offenen Talraums vom östlich angrenzenden Talrandweg aus. Für diese Landschaftspflegemaßnahme spricht – neben einer möglichen Förderung ökologisch interessanter Saumgesellschaften entlang des Bachlaufs – hinsichtlich des Landschaftsbildes insbesondere die Nähe zum Park- und Rastplatz im Eidmecketal wenig südlich, von dem aus sich der Talrandweg als Rundwanderweg anbietet. Zur weiteren Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt in dem gekennzeichneten Bereich sollten die talseitigen Wegeböschungen gruppenweise mit heimischen Straucharten angereichert werden.

5.2.02 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur im Berlarer Bachtal

Lage: südlich Halbeswig

Größe: 1,84 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Kultur stört den landwirtschaftlich geprägten Charakter des Grünlandtalzuges zwischen Berlar und Halbeswig. Es handelt sich um durchgewachsene Blaufichten, die in dieser Umgebung deutlich als Fremdkörper im Landschaftsbild des ober- und unterhalb angrenzenden Offenlandes wirken.

5.2.03 Wiederherstellung von Talgrünland im Schormecketal

Lage: nördlich Dumel

Größe: 2,84 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen und -aufforstungen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Das Schormecketal bildet im Plangebiet (wie größtenteils auch im benachbarten LP-Gebiet Olsberg) noch ein weitgehend offenes Grünlandtal. Im hier erfassten Abschnitt ist es aber durch einen Riegel aus älteren Rotfichten bzw. – im Südwesten – Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen unterbrochen. Die Maßnahme soll diese Riegelwirkung zugunsten der früheren Durchlässigkeit als schwach eingekerbtes Grünlandtal beseitigen. Bei der Umsetzung bietet es sich an, randlich oder am Bachlauf noch vorhandene Feldgehölze zu erhalten oder an diesen Standorten neue einzubringen, um so die landschaftliche Vielfalt und Naturnähe dieses Talabschnitts zu erhöhen. Insbesondere entlang der im Westen und Osten verbleibenden Waldränder sollten – optimal noch über die Abgrenzung der Festsetzung hinaus – Laubgehölzsäume angelegt werden.

5.2.04 Entfernung eines Fichtenbestandes in Ortsrandlage

Lage: nördlich Andreasberg

Größe: 1,25 ha

Maßnahme: Der hier stockende, zweiteilige Rotfichtenbestand ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Aufforstungen liegen in einem ortsnahen Offenlandkomplex, der Andreasberg in sauerlandtypischer Weise noch im Westen, Norden und Osten umgibt (vgl. auch Entwicklungsziel 1.5). Das Fichtenstangenholz (im Westteil offenbar etwas jünger als im Osten) stört hier sowohl den Offenlandverbund als auch – verstärkt durch zwei ortsnahe Wege, die auf großer Länge randlich verlaufen – die möglichen Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft und damit den Erholungswert dieses Bereichs. Am Nordrand der Fläche ragt eine Felsgruppe auf, die aktuell aufgrund der Bestockung ebenfalls landschaftlich nicht zur Geltung kommt. Insgesamt ist das Gelände leicht bewegt, aber (abgesehen von der Felsgruppe) zumindest zur Beweidung geeignet.

5.2.05 Entfernung einer Nadelholzaufforstung in Ortsrandlage

Lage: nördlich Dörnberg

Größe: 0,36 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung oder natürlichen Entwicklung zu entfernen; darüber hinaus ist die Möglichkeit zu prüfen und ggf. zu realisieren, das hier verrohrte und überkippte Fließgewässer wieder naturnah offen zu führen.

Es handelt sich um eine durchgewachsene Blaufichtenkultur, die erheblich die landschaftliche Situation am Ortseingang von Andreasberg und die Sichtbeziehungen von dort Richtung Dörnberg stört. Im „Weichbild“ dieser vom Bergbau geprägten, aber auch durch kleine ortsnahe Landwirtschaftsnutzungen beeinflussten Siedlungsplätze wirkt die Kultur als Fremdkörper. Zudem nimmt sie einen Teil der Bilmecke-Quellmulde ein, die zwar ober- und unterhalb auch durch Bergbaurelikte mit geprägt wird, aber durch reichliche Feldgehölzbestockungen einen rel. naturnahen Eindruck macht. Eine Öffnung des Bilmecke-Verlaufs wäre vor allem eine ökologische Bereicherung, könnte aber je nach Art und Mächtigkeit der Überkipfung schwer realisierbar sein.

5.2.06 Entfernung mehrerer Nadelholzkulturen in Ortsrandlage

Lage: um Föckinghausen

Größe: 2,89 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Freiflächen in und um Föckinghausen sind etwa zur Hälfte durch verschiedene Nadelholzkulturen abgelöst, die hier baumschulmäßig betrieben werden. Sie mindern mit ihrer fehlenden „jahreszeitlichen Aspektvarianz“ (dem jahreszeitlich bedingten Wechsel des Erscheinungsbildes, wie es sowohl bei landwirtschaftlichen Nutzungen als auch im Laubwald erlebbar ist) die Landschaftsbildqualität in einem Bereich, der den Intentionen der Freiflächenfestsetzungen aller HSK-Landschaftspläne wie auch den seit langem verfolgten und praktisch umgesetzten Genehmigungskriterien für solche Kulturen im Kreis widerspricht. Auch in Umsetzung des Entwicklungszieles 1.5 (s. dort) sollten diese Flächen wieder der traditionellen Grünlandnutzung zugeführt werden.

5.2.07 Entfernung von Nadelholzaufforstungen im unteren Bilmecketal

Lage: nördlich Heringhausen

Größe: 1,10 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Während das Bilmecketal im mittleren Abschnitt weitestgehend durch unterschiedliche Nadelholzanpflanzungen geprägt wird und hier kaum noch realistische Ansätze für Wiederherstellungsmaßnahmen bietet (s. aber EZ 1.3 und 1.8), öffnet es sich im Unterlauf zu einem von der K 16 aus erlebbaren Grünlandgewinn, das am Ortsrand von Heringhausen ins Valmetal übergeht. Hier ist der Grünlandverbund allerdings durch einen älteren Fichtenbestand im Westen und durch kleinere Weihnachtsbaumkulturen gestört. Mit Umsetzung dieser Entwicklungsmaßnahme kann ein lokal bedeutender Landschaftsausschnitt wirksam in seinem Erscheinungsbild verbessert werden.

5.2.08 Entfernung einer Nadelholzaufforstung im Nierbachtal

Lage: nordwestlich Nierbachtal

Größe: 0,63 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung oder natürlichen Entwicklung zu entfernen.

Die Rotfichten nehmen die linke Nierbachtalaue ein und unterbrechen so den Grünlandverbund, der im übrigen von der Ortslage Nierbachtal bis Wehrstapel weitgehend noch besteht. Die Fläche sollte daher nach der - absehbaren – Endnutzung nicht wieder aufgeforstet, sondern als Grünland wiederhergestellt werden. Dabei bieten sich insbesondere ein Streifen entlang des linken Bachufers und die südlich angrenzende Straßenböschung als Sukzessionsflächen oder für punktuelle Laubholzpflanzungen an.

5.2.09 Wiederherstellung von Grünland im Rockenbachtal

Lage: nördlich Nuttlar

Größe: 1,16 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um eine größere Weihnachtsbaumkultur, die in den grünlandgenutzten Talgrund des Rockenbachs hineinragt und damit den Zusammenhang zwischen den offenen Teilen des Talzuges unterbricht. Ihm selbst kommt wegen der umgebenden Waldflächen eine erhöhte Gliederungsfunktion im Landschaftsbild zu; außerdem bildet er mit seinem durchgängigen Talrandweg – ähnlich der unter 5.2.1 beschriebenen Situation im Düsteren Siepen – ein vom Rastplatz im Eidmecketal aus erschlossenes Rundwandergebiet für die „Feierabend-erholung“.

5.2.10 Wiederherstellung von Grünland

Lage: nordöstlich Halbeswig

Größe: 0,80 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Weihnachtsbaumkultur liegt in einem großen Offenlandgewinn am Rande von Halbeswig, das in der Abgrenzung des LSG 2.3.2.7 noch einen Eindruck von der früher durchgehend landwirtschaftlich genutzten Hochmulde zwischen Nierbachtal und Heringhausen vermittelt (s. 2.3.2.7). Die Kultur ragt als Sporn in dieses Landwirtschaftsgewinn und mindert damit seine großflächige Wirkung im Landschaftsbild.

5.2.11 Entfernung einer Nadelholzaufforstung im Valmetal

Lage: nordwestlich Untervalme

Größe: 0,18 ha

Maßnahme: Die hier stockende Fichtenaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um einen rel. schmalen Streifen zwischen der Valme und dem östlichen Talrandweg, der mit Rotfichten im Stangenholzalter bestockt ist. Diese Aufforstung engt einmal den hier durchgängig grünlandgenutzten, offenen Talraum ein; zum anderen beeinträchtigt sie das Talerlebnis vom östlich angrenzenden Wirtschafts- und Wanderweg aus. Darüber hinaus unterdrückt sie das natürliche Standortpotenzial der Aue, das bei einer extensiven Grünlandnutzung zu ökologisch reichhaltigeren Lebensraumtypen führen würde. Bei Umsetzung der Maßnahme sollten entlang des Fließgewässers und des Talrandweges punktuelle Feldgehölzpflanzungen vorgenommen werden, um die landschaftliche Wirkung und Vielfalt weiter zu erhöhen.

5.2.12 Wiederherstellung von Grünland im Elpetal

Lage: südlich Ostwig

Größe: 1,27 ha

Maßnahme: Die hier ausgeübte Baumschulnutzung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Der Sohlalabschnitt der Elpe vor deren Durchbruch durch den Härtlingszug südlich Ostwig ist – soweit nicht bewaldet und im NSG 2.1.28 gelegen – durch eine baumschulmäßige Nadelholznutzung auf ehemaligem Auengrünland geprägt. Diese Bestockung stellt einen Fremdkörper im Bild des Talzuges dar, der zugunsten einer Grünlandnutzung beseitigt werden sollte, wie sie vor allem auch im südlich angrenzenden Landschaftsplangebiet Olsberg vorherrscht.

5.2.13 Entfernung eines Fichtenstreifens am Ortsrand von Werdern

Lage: östlich Werdern

Größe: 0,91 ha

Maßnahme: Das hier stockende Fichtenstangenholz ist zugunsten einer Grünlandnutzung mit wegebegleitenden Saumstrukturen zu entfernen.

Der am Ostrand dieser Fläche verlaufende Wirtschafts- und Wanderweg erlaubt (ohne Bewaldung) reizvolle Ausblicke auf die Bergbausiedlung Werdern, den Mündungsbereich der Brabecke in die Valme (s. auch Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.13) und das gesamte Bastenberg-Massiv mit seiner durch historischen Bergbau geprägten Ostflanke. Das Verhältnis von aufwertbarer Wegestrecke – fast 0,5 km – zu betroffener Umnutzungsfläche – s. o. – spricht zusätzlich dafür, hier die Grünlandnutzung wiederherzustellen, die vor der aktuellen Bestockung offenbar vorhanden war.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier – außer bei den „62er“ Biotopen, s. 6.1 – der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (14.12.07). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Jahre 2004 im Auftrag des LANUV (s. Zt. LÖBF) erfasst worden. § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der endgültigen Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützte Biotope	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4516-204	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Auwälder	nördl. Plangebietsrand	29,92
GB-4516-206	Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	nördöstl. Nuttlarer Höhe	2,23
GB-4516-207	Fließgewässer / Auwälder	nordwestl. Nuttlarer Höhe	1,17
GB-4516-208	Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Auwälder / Quellbereiche	nördl. Plangebietsrand	8,81
GB-4614-109	Fließgewässer	südl. Nierbachtal	1,25
GB-4614-310	Fließgewässer	nördl. Heringhausen	6,05
GB-4614-324	Fließgewässer	nördl. Bestwig	1,35
GB-4614-328	Fließgewässer	nordwestl. Velmede	2,61
GB-4616-014	Quellbereiche	westl. Werdern	0,01
GB-4616-015	Felsen, Blockhalden	südl. Heringhausen	0,40
GB-4616-017	Quellbereiche / Fließgewässer	nördl. Velmede	0,33
GB-4616-069	Auwälder	südl. Ostwig	1,14
GB-4616-105	Felsen, Blockhalden	nördl. Heringhausen	0,05
GB-4616-106	Felsen, Höhlen	südl. Velmede	0,16
GB-4616-107	Felsen, Blockhalden	südl. Bestwig	0,02
GB-4616-108	Höhlen	südl. Bestwig	0,01
GB-4616-110	Felsen, Blockhalden	südl. Ostwig	0,19
GB-4616-111	Felsen / Trocken- und Halbtrockenrasen	südsüdöstl. Ostwig	0,17
GB-4616-112	Höhlen, Stollen	südl. Ostwig	0,01
GB-4616-113	Felsen, Blockhalden	südsüdöstl. Ostwig	0,30
GB-4616-177	Bruch- und Sumpfwälder / Auwälder	nordwestl. Plangebietsrand	5,51
GB-4616-218	Felsen	nördl. Nierbachtal	0,09
GB-4616-219	Felsen	nördl. Nierbachtal	0,02
GB-4616-239	Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Plangebietsrand	1,27
GB-4616-240	Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Plangebietsrand	1,80
GB-4616-241	Quellbereiche	nördl. Wiemert	0,21
GB-4616-242	Quellbereiche	nördl. Wiemert	0,14

GB-4616-243	Quellbereiche	nordöstl. Wiemert	0,56
GB-4616-244	Quellbereiche	südwestl. Nuttlarer Höhe	0,29
GB-4616-245	Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Grimlinghausen	0,28
GB-4616-246	Quellbereiche	nördl. Nuttlar	0,21
GB-4616-247	Stillgewässer	nördl. Nuttlar	0,31
GB-4616-248	Fließgewässer	nordnordöstl. Föckinghausen	1,47
GB-4616-249	Fließgewässer	nördl. Föckingshn.	0,10
GB-4616-250	Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Föckingshn.	0,79
GB-4616-251	Quellbereiche	nördl. Föckingshn.	0,23
GB-4616-253	Quellbereiche	nordwestl. Föckinghausen	0,25
GB-4616-255	Quellbereiche	westl. Föckingshn.	0,49
GB-4616-256	Quellbereiche	westl. Föckingshn.	0,40
GB-4616-258	Felsen	nördl. Velmede	0,01
GB-4616-259	Quellbereiche	nördl. Velmede	0,15
GB-4616-260	Fließgewässer	nordwestl. Velmede	2,00
GB-4616-261	Quellbereiche	westl. Föckingshn.	0,25
GB-4616-262	Quellbereiche	südl. Föckinghausen	0,22
GB-4616-264	Quellbereiche	westl. Nuttlar	0,07
GB-4616-265	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Nuttlar	1,97
GB-4616-266	Felsen	südl. Wiemecker Feld	0,56
GB-4616-267	Felsen, Blockhalden	südwestl. Velmede	2,46
GB-4616-268	Felsen	südl. Velmede	0,09
GB-4616-269	Felsen, Blockhalden	südl. Velmede	0,81
GB-4616-272	Felsen, Blockhalden	südl. Wiemecker Feld	0,12
GB-4616-273	Nass- und Feuchtgrünland	nordöstl. Halbeswig	1,51
GB-4616-274	Felsen	östl. Halbeswig	0,07
GB-4616-275	Felsen	südöstl. Halbeswig	0,05
GB-4616-276	Felsen	nördl. Berlar	0,23
GB-4616-277	Quellbereiche	nördl. Berlar	0,06

GB-4616-278	Quellbereiche	nördl. Berlar	0,01
GB-4616-279	Felsen, Blockhalden	östl. Berlar	0,20
GB-4616-280	Fließgewässer	nördl. / südl. Berlar	3,64
GB-4616-281	Felsen	nordwestl. Berlar	0,05
GB-4616-282	Quellbereiche / Felsen, Blockhalden	nordwestl. Berlar	0,32
GB-4616-283	Felsen, Blockhalden	südwestl. Halbeswig	0,17
GB-4616-284	Felsen	südl. Halbeswig	0,03
GB-4616-285	Felsen, Blockhalden / Quellbereiche	südwestl. Heringhsn.	0,42
GB-4616-286	Quellbereiche	südwestl. Heringhsn.	0,13
GB-4616-287	Felsen, Blockhalden	südöstl. Heringhsn.	0,24
GB-4616-288	Felsen	südl. Heringhausen	0,16
GB-4616-289	Magerwiesen und -weiden	südl. Heringhausen	0,65
GB-4616-290	Quellbereiche	südsüdöstl. Heringhausen	0,15
GB-4616-291	Felsen	nördl. Andreasberg	0,06
GB-4616-292	Felsen	südl. Andreasberg	0,18
GB-4616-293	Felsen	südl. Andreasberg	0,26
GB-4616-294	Felsen	südl. Andreasberg	0,05
GB-4616-295	Felsen, Blockhalden	nordwestl. Dörnberg	0,08
GB-4616-296	Felsen	nordöstl. Ramsbeck	0,21
GB-4616-297	Fließgewässer	nordöstl. Heringhsn.	1,13
GB-4616-298	Felsen	nördl. Heringhausen	0,07
GB-4616-299	Felsen	nördl. Heringhausen	0,16
GB-4616-300	Quellbereiche	nördl. Heringhausen	0,08
GB-4616-301	Felsen	südöstl. Bestwig	0,36
GB-4616-302	Felsen, Blockhalden	südöstl. Bestwig	0,96
GB-4616-303	Felsen	südöstl. Ostwig	0,16
GB-4616-304	Felsen	südöstl. Ostwig	0,04
GB-4616-305	Felsen	südöstl. Ostwig	0,16
GB-4616-306	Felsen	südwestl. Ramsbeck	0,20
GB-4616-307	Quellbereiche	südl. Berlar	0,01

GB-4616-308	Quellbereiche	südsüdöstl. Berlar	0,01
GB-4616-309	Felsen	südl. Berlar	0,03
GB-4616-310	Magerwiesen und -weiden	westl. Ramsbeck	0,95
GB-4616-311	Felsen, Blockhalden	südöstl. Ramsbeck	0,39
GB-4616-312	Fließgewässer	südöstl. Ramsbeck	2,79
GB-4616-313	Felsen	westl. Wasserfall	0,17
GB-4616-314	Felsen	westl. Wasserfall	0,20
GB-4616-315	Felsen	westl. Wasserfall	0,07
GB-4616-316	Felsen	nordwestl. Wasserfall	0,08
GB-4616-317	Felsen, Blockhalden	südl. Dörnberg	0,30
GB-4616-318	Felsen	westl. Wasserfall	0,05
GB-4616-319	Felsen, Blockhalden	nordwestl. Velmede	0,40
GB-4616-320	Felsen	nordwestl. Velmede	0,09
GB-4616-321	Quellbereiche	nordwestl. Velmede	0,05
GB-4616-323	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Ostwig	1,57
GB-4616-325	Felsen, Blockhalden	östl. Heringhausen	0,16
GB-4616-326	Quellbereiche	östl. Heringhausen	0,33
GB-4616-327	Röhrichte	westl. Andreasberg	2,94
GB-4616-328	Magerwiesen und -weiden	nördl. Nuttlar	0,51
GB-4616-329	Quellbereiche	nordwestl. Nuttlar	1,04
GB-4616-330	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Nuttlar	1,19
GB-4616-331	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südwestl. Grimlinghausen	4,69
GB-4616-332	Quellbereiche	südl. Grimlinghausen	0,06
GB-4616-375	Quellbereiche	nordnordwestl. Föckinghausen	1,11
GB-4616-378	Stollen	nördl. Wasserfall	0,04
GB-4616-701	natürliche Schwermetallfluren	südl. / östl. Ramsbeck	9,46
GB-4716-201	Moore / Fließgewässer / Quellbereiche	nordöstl. Untervalme	3,77
GB-4716-214	Fließgewässer	südl. Werdern	5,91
GB-4716-215	Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Magerwiesen und -weiden	südl. Obervalme	0,35

GB-4716-223	Quellbereiche	südöstl. Obervalme	1,89
GB-4716-225	Quellbereiche	südwestl. Werdern	0,45
GB-4716-226	Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südwestl. Werdern	0,36
GB-4716-227	Quellbereiche	südwestl. Werdern	0,32
GB-4716-228	Quellbereiche	südwestl. Werdern	0,43
GB-4716-229	Fließgewässer	südwestl. Werdern	---
GB-4716-230	Felsen, Blockhalden	südöstl. Werdern	0,05
GB-4716-231	Felsen, Blockhalden / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südwestl. Sengershausen	2,20
GB-4716-232	Felsen, Blockhalden	südwestl. Werdern	0,16
GB-4716-313	Quellbereiche	südwestl. Wasserfall	1,43
GB-4716-314	Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Untervalme	0,82
GB-4716-315	Fließgewässer	nördl. Untervalme	---
GB-4716-316	Felsen	nördl. Untervalme	0,09
GB-4716-317	Quellbereiche	nördl. Untervalme	0,03
GB-4716-319	Quellbereiche	südl. Berlar	0,14
GB-4716-320	Quellbereiche	südöstl. Untervalme	0,38
GB-4716-321	Quellbereiche	südöstl. Untervalme	0,51
GB-4716-347	Quellbereiche	westl. Schwabenberg	0,08
GB-4716-380	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	nördl. Schwabenberg	1,19
GB-4716-383	Magerwiesen und -weiden	nördl. Sengershsn.	0,59
GB-4716-394	Quellbereiche	nördl. Sengershsn.	0,03
GB-4716-431	Felsen	nördl. Untervalme	0,04
GB-4716-551	Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	nordöstl. Untervalme	2,40
GB-4716-701	Moore / Fließgewässer / Quellbereiche	südöstl. Wasserfall	2,84
GB-4716-702	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer / Felsen, Blockhalden / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	östl. Wasserfall	2,84

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes um die nachfolgend aufgeführten Objekte (Stand: 2007; Angaben durch die Gemeinde Bestwig; fachliche Zuarbeit durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL –, Amt für Bodendenkmalpflege):

Bodendenkmäler – Übersicht –

Kenn-Nr.	Objekt	Räumliche Lage
4613,3	Veleda-Höhle	südlich Velmede
4616,10	Friedhof am Schlinksiepenkopf	nordöstlich Nuttlar
4616,13	Venetianerstollen	südwestlich Ramsbeck

6.4 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden (europäische Vogelschutzgebiete existieren hier nicht). Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen auch in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Abschnitt Via LG). Da dies nach Art. 6 (3) der FFH-RL alle Vorhaben betrifft, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können – unabhängig davon, ob sie im Gebiet oder außerhalb liegen –, hat die Bezirksregierung Arnsberg im Zuge des Meldeverfahrens der FFH-Gebiete zum sog. „Umgebungsschutz“ folgendes klargestellt:

Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen können. Für das [hier von möglichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen absehbar meistbetroffene] FFH-Gebiet „Ruhr“ bedeutet das: „Bei Vorhaben und baulichen Anlagen außerhalb des FFH-Gebietes DE-4614-303 Ruhr, die nach anderen rechtlichen Vorschriften (Baurecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Landschaftsrecht, Forstrecht...) genehmigungsfähig sind, ist in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da die konkreten Erhaltungsziele ‚Erhaltung der Unterwassertier- und –pflanzenwelt und Erhaltung der Hochstaudenfluren‘ nicht gefährdet sind“ (Zitat BR nach Angabe der Gem. Bestwig 2004).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand Oktober 2007 dar. Sie waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass – neben zukünftigen Änderungen – auch die dort mit rechtlicher Wirkung veröffentlichten Gebiete von diesen Darstellungen abweichen können.

Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	FFH-Gebiet	Gesamtgröße (ha) – meist nur Teilfl. im Plangebiet –
DE-4516-301	Lörmecketal	267
DE-4614-303	Ruhr	526
DE-4616-301	Halden bei Ramsbeck	37
DE-4616-304	Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig	64
DE-4716-302	Schluchtwälder bei Elpe	90

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibungen sind Fachkonzepte, die keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bzw. deren Umsetzung in Abschnitt 4 BNatSchG und Abschnitt Via LG NRW.

6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt..

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Da sich das LANUV beim Aufbau des Alleenkatasters ohnehin auf Zuarbeit durch die Unteren Landschaftsbehörden stützt, wurde das Plangebiet ULB-seits auf entsprechende Alleen (-abschnitte) untersucht. Nach Auffassung des Planaufstellers finden sich danach hier keine Objekte, die dem Alleenschutz des § 47a LG unterfallen.

Anhang I

- zu 6.4 -

Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“

gem. dem europäischen Naturschutzrecht

(FFH-Gebiete)

- Kurzbeschreibungen -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
30.01.2007;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4516-301 Gebietsname
Lörmecketal

Fläche: 267 ha

Ort(e): Rüthen, Warstein

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Soest

Kurzcharakterisierung:

Das Lörmecketal umfasst verschiedene, abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen, wie naturnahe Buchenmischwälder, Felsklippen, Wacholdertriften, Kalkhalbtrockenrasen und Magergrünland im Norden, sowie Erlen- und Birken-Bruchwäldern im Süden. Die Lörmecke ist ein naturnaher Fließgewässer oberlauf, der im nördlichen Teil des Gebietes durch z.T. mageres Weidegrünland und im südlichen Teil durch Erlen- und Birken-Bruchwälder fließt. An die Grünländer schließen sich strukturreiche Laubmischbestände an. Der Buchenbestand im Norden enthält im Bereich einer Felsklippe einen Eschen-Ahorn-Schluchtwald mit nördlicher Exposition. Im unmittelbaren Nähe des "Hohen Steins" und "Hohlen Steins" sind Kalkhalbtrockenrasen und Wacholdertriften ausgebildet. Das ND "Hohler Stein" enthält eine kulturhistorisch wertvolle Höhle.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogel-schutzrichtlinie:

<u>Eisvogel</u>	<u>Neuntöter</u>
<u>Raubwürger</u>	<u>Schwarzstorch</u>
<u>Groppe</u>	

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Im Naturraum Nordsauerländer Oberland ist das Gebiet durch sein breites Spektrum an Lebensraumtypen von großer Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft. Das extensiv genutzte Tal umfasst neben naturnahen Fließgewässern, natürlichen Felsbildungen, Magerrasen und Wacholdertriften, hervorragend erhaltene Buchenmischwaldbestände.

Im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund ist das Lörmecketal von herausragender Bedeutung als Refugial

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

gebiet für Arten und Lebensgemeinschaften der trockenwarmen Standorte einerseits und andererseits für Tiere und Pflanzen naturnaher Wälder und Fließgewässer. Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der Magerrasenkomplexe durch extensive Nutzung bzw. Pflege. Weiterhin ist eine Extensivierung der umliegenden Grünlandflächen anzustreben, um einen funktionalen Verbund der Lebensgemeinschaften des Gebietes mit benachbarten Biozönosen gleicher Standortverhältnisse zu gewährleisten.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) sowie für Neuntöter und Raubwürger

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter und Raubwürger)
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Groppe und Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen oder Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung durch
- ggfs. Freistellung der Felsen
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des extensiv genutzten Grünland bzw. des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (stehendem und liegendem), insbesondere von Großhöhlen- und Altbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes auf für die Waldgesellschaft typischen Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Schwarzstorch

Erhaltung und Förderung der Schwarzstorch-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige, störungsfreie Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen
- Entwicklung von Altholzbeständen (Brutplätze)
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 300 Meter Radius um den Horst)
- Optimierung der Nahrungshabitate, vor allem Waldbäche und Fließgewässer in den Mittelgebirgslagen (z.B. durch Entfichtung)
- Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung (Nahrungsflächen)
- Lenkung der Freizeitaktivitäten
- Entschärfung von gefährlichen Strommasten (z.B. durch Stützisolatoren, Abdeckkappen bei stehenden Isolatoren) und Freileitungen (z.B. durch Markierungen oder Erdverkabelung)

DE-4614-303 Gebietsname
Ruhr

Fläche: 526 ha

Ort(e): Arnsberg, Bestwig, Ense, Fröndenberg, Meschede, Olsberg, Wickede (Ruhr), Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest, Unna

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

<u>Eisvogel</u>	<u>Gänsesäger</u>
<u>Uferschwalbe</u>	<u>Bachneunauge</u>
<u>Groppe</u>	<u>Teichfledermaus</u>

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u.a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiosphäre. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließ-

gewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund von Fließgewässern dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöten der Fließgewässerlebensräume bietet sie ein hohes Potential als Korridor für wandernde Fischarten. Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Desweiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Teichfledermaus (Nahrungshabitat), Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Gänsesäger und Uferschwalbe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

DE-4616-301

Gebietsname

Halden bei Ramsbeck

Fläche: 37 ha

Ort(e): Bestwig

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst zwei aus früherer Bergbautätigkeit entstandene Abraumhalden östlich und westlich der Ortschaft Bestwig-Ramsbeck. Neben z.T. angepflanzten Laubgehölzen sind größere Bereiche mit Schwermetallvegetation bewachsen. Hier dominieren Flechten und Moose in Begleitung mehrerer Tausend umfassenden Beständen der Hallerschen Schaumkresse, einer Art die als typisch für schwermetallhaltige Standort anzusehen ist.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Schwermetallrasen (6130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die natürliche seltene Schwermetallvegetation besitzt mit den Halden bei Bestwig-Ramsbeck ein Hauptvorkommen im Naturraum Innersauerländer Senke. Der gute Erhaltungszustand und das hohe Entwicklungspotential bedingt, dass das Gebiet einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum einnimmt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Erhaltung und Förderung der gehölzlosen Schwermetallvegetation haben im Gebiet absoluten Vorrang. Als Kernfläche trocken-warmer Lebensräume auf schwermetallhaltigen Standorten ist dieses Gebiet im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes mit anderen Gebieten ähnlicher Standortverhältnisse funktional zu verbinden.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schwermetallrasen (6130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive, naturschutzorientierte Nutzung/Pflege oder Nutzungsverzicht, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten
- Schaffung von Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

DE-4616-304

Gebietsname

Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig

Fläche: 64 ha

Ort(e): Bestwig, Olsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Der Komplex aus 10 Teilgebieten umfasst die wichtigsten Überwinterungsquartiere von Großem Mausohr und Teichfledermaus am Nordrand des Sauerlandes an der Schwelle zum Mittelgebirgsraum in NRW.

Es handelt sich im einzelnen insbesondere um folgende Höhlen und Stollen:

Veledahöhle	Ostenberghöhle
Stollen am Steinberg	Grube Ostwig
Grube Nuttlar	Grube Dümel
Grubengelände Antfeld	Grube Egon
Antfelder Höhle	Stollenkomplex Eisenberg

Die Höhlen bzw. Stollen sind z.T. von naturnahem Buchenwald umgeben oder grenzen auch unmittelbar an Siedlungs- und Gewerbeflächen oder auch an Freizeitanlagen. Der Zustand und die Sicherung der Höhlen und Stollen ist z.T. hervorragend gewährleistet, andere Stolleneingänge sind fast verschüttet oder durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Zu den besonders herausragenden Fledermaus-Winterquartieren gehören die Veleda-Höhle und die Stollen im Eisenberg.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)

Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)

Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220)

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Uhu

Großes Mausohr

Bechsteinfledermaus

Teichfledermaus

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

In den unterirdischen Quartieren des Gebietskomplexes überwintern insgesamt mehrere hundert Fledermäuse. Auch im Sommer werden regelmäßig Fledermäuse im Gebiet beobachtet, die u.a. die Waldbereiche und die angrenzende Ruhr

als Jagdgebiet nutzen. Insgesamt wurden bisher 13 Arten festgestellt. Von landesweiter Bedeutung ist die hohe Anzahl der hier überwinternden Großen Mausohren und Teichfledermäuse. Mit mindestens 50 - 100 Individuen je Art ist das Gebiet eines der drei bedeutendsten Überwinterungsbereiche für diese Arten in NRW. Für die Teichfledermäuse, deren Sommerlebensräume vor allem in den Niederlanden liegen und die auf die unterirdischen Quartiere an der Mittelgebirgsschwelle angewiesen sind, ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. Teichfledermäuse halten sich bereits ab August hier auf. Eine landesweit herausragende Besonderheit stellt auch die ganzjährige Anwesenheit von Nordfledermäusen dar, die hier ihr Kern- und Ausbreitungszentrum in NRW besitzen. Die Veleda-Höhle ist das einzige bekannte Dauerquartier der Art in Westfalen. Die Höhlen werden z.T. schon sehr lange von Fledermäusen als Quartier genutzt, wie subfossile Funde belegen. Neben Fledermäusen wurden in der Veleda- und Antfelder Höhle auch höhlenbewohnende wirbellose Arten (Höhlenkrebse) festgestellt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Die Erhaltung der Höhlen und Stollen einschließlich der in ihnen herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor Störungen durch geeignete technische Einrichtungen (Stahlgitter) sind vorrangige Maßnahmen für das Fortbestehen der Fledermauswinterquartiere. Eine touristische Erschließung der Höhlen und Stollen ist zu verhindern. Die naturnahen Waldbereiche um die unterirdischen Winterquartiere sind durch entsprechende Waldbewirtschaftung zu erhalten. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils ist anzustreben. Das Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg bildet zusammen mit den Stollen und Höhlen im Diemel- und Hoppecketal, den Höhlen am Kirchloh, dem Bergwerk Thülen sowie der Rösenbecker Höhle einen zentralen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Nordwestdeutschen Tiefland zum Mittelgebirge.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen

- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Großes Mausohr, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus

Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohr, der Teichfledermaus und der Bechsteinfledermaus durch

- Unterirdische Winterquartiere
- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikro-klimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung. Zum Schutz der Fledermäuse ggf. Vergitterung des Quartiereingangs durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit.
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister- Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Uhu

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

DE-4716-302 Gebietsname
Schluchtwälder bei Elpe

Fläche: 90 ha

Ort(e): Bestwig, Olsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst einen Komplex aus Buchenbeständen, Schatthangwäldern, naturnahen Bachoberläufen und Übergangsmooren in z.T. steiler Hanglage. Die mittlere der vier Teilflächen wird durch großflächige Buchenbestände aus starkem Baumholz geprägt, an denen sich in Bachnähe ein Schatthangwald anschließt. Die das Gebiet von Osten nach Westen durchfließenden Bachläufe weisen alle Strukturelemente naturnaher Bachoberläufe im Mittelgebirge auf. In den südlichen Teilflächen dominiert ebenfalls die Buche. Im Bereich von steilen Hangpartien haben sich auch hier bergahorn- und eschenreiche Schluchtwälder ausgebildet, die von Quellbächen durchzogen werden. Von herausragender landschaftlicher Schönheit ist das Naturschutzgebiet "Plästerlegge"

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die außerordentlich strukturreichen Buchenwälder und Schatthangwälder sind in ihrem Erhaltungszustand und Artenkombination beispielhaft für Waldgesellschaften dieser Typen im Naturraum Rothaargebirge. Das NSG "Plästerlegge" bildet für NRW einen einzigartigen Biotopkomplex aus Bachlauf, Schluchtwald, Wasserfall und Felsen. Im Gischtbereich des Wasserfalls wachsen Moose und Flechten von überregionaler Bedeutung.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes stellt der Waldkomplex bei Elpe einen wichtigen Refugialraum für Arten naturnaher Laubwaldbestände dar. Primäres Entwicklungsziel

Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

für dieses Gebiet ist die Erhaltung der strukturellen Vielfalt durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Ebenso ist der funktionale Verbund der Bestände mit benachbarten Laubwaldgesellschaften anzustreben, um eine landesweite Biotopvernetzung sicherzustellen. Für empfindliche Bereiche (Wasserfall) sind besucherlenkende Maßnahmen notwendig.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug
- Weiterhin keine Nutzung auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers

- Nutzungsverbot
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung	149
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	149
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	150
4. Umweltzustand und –entwicklung	151
4.1 Naturräumliche Grundlagen	152
4.2 Landnutzung, potenziell natürliche Vegetation.....	152
4.3 Steuerung der Entwicklungen	153
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	154
6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL	155
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	155
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	155
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	156
6.4 „Menschen“	157
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“	158
7. Alternativen	159
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	160
9. Zusammenfassende Bewertung	161

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenenes Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von sieben strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im gleichen Verfahrensstand befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig löst diese Kreissatzung zwei Naturschutzgebiets-Verordnungen und in seinem Geltungsbereich das „allgemeine“ Landschaftsschutzgebiet „Arnsberger Wald“ ab, das hier bisher existierte.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Gemeinde Bestwig in ihren politischen Grenzen. Im Osten grenzt der rechtskräftige Landschaftsplan „Olsberg“, im Westen der Plan „Meschede“ an; für die südlich liegenden Stadtgebiete von Schmallen-

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

berg und Winterberg erfolgt die Landschaftsplan-Aufstellung parallel zu diesem Verfahren.

Alle Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in benachbarten Gebieten entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) mit dessen § 19a Abs. 1² die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVP i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.06.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVP ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt³. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVP-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVP nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer

² „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

³ „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)“

Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.

- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und -pächter – an mehreren Abenden die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich; weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. 1.).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan großenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die Regionalplan-begleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

4. Umweltzustand und –entwicklung

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzu-

standes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

4.1 *Naturräumliche Grundlagen*

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges mit Höhenlagen zwischen rd. 280 m (Ruhr beim Verlassen des PIG's) und 750 m über NN (Bastenberg südl. Berlar: 745 m) gekennzeichnet. Dabei nehmen die höchsten Lagen den gesamten Süden des Plangebietes ein, der mit den stark bewegten und bewaldeten „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ den Nordrand des zentralen Rothaargebirges bildet. Seine mitteldevonischen Ton- und Sandsteine werden nach Norden hin von immer jüngeren Sedimentgesteinen abgelöst. Auf den sanft gerundeten Kuppen des Arnberger Waldes, die mit unter 550 m über NN ein ganzes „Stockwerk“ unter den Rothaargebirgshöhen liegen, stehen im nördlichen Plangebiet oberkarbonische Ton-, Schluff- und Sandsteine an. Sie sind tlw. tiefgründig verwittert und dann von rel. mächtigen Lehmauflagen bedeckt, was die Ausbildung der hier typischen Feuchtwaldstandorte begünstigt hat. Zwischen diesen beiden „Gebirgsregionen“ des Plangebietes bildet das „Oberruhrgesenke“ ein wiederum tieferes Stockwerk, das dementsprechend auch (mit der Ruhr) die Entwässerung fast des gesamten Gebietes bewerkstelligt. In dieser von Kuppen durchsetzten Senkenlandschaft liegen im Wesentlichen die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche, es trägt aber auch die Hauptlast der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung.

Klimatisch fügt sich das Gemeindegebiet mit Jahresniederschlagsmengen von knapp 1000 bis gut 1100 mm (ins westliche Ruhrtal abnehmend) zwischen die Extreme des hohen Rothaargebirges (1400 mm) und des unteren Ruhrtals (unter 900 mm bei Neheim-Hüsten) ein. Das gilt auch für die Temperaturmittelwerte im Jahresverlauf und während der Vegetationsperiode (rd. 7° / 13°), die Richtung Hunau ab-, aber ruhrabwärts zunehmen. Zu einer klimatischen Differenzierung trägt das Relief i. W. dadurch bei, dass es in den Tal- und Muldenlagen durch den (nächtlichen) Kaltluftabfluss häufiger zu Bodenfrösten kommt, während hochgelegene und windexponierte Lagen eher unterdurchschnittliche Tageshöchsttemperaturen aufweisen.

4.2 *Landnutzung, potenziell natürliche Vegetation*

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich alte landwirtschaftlich genutzte Freiflächen auf die relativen „Gunsträume“ der Sauerländer Senken konzentrieren, ist das Gebiet zu rd. 68 % bewaldet (davon wiederum fast 70 % Nadelholz). Von dem ehemaligen Offenland werden zusätzlich noch gut 10 % durch Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen eingenommen, so dass der heutige Agrarlandanteil (mit fast 90 % Grünland) unter 15 % liegt. Neben den Sonderkulturen, für die das Plangebiet aufgrund der hier ansässigen spezialisierten Betriebe den Anbauschwerpunkt im HSK bildet, geht die Verringerung der LN in den vergangenen Jahrzehnten auch auf die erhebliche Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen insbesondere in der Ruhrachse zurück. Dort haben sie sich größtenteils auf den nordexponierten, schlechteren Grünlandstandorten südlich der Ruhr entwickelt, während sich die landwirtschaftlich günstigeren, südexponierten Lagen auf der anderen Ruhrseite heute weitgehend als Nadelholz-Sonderkulturen präsentieren und der Offenlandanteil hier noch durch die Weiterführung der A 46 minimiert werden wird.

Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind fast flächendeckend Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben artenarme Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen sowie Erlen- und Schluchtwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Reichere Buchenwälder finden sich auf

den beiden südlich parallel zum Ruhrtal verlaufenden Zügen aus Diabas und Spargophyllumkalk. In der Bergbauregion um Ramsbeck sind niederwaldartige Bestände teils auf devastierten Waldböden, teils aus Sukzession auf alten Haldenflächen entstanden. Repräsentative Bestände dieser unterschiedlichen Gesellschaften wurden im Plan mit NSG-Festsetzungen versehen. Die landwirtschaftliche Sekundärnutzung hat auf dem rel. einheitlichen Ausgangssubstrat wenig differenzierte Grünlandgesellschaften zur Folge. Nur stellenweise wurde Magergrünland mit höherer Artenschutzbedeutung festgestellt (s. LSG 2.3.3.5); einige Talzüge enthalten kleine Feuchtgrünlandstandorte. Wesentliches Verbundelement sind – sowohl im Wald als auch im Offenland – überwiegend naturnahe Bachläufe.

Kennzeichnend für die landschaftlichen Großstrukturen im Plangebiet ist der hohe Waldanteil, dessen Dominanz im Landschaftsbild noch durch die raumgreifenden Nadelholz-Sonderkulturen auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen verstärkt wird. Sie spiegeln die agrarpolitischen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte drastisch wider, die hier in Verbindung mit den klimatischen Verhältnissen und einzelbetrieblicher Spezialisierung zu einem Flächenanteil der Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen von über 10 % führten. Mit dieser Entwicklung sind positive Wirtschaftseffekte einhergegangen, aber auch erhebliche Veränderungen des traditionellen – unmittelbar auf den naturräumlichen Grundlagen beruhenden – Kulturlandschaftsbildes. Damit steigt die landschaftliche Bedeutung der noch vorhandenen Freiflächen als verbliebene Zeugen einer relativen Begünstigung ihrer Verbreitungsschwerpunkte durch die naturräumlichen Faktoren (insbes. Reliefenergie, Kleinklima, Boden).

Innerhalb der „echten“ Waldgesellschaften zeigt sich mit über 2/3 Flächenanteil eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“ (ob das in den hier gegebenen Höhenlagen unter den erkenn- und absehbaren Klimaveränderungen zukunftsfähig ist, sei dahingestellt). Damit wächst aber der Druck, die – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wald – noch verbliebenen, naturnahen und artenreichen Laubwaldgesellschaften als solche zu erhalten. Das gilt für die Bruchstandorte, auf denen tlw. bereits „Wiederherstellung“ naturnaher Waldgesellschaften erforderlich ist, aber auch für die rel. großflächigen Laubwälder mit hohen Schluchtwaldanteilen im Süden und die artenschutzbedeutsamen basenreicheren Buchenwälder auf den bandartigen Sonderstandorten südlich der Ruhrachse.

4.3 Steuerung der Entwicklungen

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen der Flächennutzung sind mit den vorhandenen Mitteln nur eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Die Meldung von Wald-FFH-Gebieten durch das Land NRW spiegelt das Bemühen um einen Schutz großflächiger Buchenwaldgebiete und anderer FFH-Lebensraumtypen wider. Der Vertragsnaturschutz im HSK wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut, spielt im Plangebiet aber schon aufgrund des rel. geringen Gebietskulissenanteils keine bedeutende Rolle. Einzelne NSG-Ausweisungen haben bereits in der Vergangenheit zur Sicherung wertvoller Waldgesellschaften geführt.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umweltanliegen umzusetzen. Die Bewertung von

Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, negative landschaftliche Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der \pm zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG i.d.R. als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, aber auch Moorbirken- und Erlenbruchwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht. Teilweise unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier

nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind aufgrund des bereits eingeleiteten und mittelfristig stärker wirksamen Klimawandels von absehbar zunehmender Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen untergeordneten Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siedenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünländern, die mit den festgesetzten Grünland-NSG (insbes. im Ruhrtal) angestoßen oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist⁴ und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und –objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So

⁴ Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

ist die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Bestwig, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.

- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Nadelholzanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass etliche Wald-NSG hier europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 150 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben eher ein Verteilungsproblem darstellt, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqua-

lität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert

von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnli-

chen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgesehen.

- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z. B. in den FFH-Waldgebieten zur Notwendigkeit, hier die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über NSG-Verordnungen des Landes; in beiden Fällen zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotop- und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.
- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.